

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 27.10.2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

alliance F – der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – vertritt 150 Organisationen und insgesamt 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung zwischen Frau und Mann ein – dazu gehört auch die Stärkung von Frauenrechten.

Laut der Fachstelle Zwangsheirat gab es letztes Jahr über 130 Fälle von Kinder- oder Minderjährigenheiraten. Dabei nehmen die Zahlen tendenziell zu, die Dunkelziffer bleibt gross. Verschiedene europäische Länder haben bereits die Rechtslage angepasst – alliance F begrüsst ausdrücklich, dass auch der Bundesrat aktiv wird. Kinder- und Minderjährigenheiraten sind eine schädliche und kindswohlgefährdende Praxis, die nicht zu akzeptieren sind und durch eine Gesetzesanpassung dringend besser verhindert werden müssen.

alliance F begrüsst aus diesem Grund die Gesetzesrevision und explizit die Verschiebung der automatischen Heilung vom Erreichen der Volljährigkeit auf das vollendete 25. Altersjahr. So wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Betroffene für eine kritische Reflexion der eingegangenen Ehe mehr Zeit als bis zum 18. Lebensjahr benötigen. Andererseits wird verhindert, dass unnötigerweise in die gelebten Ehestrukturen von langverheirateten Paaren eingegriffen wird. Auch befürworten wir, dass der Zeitpunkt der Eheschliessung statt der Zeitpunkt der Klageeinleitung im Vordergrund steht.

Jedoch stehen wir der Interessensabwägung in allen Fällen – auch bei Ehen mit sehr jungen Kindern – kritisch gegenüber. Diese Abwägung birgt unter anderem das Risiko, dass Kinder enormem Druck ausgesetzt sind, da sie von Familie, Ehepartner und Verwandtschaft zur Aufrechterhaltung der Ehe gedrängt werden könnten – gerade solche Kinder, die zum Zeitpunkt

der Eheschliessung unter 16 Jahren alt waren. alliance F unterstützt die Motion RK-N 20.3011 der nationalrätlichen Rechtskommission, die eine ersatzlose Streichung der Interessensabwägung beinhaltet und mit 150 zu 4 Stimmen vom Nationalrat angenommen wurde. In der Motion RK-N 20.3011 wurde der Bundesrat zudem beauftragt, die Regelung bereits bei der laufender Gesetzesrevision zu berücksichtigen.

alliance F empfiehlt deshalb, den Gesetzesentwurf des Bundesrates (die Verlängerung der Heilungsfrist) mit der Streichung der Interessensabwägung zu kombinieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Maya Graf
Ständerätin, Co-Präsidentin alliance F



Kathrin Bertschy
Nationalrätin, Co-Präsidentin alliance F



BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach, 8031 Zürich

Tel. 044 278 99 99 www.bif-frauenberatung.ch
Fax. 044 278 99 98 info@bif.ch

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossè
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 26. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf, Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten Stellung nehmen zu können.

Die BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, ist eine vom Kanton Zürich anerkannte Opferberatungsstelle für Frauen. Wir beraten und begleiten Opfer in Straf- und Zivilverfahren, bieten psychosoziale Unterstützung in der Bewältigung der Straftat an und klären opferhilferechtliche Ansprüche ab. Gemeinsam mit den Klientinnen klären wir auch jeweils die Gefährdung ab, leiten je nach Bedarf Massnahmen ein und vernetzen sie mit weiteren Stellen, Institutionen und/oder Personen.

Grundsätzlich begleiten wir Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ein geringer Prozentsatz der Frauen, welche wir begleiten, ist Minderjährig. Eine Heraufsetzung der Heilungsfrist einer minderjährig geschlossenen Ehe betrachten wir als äusserst sinnvoll und würden einen positiven Entscheid dahingehend sehr begrüßen. Einer Interessenabwägung stehen wir hingegen sehr kritisch gegenüber (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB). Dies weil wir als Fachstelle immer wieder mit dem Phänomen der Zwangsehe konfrontiert sind und Frauen in der Praxis mit der daraus resultierenden Problematik begleiten.

Die Stellungnahme der BIF Beratungsstelle für Frauen, schliesst sich in folgenden Punkten der Stellungnahme der Fachstelle **Zwangsheirat** an:

1. Die BIF begrüsst, dass die Gesetzesreform neu den Zeitpunkt der Eheschliessung in den Vordergrund stellt und nicht mehr den Zeitpunkt der Klageeinleitung.
Eine Klageeinleitung ist für Minderjährige aus verschiedenen Gründen erschwert.
Entsprechende Beispiele sind uns aus der Praxis bekannt. Aufgrund der Annullierung der Ehe

bekamen die Betroffenen häufig massive Probleme. Aktuell führt diese Gesetzgebung unwiderruflich zu einer Interessenabwägung bei den Betroffenen. Eine Änderung des Referenzzeitpunktes schafft klare Grenzen und ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Zumal dann für Betroffene mit Migrationshintergrund das gleiche Recht wie für Schweizer BürgerInnen gilt, welches eine Ehe unter 18 Jahren verbietet.

2. Die BIF befürwortet den Vorschlag, die automatische Heilung einer Minderjährigenheirat von 18 Jahren auf das Alter von 25 Jahren hinaufzusetzen. Dies würde Betroffenen mehr Zeit verschaffen, um die Ehe, welche sie minderjährig abgeschlossen haben, zu überdenken. Zudem haben Betroffene, welche nach Erreichen der Volljährigkeit in die Schweiz einreisen, die Möglichkeit, sich bei Fachstellen zu informieren. Dies auch unter der Berücksichtigung, dass eine vollständige Lebensplanung nicht mit dem 18. Lebensjahr als vollendet betrachtet werden kann.
3. Eine Interessenabwägung gemäss Artikel 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE- ZGB lehnen wir ab, da damit die Möglichkeit besteht, Ehen für gültig zu erklären, welche unter 16 Jahren geschlossen wurden. Eine Interessenabwägung setzt Betroffene unter massiven Druck und es ist fraglich, ob die Rechte des Kindes dabei beachtet werden.
4. Der Empfehlung der Fachstelle Zwangsheirat, eine IPRG-Revision zur Frage der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform zu prüfen, schliessen wir uns an.

Als anerkannte Opferberatungsstelle sind wir immer wieder mit dem Spannungsfeld von Praxis und rechtlichen Gegebenheiten konfrontiert. Hinsichtlich der Kinderheiraten würden wir ein klares Signal begrüßen, welches Kinder mit oder ohne Migrationshintergrund in der Schweiz besser schützt.

Für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



M. Wiesenhofer
Msc Soziale Arbeit
BIF Beratungsstelle für Frauen

Per mail: zz@bj.admin.ch

Bern, im Oktober 2021
PS/PD

Revision ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 17 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Ein Kernthema der in Freikirchen.ch zusammen geschlossenen Verbände ist die Freiwilligkeit und das Handeln aufgrund einer persönlichen Überzeugung. Deshalb ist uns der Schutz dieser Werte auch beim Eheabschluss sehr wichtig.

Freikirchen.ch begrüsst deshalb die sehr differenzierte und gut begründete Vorlage. Die Güterabwägung zwischen den letztlich privaten Interessen der Ehepaare und dem staatlich begründeten Schutzanspruch der freien Willensbildung ist sehr gut gelungen.

Insbesondere begrüssen wir die Klärung, dass für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Klageeinreichung massgebend ist.

Auch die Ausdehnung der Klagfrist bis zum 25. Altersjahr der minderjährig verheirateten Person erachten wir als angemessen. Eine zeitlich unbegrenzte Klagfrist lehnen wir klar ab.

Wir befürworten auch die Beibehaltung der Interessenabwägung bei Minderjährigen. Bei sehr jung verheirateten Personen fehlt es nach unserer Auffassung am freien Willen zum Eheabschluss, weshalb hier der Auflösungsgrund der Zwangsheirat zur Anwendung gelangen sollte.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutsch@ad-p.ch.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger'.

Dachverband Freikirchen.ch

Peter Schneeberger, Präsident



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheirat)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS¹

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheirat). Die EFS nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die EFS erachten die Selbstbestimmung von Frauen als eines der zentralen Elemente für die Gleichstellung und ein Leben in Fülle für alle. Dementsprechend ist es den EFS ein Anliegen, dass auch das Eingehen einer Ehe in jedem Fall auf Freiwilligkeit basiert und in einem Alter erfolgt, in welchem die Konsequenzen dieser Entscheidung überblickt werden können.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Eheungültigkeitsgrund dann vorliegt, wenn einer der EhegattInnen minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten oder dieser Ehegattin (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Bundesrat schlägt mit der ZGB-Revision nun vor, den Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung zu regeln.

Die EFS begrüssen, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkannt hat und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Insofern begrüssen wir es, dass die vorgeschlagene Revision in Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung regelt.

¹ Die Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

Die EFS unterstützen die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB).

Weiter begrüssen die EFS ausdrücklich die beantragte Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf das Alter von 25 Jahren (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB) als Regelung im Interesse der von Minderjährigenheiraten betroffenen Personen. Wir werten es als positiv, dass Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage aufgrund der Minderjährigkeit neu bis zum 25. Altersjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können sollen.

Hingegen lehnen die EFS die Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, ab. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten liegt diese nicht im Interesse von Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebietet es nach Ansicht der EFS, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.

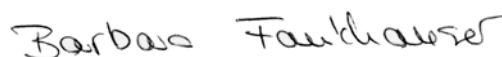
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



Revision des Zivilgesetzbuchs – Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (September 2021)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) bedankt sich für die Einladung und Möglichkeit, zur Vernehmlassung betreffend «Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Eheungültigkeitsgrund dann vorliegt, wenn einer der Ehegatt:innen minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Bundesrat schlägt mit der ZGB-Revision nun vor, den Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung zu regeln. Die EKF begrüsst, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkannt hat und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Angesichts der juristischen Komplexität der Thematik hält die EKF die Revision der Artikel betreffend Eheanerkennung im IPRG (Art. 45f.) für zielführender.

Wir werten bei der ZGB-Revision als positiv, dass Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage aufgrund der Minderjährigkeit neu bis zum 25. Altersjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können sollen. Kritisch stehen wir dagegen der Interessenabwägung gegenüber, die bei Minderjährigen zum Zuge kommt.

Die EKF hatte bereits 2008 in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten die Position vertreten, dass Zwangs- und auch Kinderheiraten eine Menschenrechtsverletzung darstellen und dass die Schweiz gegen Minderjährigenehen rechtlich vorgehen solle. Auch der im Auftrag des Bundesamts für Justiz veröffentlichte Evaluationsbericht zu den zivilrechtlichen Bestimmungen vom 1. Juli 2013 zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten stellt fest, es sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei minderjährigen Ehepaaren um Kinder handelt, deren Schutzrechte im Vordergrund stehen sollten.¹ Dieser Einschätzung pflichtet die EKF vollends bei.

Der Bundesrat unterscheidet im erläuternden Bericht zur vorgeschlagenen ZGB-Änderung zwischen Minderjährigenheiraten mit und ohne Zwang.² Die Europaratsresolution 2233

¹ Rüefli Christian, Büro Vatter, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, Bern 27. März 2019, abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/minderjaehrigenheirat.html>

² Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten), Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, 30. Juni 2021, S. 13.

(2018) «Forced marriage in Europe» geht dagegen in ihrer Definition davon aus, dass Kinderheiraten an sich eine Form von Zwangsheirat darstellen, da die volle und informierte Zustimmung zu einer Eheschliessung fehle.³ Nebst der Europaratsresolution lässt sich auch auf die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehen des Kindes von 1990 verweisen, die jegliche Eheschliessungen und Verlobungen von Personen unter 18 Jahren als schädliche soziale und kulturelle Praktiken definiert.⁴ Für die EKF erschliesst sich aus diesen Gründen die klare Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes gegen Minderjährigenheiraten.

Wie eingangs zitiert, wird bereits de lege lata eine im Kindesalter geschlossene Ehe in der Schweiz nachträglich dann nicht für ungültig erklärt, wenn die Weiterführung dieser Ehe im überwiegenden Interesse der noch minderjährigen Verheirateten ist. Gemäss den Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes waren im Jahr 2020 von 361 Fachberatungs- und Begleitungsfällen 133 Personen minderjährig. Dies entspricht einem Drittel aller von der Fachstelle Zwangsheirat beratenen Fälle.⁵ Zugleich zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass in der Schweiz seit 2016 vor allem die Fälle von Minderjährigenheiraten im Schutzalter (d.h. unter 16 Jahren) ansteigen.⁶

Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des bundesrätlichen Vorschlags

Der folgende Aufbau orientiert sich an Artikel 105a Vorentwurf-ZGB.

Die EKF schätzt es, dass die bundesrätliche Vorlage dem Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit mit dem Vorschlag einer eigenen Bestimmung neu ein besonderes Gewicht zuschreibt. Wird eine Ehe im Ausland minderjährig geschlossen, so ist für eine Ungültigkeitsklage bisher das Alter der Beteiligten zum Zeitpunkt der Klageeinleitung entscheidend. So anerkannte die Rechtsprechung in der Schweiz etwa eine Ehe eines 16-jährigen Mädchens, das zum Zeitpunkt der Eheschliessung 14 Jahre alt war, rückwirkend als wirksam.⁷ Einen Verstoss gegen den Ordre public erkennt die Rechtspraxis erst bei der Klageeinleitung einer Minderjährigenheirat unter 16 Jahren an, wobei dieser Verstoss gegen die öffentliche Ordnung unabhängig davon erfolgt, ob eine verheiratete Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung im Schutzalter war.

Der vorgeschlagene Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB unterstreicht nun demgegenüber neu die Relevanz des Zeitpunkts der Eheschliessung bei der Ungültigkeitserklärung:

«Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.»

³ Ziff. 3, Parliamentary Assembly Council of Europe, Resolution 2233 (2018), Forced marriage in Europe, abrufbar unter:

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=25016&lang=en>

⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 2 (Protection against Harmful Social and Cultural Practices), African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

⁵ Schmid Andreas, Es gibt so viele Zwangsheiraten wie noch nie, in: NZZ am Sonntag, 6.3.2021.

⁶ Rhyn Larissa, Mit 16 im Ausland verheiratet, in: NZZ, 18.6.2020, S. 11.

⁷ Jugement du tribunal de première instance, Canton de Genève, 7ème Chambre, du lundi 2 juin 2014.

Der Bundesrat nimmt damit eine der Forderungen der RK-N Motion 20.3011 «Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren» aus dem Jahr 2020 auf.⁸

In Bezug auf den Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB neu formulierten Grundsatz sieht die bundesrätliche Revision nun drei Ausnahmen vor, die wir im Folgenden einzeln kommentieren.

Interessenabwägung nach Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB

Der Vorentwurf zur geplanten Revision enthält weiterhin die geltende Regelung der Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass im Verfahren betreffend Ungültigkeitserklärung einer Minderjährigenehe weiterhin berücksichtigt werden soll, ob eine Betroffene die minderjährig eingegangene Ehe aufrechterhalten möchte (Abwägung des Einzelinteresses). Die EKF steht der Beibehaltung einer solchen Interessenabwägung aus drei Gründen kritisch gegenüber.

Erstens zeigt die Erfahrung seit der Einführung der Interessenabwägung am 1. Juli 2013, dass eine solche Abwägung in der Praxis kaum durchgeführt worden ist, weil die Betroffenen die Volljährigkeit in der Regel bereits während des Verfahrens erreicht haben. Dies illustriert auch ein Zitat von Arnold Messerli, Mitglied der Aufsichtsbehörde des Zivilstands- und Bürgerrechtsdiensts des Kantons Bern, in der Luzerner Zeitung vom 27.01.2020, der feststellte, «(...) seine Behörde habe ‚zahlreiche Strafanzeigen und Anträge auf Ungültigkeitserklärung der Minderjährigenehe‘ an die Staatsanwaltschaften und die zuständigen Behörden eingereicht. ‚Diese traten jedoch in keinem einzigen Fall auf unsere Anzeigen ein.‘».

Zweitens stehen gerade junge Mädchen oft unter einem enormen Druck seitens ihrer Familie und/oder ihres Ehemannes. In der Folge wehren sich viele Minderjährige nicht, sondern machen aufgrund von Druckausübung und Angst vor den Konsequenzen einer Ablehnung bei der Eheschliessung mit. Die Interessenabwägung bürdet diesen Betroffenen noch mehr Verantwortung auf. Selbst wenn eine Minderjährigenheirat ohne direkten Zwang zu erfolgen scheint, liefert ein Blick auf Verurteilungen und die Mitwirkung der Betroffenen an Verfahren deutliche Hinweise auf entsprechende Loyalitätskonflikte. Seit der Einführung des Straftatbestandes Art. 181a StGB Zwangsheirat kam es in der Schweiz nur gerade zu 6 Verurteilungen. Selbst erwachsenen Betroffenen fällt es oft schwer, sich dem Druck der Familie bezüglich einer Heirat zu widersetzen. Bei Kindern sind der Abhängigkeitsgrad und die Loyalitätskonflikte ungleich grösser.

Drittens stellt sich die zentrale Frage, wie es den zuständigen Behörden gelingen soll, das überwiegende Interesse der minderjährigen Ehegattin herauszufinden. Hierbei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Zunächst müssen die Behörden dieses Interesse durch das Bekunden der Betroffenen, in der bereits geschlossenen Ehe verbleiben zu wollen, eruieren. Im darauffolgenden Schritt ist es unerlässlich, zu überprüfen, ob diese Willensäusserung auch selbstbestimmt erfolgt ist. Eine Interessenabwägung bei minderjährigen Personen bedingt

⁸ Eingereicht am 21.2.2020, am 18.6.2020 vom Nationalrat angenommen. Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203011>

einen sensiblen Umgang mit dieser Thematik und entsprechende mehrkulturelle Kompetenzen der zuständigen Behörden in Bezug auf Vorstellungen zu Heirat, Alter und Familie.⁹ Die Herausforderung besteht nicht nur im Hinblick auf die mitunter juristische Tatsache, dass es sich um internationalen und transkulturellen Sachverhalte handelt. Auf dem Spiel steht auch die Bereitschaft und Offenheit der Betroffenen, den Behörden gegenüber im Rahmen einer solchen Abwägung ihr wahres Interesse überhaupt offen darlegen zu wollen und zu können. Das geltende Recht sieht beispielsweise im Ehevorbereitungsverfahren des Zivilstandsamts eine Prüfungspflicht der Ehevoraussetzungen vor. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Erfahrungen aus der Praxis verweisen hier allerdings auf wenige Eingriffsmöglichkeiten. So stellte Roland Peterhans, Präsident des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen, fest: «Wenn Paare bei uns ins Ehevorbereitungsverfahren kommen, sind die Brautleute so weit, dass sie ihre Situation als unausweichlich akzeptiert haben. Es bräuchte ganz viel, dass jemand der Brautleute zu erkennen gibt, dass Zwang ausgeübt wird.»¹⁰ Diese Aussage lässt die Komplexität und Herausforderung deutlich erahnen, die für die Behörden bei Beibehaltung der Interessenabwägung im Fall von Ungültigkeitsverfahren auch künftig anstehen würden.

Die EKF ist aus diesen Gründen der Ansicht, dass im Revisionsvorschlag auf die Interessenabwägung bei Minderjährigen verzichtet werden soll. Stattdessen können die Betroffenen das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Ehe mit Erreichen des Ehefähigkeitsalters von 18 Jahren wahrnehmen. Dies macht auch deutlich, dass eine Streichung der Interessenabwägung die Ehefreiheit nicht tangiert. Vielmehr kämen wir mit einer solchen klaren Regelung in der Schweiz den erheblichen internationalen Bemühungen nach, gegen Kinderheiraten dezidiert vorzugehen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ehefreiheit.

Freiwillige Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe mit 18 Jahren

Die EKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrates in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB. Diese Regelung ermöglicht es volljährigen Personen, bei der Frage nach der Fortführung ihrer minderjährig eingegangenen Ehe ihren freien Willen kundzutun. Auf diese Weise wird auch das in der Schweiz geltende Ehefähigkeitsalter von 18 Jahren eingehalten.

Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf 25 Jahre gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB

Die EKF begrüsst zudem, dass der bundesrätliche Vorentwurf eine Verlängerung der Frist bis zur automatischen Heilung einer Minderjährigenehe vorsieht. Statt der bisherigen automatischen Heilung bei Erlangen des 18. Altersjahres, sollen betroffene Personen ihre im

⁹ Wolfgang Wohlers hat bereits 2007 in seinem Beitrag «Zwangsehen in strafrechtlicher Hinsicht» die fehlende interkulturelle Kompetenz bei den Behörden als ein Manko für den Umgang mit den Fällen festgestellt, siehe Wohlers, Wolfgang, 2007: Zwangsehen in strafrechtlicher Sicht. FamPra.ch: S. 752-768, hier S. 767.

¹⁰ Zitat im Artikel, Blumer Claudia, «Ihre neue Aufgabe bleibt den Zivilstandsbeamten schleierhaft», 24.2.2011, abrufbar unter:

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Ihre-neue-Aufgabe-bleibt-den-Zivilstandsbeamten-schleierhaft/story/18136619?track>

Minderjährigenalter eingegangene Ehe neu bis zum Erreichen des 25. Altersjahres für ungültig erklären lassen können. Die Wichtigkeit einer solchen Fristverlängerung kann mit dem nachfolgenden, in Medien publizierten realen Fall dargestellt werden.¹¹ Eine junge Frau namens Samira wurde in der Schweiz 15-jährig mit einem Mann in Syrien via Telefon und mit ihrem Einverständnis religiös verheiratet. Mit 16 Jahren wurde sie im Ausland einer Ziviltrauung vorzogen. Als die junge Frau volljährig wurde, drängte ihre Familie sie dazu, den Ehegattennachzug in die Wege zu leiten. Die 19-jährige Samira blickte inzwischen jedoch anders auf ihre noch im Kindesalter geschlossene Ehe und wollte diese nicht mehr aufrechterhalten bzw. durch einen Ehegattennachzug überhaupt führen. Mit der geltenden Rechtslage würde eine solche, mit 15 Jahren im Ausland geschlossene Ehe, rechtsgültig anerkannt, weil Samira mittlerweile volljährig geworden ist. Die nun vorgesehene verlängerte Heilungsfrist bis 25 Jahre könnte der Betroffenen in diesem Fall helfen, eine minderjährig formal «freiwillig» eingegangene Ehe nicht automatisch weiterführen und sich davon auch nicht durch eine Scheidung befreien zu müssen. Durch die neue Regelung erhalten auch die Behörden mehr Zeit, um zu handeln, falls eben erst volljährig gewordene Betroffene es nicht wagen, gegenüber ihren Familien und den Behörden kundzutun, dass sie die minderjährig eingegangene Ehe nicht mehr aufrechterhalten wollen.

Die EKF erachtet eine Verlängerung der automatischen Heilungsfrist von minderjährig geschlossenen Ehen für sinnvoll und pragmatisch. Der Kanton Zürich hatte 2019 aufgrund einer parlamentarischen Anfrage zu Kinder- und Minderjährigen-Ehen die kantonalen Zahlen auf der Basis statistischer Auswertungen von Infostar, dem elektronischen Personenstandregister, für die Jahre 2015-2017 publiziert. Hier wurde in der Mehrheit der Fälle vorfrageweise eine minderjährige Eheschliessung festgestellt, wobei die Hauptfrage jeweils ein anderes zivilstandrelevantes Ereignis betraf, wie etwa die Geburt eines Kindes, eine Vaterschaftsanerkennung, eine Einbürgerung, usw. Die Zahlen der Zivilstandesämter im Kanton Zürich zeigen nun in der grossen Mehrheit der Fälle auf, dass zwischen der Eheschliessung und Anerkennung eine grosse Zeitspanne liegt. So war die Mehrheit der Betroffenen von 281 Fällen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe bereits über 30 Jahre alt. Nur zwei Personen waren zum Zeitpunkt der Anerkennung 17-jährig. Das Alter der Betroffenen von Minderjährigenehen, die sich an die Beratungsstellen wenden, liegt in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren. Es besteht demnach eine Diskrepanz zwischen den behördlichen Zahlen und denjenigen der Beratungsstellen. Angesichts solcher statistisch fundierten Erkenntnisse würde mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erstreckung der Heilungsfrist das Problem des Umgangs mit denjenigen Fällen lösen, in denen sich Paare erst nach etlichen Jahren zu einer Minderjährigenehe bekennen.

Fazit

Die EKF freut sich darüber, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkennt. Wir begrüssen, dass die vorgeschlagene Revision in Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung regelt.

¹¹ Die Zeitung «20 Minuten» berichtete am 2. November 2019 über diesen Fall, siehe Schraner Remo, «Nesrin (17) bleibt Ehefrau, weil Behörde nichts tut», in: 20Minuten, abrufbar unter: <https://www.20min.ch/story/nesrin-17-bleibt-ehefrau-wieil-behoerde-nichts-tut-136377264791>

Die EKF unterstützt im Weiteren die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Weiter begrüsst die EKF ausdrücklich die beantragte Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf das Alter von 25 Jahren gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB als Regelung im Interesse der von Minderjährigenheiraten betroffenen Personen. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten liegt dagegen eine Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, gerade nicht im Interesse von Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebietet es nach Ansicht der EKF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten. Dies umso mehr, als das Recht auf Ehefreiheit dadurch nicht tangiert wird, wie in dieser Stellungnahme dargelegt wurde.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

CH-3003 Bern

POST CH AG

BSV; Hna

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Generalsekretariat
Bern

Per Mail als word und pdf an zz@bj.admin.ch

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch / Hna
Bern, 21. Oktober 2021

Vernehmlassung Revision des Zivilgesetzbuches
Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) bedankt sich für die Einladung und Möglichkeit, zur Vernehmlassung betreffend «Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten» Stellung zu nehmen.

Die EKFF bewertet es als positiv, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz anerkennt. Gemäss den Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat, einem Kompetenzzentrum des Bundes, waren im Jahr 2020 in 361 Beratungsfällen 133 Personen minderjährig. Dies entspricht einem Drittel aller von der Fachstelle Zwangsheirat beratenen Fälle.

Wir begrüssen, dass mit der vorgeschlagenen Revision Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage neu bis zum 25. Lebensjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können. Somit begrüsst die Familienkommission ausdrücklich die beantragte Verlängerung der sogenannten automatischen Heilungsfrist bis Alter 25 Jahre gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB als Regelung im Interesse der von Minderjährigenheiraten betroffenen Personen.

Die EKFF unterstützt im Weiteren die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Eine Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, liegt unseres Erachtens jedoch nicht im Interesse der Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, unterstützt die Meinung der EKFF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch

Folgende Überlegungen führen die Familienkommission zu dieser ablehnenden Haltung:

1. Die Erfahrung seit der Einführung der Interessenabwägung am 1. Juli 2013 zeigt, dass diese in der Praxis kaum durchgeführt wird.
2. Die Mädchen stehen meist unter einem starken Druck seitens ihrer Familie, den Verwandten des Ehemannes und des Ehemannes selbst. Sie akzeptieren aufgrund dieses Druckes und der Angst vor möglichen Konsequenzen die Weiterführung der Ehe.
3. Die Behörden sind mit der Beurteilung des überwiegenden Interesses der Jugendlichen stark gefordert. Die Abklärungen bedingen einen sensiblen Umgang mit der Thematik und entsprechende multikulturelle Kompetenzen, die oftmals fehlen.

Aus diesen Gründen soll auf vorgeschlagene Interessenabwägung, die in der Praxis Personen zwischen 16 und 17 Jahren betrifft, verzichtet werden. Dies umso mehr, als das Recht auf Ehefreiheit dadurch nicht tangiert wird.

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Sichtweise mitteilen zu können und für das Berücksichtigen unserer Standpunkte.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Nadine Hoch, Leitung Sekretariat



CH-3003 Berne

POST CH AG

Département fédéral de justice et police DFJP
Secrétariat général
Berne

Par courriel aux formats Word et pdf à l'adresse
zz@bj.admin.ch

Référence : BSV-D-F2643401/438
Collaboratrice responsable : Nadine Hoch Hna
Berne, 21 octobre 2021

Consultation relative à la révision du code civil Mesures de lutte contre les mariages avec un mineur

Mesdames, Messieurs,

La Commission fédérale pour les questions familiales (COFF) apprécie l'opportunité qui lui est offerte de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet « Révision du code civil suisse - Mesures de lutte contre les mariages avec un mineur », et vous en remercie.

La COFF se félicite que le Conseil fédéral reconnaisse la nécessité de prendre des mesures législatives en Suisse en ce qui concerne les mariages avec un mineur. D'après les chiffres fournis par le service contre les mariages forcés, un centre de compétences de la Confédération, 133 personnes étaient mineures parmi les 361 cas sur lesquels il a été consulté en 2020, soit un tiers des cas examinés.

Nous saluons le fait que la révision prévoit de permettre aux personnes concernées et aux autorités d'intenter une action en annulation du mariage jusqu'aux 25 ans de l'époux mineur à la date du mariage et non plus, comme le prévoit le droit en vigueur, jusqu'à sa majorité. Ainsi, la COFF appuie expressément la prolongation du délai concernant la réparation automatique du vice jusqu'aux 25 ans de l'époux concerné conformément à l'art. 105a, al. 2, ch. 3 de l'avant-projet du Code civil (AP-CC). Cette disposition est en effet dans l'intérêt des personnes engagées dans ce type de mariages.

La COFF soutient en outre la possibilité pour l'époux concerné, devenu majeur, de déclarer de son plein gré vouloir poursuivre le mariage (art. 105a, al. 2, ch. 2, AP-CC). En revanche, le maintien par le Conseil fédéral de la pesée des intérêts, introduite en 2013, à l'art. 105a, al. 2, ch. 1, AP-CC nous semble desservir les personnes concernées. Les efforts entrepris au niveau international, notamment par le Conseil de l'Europe, la Charte africaine des droits et du bien-être de l'enfant ainsi que de nombreuses organisations et conventions internationales de protection des droits de l'homme, en vue de

Commission fédérale pour les questions familiales COFF
Nadine Hoch
c/o Office fédéral des assurances sociales OFAS
Effingerstrasse 20, 3003 Berne
Tél. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch/fr



promouvoir le respect des droits des femmes et des enfants par l'interdiction des mariages de mineurs, confortent la COFF dans sa volonté de supprimer la pesée des intérêts.

La position de la COFF est motivée par les réflexions suivantes :

1. L'expérience faite depuis l'introduction de la pesée des intérêts, le 1^{er} juillet 2013, montre que cette dernière n'est quasiment pas appliquée dans les faits.
2. Les jeunes filles sont généralement soumises à une forte pression exercée par leur famille, les proches de leur époux et par l'époux lui-même. Sous cette pression et par crainte d'éventuelles conséquences, elles acceptent la poursuite du mariage.
3. Il est difficile pour les autorités d'apprécier l'intérêt supérieur des jeunes concernés. Cette évaluation requiert une sensibilité pour la thématique ainsi que des compétences multiculturelles, qui font souvent défaut.

Au vu de ces motifs, il convient de renoncer à la pesée des intérêts, qui concerne dans la pratique des jeunes entre 16 et 17 ans. Et ce d'autant plus que cette suppression n'entrave pas la liberté de contracter mariage.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité d'exposer notre point de vue ainsi que pour l'attention que vous y accorderez, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Commission fédérale pour les questions familiales



Nadine Hoch, responsable du secrétariat

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 20. September 2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Grundsätzliches

Die Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes begrüsst die Verlängerung der Heilungsfrist. Hingegen stehen wir der Interessenabwägung kritisch gegenüber, die im erläuternden Bericht sogar bei Kindern, die im Alter von zehn oder zwölf Jahren verheiratet worden sind, empfohlen wird (S. 23). Als Kompetenzzentrum des Bundes berät die Fachstelle Zwangsheirat schweizweit Betroffene, pflegt mit Fachpersonen und -institutionen einen vertieften Austausch und beschäftigt sich auch wissenschaftlich intensiv mit Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz. Wir verfügen über eine mehr als 20-jährige thematische Spezialisierung. Die Fachstelle Zwangsheirat erhält wöchentlich 5 bis 14 neue Fälle. Und: Von den 361 im Jahr 2020 vertieft beratenen und begleiteten betroffenen Personen waren 133 minderjährig, was gut einem Drittel entspricht. Seit 2016 haben die Fälle von Betroffenen im Schutzalter erheblich zugenommen und sie verharren seither auf einem hohen Niveau. Die Fachstelle Zwangsheirat ist keine aufsuchende Beratungsstelle, womit die Vermutung gestützt wird, dass jenseits dieser Kennzahlen von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss.

Gegen Kinderheiraten vorzugehen ist ein globales Anliegen. Kinderheirat wird als schädliche Praxis definiert, die für die Betroffenen vielerlei Nachteile mit sich bringt. So hat bereits 1990 etwa die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes als erste regionale Charta in Art. 21 Abs. 2 Kinderheiraten und Verlobungen von Minderjährigen als sozial und kulturell schädliche Praktiken bezeichnet. Die neuere Europaratsresolution definiert zum Thema Zwangs- und Kinderheirat alle Eheschliessungen unter 18 Jahren als Zwangsheirat, weil die Kinder keine volle, freie und informierte Zustimmung zu einer Eheschliessung geben könnten (Europaratsresolution 2233 [2018]). Auch in der Schweiz ist die Kinderheirat ein soziales Problem, das von der Politik erkannt wurde und daher Lösungsansätze erarbeitet werden. Der Vorschlag zur Zivilgesetzbuch-Revision¹ sollte unseres Erachtens diesem fortschrittlichen Willen Rechnung tragen.

Die Fachstelle Zwangsheirat empfiehlt, die Vorlage dahingehend anzupassen, dass die vorgeschlagene Heilungsfrist bis 25 Jahre mit der Streichung der Interessen-

¹ vgl. auch vorangegangene Geschäfte wie das Postulat 16.3897 Arslan Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 und die Motion RK-N 20.3011 vom 21. Februar 2020.

abwägung kombiniert wird. Der Nationalrat hat die Problematiken der Interessenabwägung bereits erkannt und sich am 18. Juni 2020 grossmehrheitlich und mit Unterstützung aus sämtlichen Parteien für die Motion der Rechtskommission des Nationalrates [Mo. RK-N 20.3011](#) und damit für die Streichung der Interessenabwägung sowie für den Referenzzeitpunkt des Alters bei der Eheschliessung ausgesprochen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat diesen Willen zuvor in ihrer Medienmitteilung vom 21. Februar 2020 zur Einbettung der Heilungsfrist festgehalten:² «(...) Zudem hat sie sich einstimmig für eine Kommissionmotion (20.3011) ausgesprochen, die den Bundesrat beauftragt, die entsprechende Regelung bereits bei den laufenden Arbeiten zur Revision des Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen» (Hervorhebung durch die Fachstelle Zwangsheirat). Da die Bundesverwaltung der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) eine Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates betreffend der Problematik von Minderjährigenehen in Aussicht stellte, hat die RK-S die Motion des RK-N sistiert.³ Die Fachstelle Zwangsheirat nimmt mit Erstaunen und Bedauern zur Kenntnis, dass das Anliegen der Motion RK-N – die Streichung der Interessenabwägung – in der Vernehmlassungsvorlage nicht berücksichtigt wurde. Die Fachstelle Zwangsheirat empfiehlt aus fachlichen Gründen, den Vorschlag des Bundesrates – die Heilungsfrist bis 25 Jahre –, mit dem Entscheid der grossen Kammer – der Streichung der Interessenabwägung – zu kombinieren.

Die Stellungnahme der Fachstelle Zwangsheirat lässt sich dementsprechend folgendermassen zusammenfassen:

- Die Fachstelle Zwangsheirat begrüsst, dass die Gesetzesreform grundsätzlich den Zeitpunkt der Eheschliessung in den Vordergrund stellt und nicht nur den Zeitpunkt der Klageeinleitung.
- Die Fachstelle Zwangsheirat befürwortet die vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung einer minderjährig geschlossenen Ehe bis zum Alter von 25 Jahren – bis anhin wurden im Ausland minderjährig geschlossene Ehen mit dem Erreichen des Ehefähigkeitsalters von 18 Jahren automatisch geheilt.
- Wir beantragen die Streichung der Interessenabwägung aus dem vorgeschlagenen Artikel 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB. Mit der ZGB-Revision würden durch die Interessenabwägung faktisch sogar Ehen von Kindern für gültig erklärt werden können, die bei einer Heirat jünger als 16 Jahre waren!
- Wir empfehlen, eine allfällige IPRG-Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform zu überprüfen.

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Aspekte näher ein.

² Siehe: <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2020-02-21.aspx?lang=1031>>.

³ Rechtskommission des Ständerats, Medienmitteilung, 23. Februar 2021, abrufbar unter: <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2021-02-23.aspx>>.

Detaillierte Rückmeldungen und Anträge

Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB: Referenzzeitpunkt

Die Fachstelle Zwangsheirat begrüsst die vorgeschlagene Änderung explizit, schlägt aber noch einen weiteren Schritt vor. Wir möchten die bundesrätlichen Erläuterungen, gestützt auf unsere konkrete Beratungspraxis, mit nachfolgenden Überlegungen ergänzen. Der vorgeschlagene Art. 105a VE-ZGB beinhaltet im ersten Absatz den Grundsatz: «Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war» (Hervorhebung durch die Fachstelle Zwangsheirat). Damit verdeutlicht der Bundesrat, dass fortan nicht nur der Zeitpunkt der Klageeinreichung von Bedeutung sein soll. Wir bewerten diese Änderung positiv, da sie mehr Klarheit schafft. Würde der Zeitpunkt der Eheschliessung als Referenz genommen und mit der Streichung der Interessenabwägung kombiniert, so könnte damit folgende Fallkonstellation vermieden werden, die sich tatsächlich in der Schweiz so ereignet hat:⁴

Eine 14-Jährige heiratete (religiös) im Iran und kam zwei Jahre später in die Schweiz. Weil sie zum Zeitpunkt der Klageeinreichung demzufolge nicht mehr unter 16-jährig – aber sehr wohl noch minderjährig – war, wurde der *ordre public* nicht angewendet. Das zuständige Gericht in Genf führte stattdessen eine Interessenabwägung durch, bei der es zum Schluss kam, dass an der mit 14 Jahren eingegangenen Ehe festgehalten werden soll. Damit wurde eine im Schutzalter geschlossene Kinderehe nachträglich in der Schweiz gutgeheissen. Eine solche Handhabung bei unter 18-Jährigen dürfte mit dem Referenzzeitpunkt Eheschliessung nicht mehr rechtmässig sein, sodass hier ein bisher bestehendes Risiko mit äusserst negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl behoben werden könnte.

Obschon diese Änderung des Referenzzeitpunktes für eine Verbesserung der Lage von Betroffenen wichtig ist, so ist sie nach Ansicht der Fachstelle Zwangsheirat noch nicht hinreichend: Dem Schutz von minderjährigen (potenziellen) Ehegattinnen und Ehegatten ist erst mit einer Streichung der Interessenabwägung angemessen Rechnung getragen. Würde die Interessenabwägung bestehen bleiben, so wäre auch die konsequente Anwendung des Referenzzeitpunkts der Eheschliessung nicht gegeben. Ohne Verzicht auf die Interessenabwägung besteht gar die Gefahr, dass die ZGB-Revision eher dazu führen würde, dass mehr Kinder- und Minderjährigenheiraten für gültig erklärt werden (vgl. dazu auch 3. Argumentationspunkt: Keine Gutheissung von Heiraten im Kindesalter auf S. 5).

Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB: Interessenabwägung

Um negative Auswirkungen zu vermeiden, beantragt die Fachstelle Zwangsheirat mit Nachdruck die Streichung der Interessenabwägung. Wir begründen dies im Wesentlichen mit fünf Argumenten:

1. **Due diligence des Staates.** Wir werten die Streichung der Interessenabwägung als Beitrag der Schweiz, ihre Sorgfaltspflicht gegenüber den betroffenen Minderjährigen und Kindern zu erfüllen. Die Fachstelle Zwangsheirat befürwortet, dass universalen Menschenrechten und Rechtsentwicklungen Rechnung getragen wird. Der UN-Kinderrechtsausschuss betrachtet ein tiefes Heiratsmindestalter als Kindeswohlgefährdend.⁵ «Falsche Signale» – gegenüber betroffenen Communities oder auf internationaler Ebene –, wonach in der

⁴ Vgl. dazu das erstinstanzliche Genfer Urteil: Jugement du tribunal de première instance, 7ème Chambre, vom Montag, 2. Juni 2014.

⁵ Nomos-BR/Schmahl KRK/Stefanie Schmahl, 2. Aufl. 2013, KRK Artikel 3 Rn. 13, beck-online.

Schweiz Minderjährigenheiraten geduldet würden, gilt es zu vermeiden. Gestützt auf die Beratungserfahrungen erleben wir es ganz konkret: Es geht juristisch nicht ausschliesslich um eine «Kanonisierung» von Rechtsgrundlagen, sondern ebenfalls um eine kommunizierbare «Kanalisation» in eine fortschrittliche und den gesellschaftlichen Umständen angepasste Richtung. Des Weiteren sollte auch die Konvergenz zwischen dem Heiratsalter 18 Jahre und dem *ordre public* geprüft werden. Vor der Revision des ZGB 1996 konnten Frauen auch in der Schweiz unter 18 Jahren heiraten. Mit der Revision wurde das Heiratsalter von Männern und Frauen gleichgesetzt, indem das Heiratsalter auf 18 Jahre quasi 'ohne Wenn und Aber' festgelegt wurde. Schon vor fast 30 Jahren vertrat der Bundesrat, dass eine Eheschliessung nicht unbedingt im Interesse des Kindes sein muss: *«Den wenigen Frauen, die aufgrund einer vorzeitigen Ehemündigerklärung schon mit 17 Jahren heiraten möchten, ist zuzumuten, bis zum 18. Geburtstag zu warten. Grund für eine vorzeitige Ehemündigerklärung einer 17jährigen ist heute häufig eine Schwangerschaft. Im Hinblick auf die gute Rechtsstellung des Kindes im schweizerischen Kindesrecht von 1978, das die Kategorien 'Ehelichkeit' und 'Ausserhehlichkeit' nicht mehr kennt, ist die Heirat im Interesse des Kindes aber nicht mehr zwingend»* (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters, Unterhaltspflicht der Eltern) vom 17. Februar 1993, BBl 1993 I 1169, 1183).

Dies zeigt, dass sich auch der schweizerische *ordre public* in Richtung der universalen Rechte bewegt hat. Diese wiederum sind als richtungsweisende Errungenschaft keine «westliche Erfindung» (vgl. Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes, spezifisch Art. 21 Abs. 2). Bei Zwängen rund um Heirat und auch bei Minderjährigenheiraten mit und ohne Zwang – muss in der vielfältigen Schweiz davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Phänomen mit hoher Dunkelziffer handelt. Es geht also um eine Wahrnehmung der staatlichen due diligence, in deren Sinne den Betroffenen in der Schweiz Schutz zu gewähren ist. 'Kinder sind keine Ehepartnerinnen', so sollte die Devise lauten.

2. **Keine übermässige Belastung für Kinder:** Eine Interessenabwägung kann betroffene Minderjährige unverhältnismässig belasten, denn der Druck durch Familienmitglieder und die Verwandtschaft auf die Kinder wird dadurch noch erhöht. Mit der hiesigen ZGB-Vorlage sollen nun auch die Ehen von Kindern unter 16 Jahren durch eine Interessenabwägung und damit eine Einzelfallbetrachtung aufrechterhalten werden können.⁶ Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Ehe zugebilligt, Schutzort sogar für sehr junge Personen sein zu können. Es muss beachtet werden, dass die Betroffenen in der Schweiz zumeist aus Familien stammen, in denen das Erziehungskonzept wenig Selbstständigkeit und Eigenständigkeit vorsieht. Dies gilt auch dann, wenn sie hierzulande geboren sind und/oder aufwachsen. Die Verantwortung zur Bekundung des Ehwillens soll nicht an Kinder delegiert werden, da Minderjährige in einem noch grösseren (faktischen oder gefühlten) Abhängigkeitsverhältnis zu Familie und Verwandtschaft stehen und regelmässig auch dem Druck durch diese ausgesetzt sind, sollten sie sich nicht für das Fortführen der Ehe aussprechen.

In Bezug auf das Geltendmachungsverfahren bei Ungültigkeitsgründen hält der erläuternde Bericht auf S. 10 fest: *«Da es unter Umständen zu stark negativen Reaktionen bis hin zu massiver Bedrohung der Betroffenen führen kann, wenn sie von sich aus Schritte gegen ihre Ehe einleiten, soll hier eine Behörde von Amtes wegen tätig werden, womit die Betroffenen entlastet*

⁶ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) vom 30. Juni 2021, S. 23.

werden.» Diese potenzielle Belastung, unter der Betroffene unserer Erfahrung nach sehr oft stehen – oftmals sehen sie sich auch von der konkreten Gefahr bedroht, von ihrer Familie verstossen zu werden – wird erfreulicherweise vom Bundesrat erkannt. Indem bei der Interessenabwägung die minderjährigen Betroffenen ihre Situation und ihr – oftmals ihrer Familie entgegenstehendes – Interesse darlegen sollen, werden sie aber in eine, gerade für sehr junge Betroffene, äusserst schwierige Lage versetzt.

In der Diskussion der nationalrätlichen Kommission zur Einführung des Ungültigkeitsgrunds Zwangsheirat⁷ (2013) wurde bei Erwachsenen, deren Ehe unter Zwang zustande gekommen ist, bewusst auf eine Interessenabwägung verzichtet. Dies mit der Begründung, die Interessenabwägung berge das Risiko, dass die Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, unter Druck zustande kommt. Der Nachweis, ob die Ehe nun von der zuvor gezwungenen Person freiwillig weitergeführt werden möchte, sei schwierig (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, 4. Tagung der 49. Amtsdauer, Sommersession 2012, 11.018, S. 1072).⁸ Bedenken, dass auf der zuständigen Behördenseite teils auch mehrkulturelle Kompetenzen für das richtige Erkennen der Umstände der Betroffenen bei einer Interessenabwägung fehlen könnten, kommen hinzu. Ein solches Manko im sensiblen Umgang mit der Thematik stellte Prof. Wohlers⁹ etwa bei Strafverfolgungsbehörden fest – dies dürfte auch bei für die Interessenabwägung zuständigen Gerichten zum Teil der Fall sein.

3. **Keine Gutheissung von Heiraten im Kindesalter:** Mit der Beibehaltung der Interessenabwägung können auch Minderjährigenehen, die im Schutzalter – unter 16 Jahren – geschlossen wurden, in der Schweiz anerkannt werden. Im erläuternden Bericht (S. 23) wird erwähnt, dass selbst der Wille von sehr jungen Personen, die bei der Eheschliessung zehn oder zwölf Jahre alt waren, durch die Interessenabwägung in einer gerichtlichen Eruierung gewahrt werden soll. Das bedeutet, dass wenn diese verheirateten Personen mittlerweile beispielsweise 13 oder 14 Jahre alt sind, eine Interessenabwägung durchgeführt werden soll – dies ist zwar heute auch schon möglich, aber bislang wird bezüglich *ordre public* grundsätzlich angenommen, dass *«im Regelfall, einer Ehe mit einer Person unter 16 Jahren von vornherein die Anerkennung zu versagen ist»*.¹⁰ Die hiesige ZGB-Vorlage zielt nun in eine andere Richtung, was uns gerade aufgrund unserer Fallerfahrung Sorgen bereitet. Im Vorentwurf wird auf S. 23 nun folgendermassen argumentiert: es sei *«(...) festzuhalten, dass es gleichermassen unverhältnismässig wäre, Minderjährigeneheiraten von unter 16-jährigen Betroffenen ohne Einzelfallprüfung und damit ohne Prüfung der konkreten Situation, in der sich die Betroffenen aktuell – also bei der Beurteilung – befinden sowie ohne Prüfung der Auswirkungen einer zwingenden Aufhebung der Ehe, per se für ungültig zu erklären.»* Damit scheint der Wille der Landesregierung nun darauf abzielen, bei von Kinderheirat betroffenen Personen, auch solchen, die sich immer noch im Schutzalter befinden, den *ordre public* unverständlicherweise in den Hintergrund zu rücken. Diese vorgeschlagene Entwicklung erstaunt, und auch die weitere Argumentation der Vernehmlassungsvorlage, in der diese auf die Kohärenz zu Artikel 187 StGB – sexuellen Handlungen mit Kindern – verweist. Im dritten Absatz wird dort die bestehende Möglichkeit genannt, von der Strafe abzusehen, wenn das Kind mit der Person verheiratet ist. Mit dem Zusammennehmen dieser beiden Belange – der Kinderheirat und sexuellen

⁷ Vgl. Art. 105 Ziff. 5 ZGB.

⁸ Abzurufen unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_4904_1206.pdf>. Zuletzt geprüft am 16.07.2021.

⁹ Wohlers, Wolfgang (2007): Zwangsehen in strafrechtlicher Sicht, FamPra.ch (4) 2007.

¹⁰ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, S. 2208.

Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren scheint der Vorentwurf letztere geradezu zu verharmlosen.

Jetzt schon ist es die traurige Regel, dass solche Kinderehen zwischen 16 und 18 Jahren für gültig erklärt werden – Ausnahmen im Promillebereich bestätigen diese –, wie auch im beschriebenen Genfer Fall 2014 geschehen: Bei der (religiösen) Heirat im Iran war das Mädchen 14-jährig, etwa zwei Jahre später soll die Ehe in der Schweiz anerkannt werden. Obwohl die Braut bei der Heirat noch im Kindesalter war, vertrat das zuständige Gericht die Ansicht, die Fortführung der Ehe entspräche ihrem überwiegenden Interesse.¹¹ Nun wird sogar bei betroffenen Kindern noch unter 16 Jahren empfohlen, zu prüfen, was für ihren Schutz und «für sie in der aktuellen Situation» die «beste Lösung»¹² ist. Damit wird die Kinderheirat in der Schweiz faktisch gutgeheissen! Auch mit Festlegung des Eheschliessungszeitpunktes als Referenz, wie im Vorentwurf vorgeschlagen, ist diese Problematik bei gleichzeitiger Beibehaltung der Interessenabwägung wie erwähnt nicht behoben. Solange die Klage im Minderjährigenalter erfolgt, könnten weiterhin sogar im Schutzalter geschlossene Ehen für valid erklärt werden – ein Signal, das es unbedingt zu vermeiden gilt. Der Vorschlag beinhaltet in Bezug auf den Schutz der jüngsten Betroffenen gar einen faktischen Rückschritt zur heutigen Handhabung. Dies muss aber dringend verhindert werden – mit der Streichung der Interessenabwägung ist dieses Problem gelöst.

4. **Keine Stilisierung der Ehe als Schutzort:** Der Schutz von Kinderbräuten liegt nicht in Ehe oder Familie, er darf also auch nicht an die Ehe ab delegiert werden. 'Heirat macht mündig' gehört der Vergangenheit an. Die Ehe sollte für Kinderheiratsbetroffene mit oder ohne Zwang kein «Schutzort» sein. Dass die Ehe gerade für Frauen ein «Unheilort» sein kann, zeigen nicht zuletzt die unzähligen konkreten Beratungsfälle bei der Fachstelle Zwangsheirat.
5. **Kein «Heiratsverbot»:** Eine Streichung der Interessenabwägung entspräche keinesfalls einem generellen «Heiratsverbot», denn den Betroffenen stünde es nach wie vor frei, (erneut) zu heiraten, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben. Eine solche Handhabung würde aber Klarheit schaffen. Ansonsten besteht der Umstand weiter, dass Familien Minderjährigenheiraten ins Ausland «exportieren», um so das Schweizer Heiratsmindestalter zu umgehen. Wenn eine Interessenabwägung antizipiert werden kann, kann das verheerende Folgen für die Minderjährigen haben: Es kann vorkommen, dass in diesem Kontext eine Schwangerschaft bewusst zum Erreichen des Ziels der Anerkennung in der Schweiz missbraucht wird. Für Betroffene könnte das einen faktischen «Schwangerschaftszwang» zur Folge haben. Die Evaluationsstudie¹³ des Bundes hat ausserdem gezeigt, dass in der Schweiz im Zeitrahmen von 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2017 von 226 Verdachtsfällen von Minderjährigenheiraten die Ehe nur in zwei (!) Fällen für ungültig erklärt wurde. Diese Zahl zeigt leider deutlich, dass Entscheide gegen Kinderheiraten hierzulande im Promillebereich liegen. In vier Kinderheiratsfällen, die gerichtlich für gültig erklärt wurden, war gemäss Studie das ausschlaggebende Argument die Schwanger- oder Mutterschaft der Minderjährigen. Obwohl diese Berücksichtigung auf den ersten Blick aus Perspektive des Gerichts nachvollziehbar erscheint, sollten solche Kriterien jedoch in der sozialen Realität keinen

¹¹ Nachzulesen in folgendem Urteil: Jugement du tribunal de première instance, Canton de Genève, 7ème Chambre, du lundi 2 juin 2014.

¹² Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) vom 30. Juni 2021, S. 23.

¹³ Rüefli Christian, Büro Vatter, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, Bern 27. März 2019, abrufbar unter: <<https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/ge-sellschaft/gesetzgebung/minderjaehrigenheirat.html>>.

«Flurschaden» anrichten, indem bei Minderjährigenpaaren der Druck auf Nachkommen wächst (i.S.v.: «Mit einer Schwangerschaft / einem Baby wird die Ehe immer anerkannt»). Dies kann seitens Familien und Verwandtschaft zu einer Antizipierung von Kriterien führen. Diese Meinung vertritt auch die Berichterstatterin zur letzten Europaratsresolution von 2018 zu dieser Thematik.¹⁴

Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB: Automatische Heilung mit 25 Jahren

Der Gesetzesentwurf umfasst in Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB das Vorhaben, die automatische Heilung vom Erreichen der Volljährigkeit auf das vollendete 25. Altersjahr zu verschieben. Damit sollen die Betroffenen mehr Zeit erhalten, sich für oder gegen die minderjährig geschlossene Ehe zu entscheiden.¹⁵ Die Fachstelle Zwangsheirat begrüsst den Vorschlag des Bundesrates explizit.

Begründung: Die Heilungsfrist von sieben Jahren über die Volljährigkeit hinaus trägt den Umständen Rechnung, dass Betroffene ohne zeitlichen Druck und unter Einbezug des altersbedingten Reifeprozesses die als Kind eingegangene Ehe kritisch überdenken können. Insbesondere könnte diese Bedenkzeit wichtig sein für Betroffene, die sich noch nicht lange in der Schweiz aufhalten. In der Beratung machen wir die Erfahrung, dass solche Betroffene mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Schweiz ihre Minderjährigenehe kritisch überdenken und sich daraufhin beispielsweise bei der Fachstelle Zwangsheirat melden. Sie bewerten individuelle Entscheidungsfreiheiten – zum Beispiel eine Ausbildung zu absolvieren, nicht schon sehr jung Kinder bekommen zu müssen – im Laufe der Zeit höher als die zuvor tendenziell als unverrückbar wahrgenommene und von starren familiären Normierungen geprägte Lebensplanung und -vorgaben. Sie erkennen auch vermehrt ihre (frauen-)rechtlichen Möglichkeiten in der neuen Umgebung und möchten diese Änderung für eine Verbesserung ihrer persönlichen Lage wahrnehmen. Die Fachstelle Zwangsheirat hält ausserdem eine automatische Heilung in einem spezifischen Alter für grundsätzlich gut. So kann Situationen Rechnung getragen werden, in denen langverheiratete Paare, die ihre Ehe minderjährig eingegangen sind, zum Beispiel aus zivilstandsrechtlichen Gründen an die Behörden gelangen. Sinn der vorliegenden Gesetzesrevision ist es schliesslich nicht, 60-Jährigen, die einst mit 16 Jahren geheiratet haben, bürokratische Steine in den Weg zu legen, sondern von Minderjährigenheiraten betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur druckausübenden Familie oder Verwandtschaft stehen, besser zu schützen.

Weiterführende Erfordernisse zur Verbesserung der Situation von Betroffenen:
Schutz vor Minderjährigenheiraten in der Schweiz als Spiegel einer progressiven
Entwicklung der Kinderrechte

Schon vor über 70 Jahren wurde die Heiratsfähigkeit im Abs. 1 des Art. 16 AEMR erwähnt. Diese wurde immer mehr konkretisiert, was als ein Zeichen des Fortschreitens der menschenrechtlichen Zivilisation gesehen werden kann (siehe auch Hans Joas zur Sakralität der Person)¹⁶. Im Menschenrechtsdiskurs besteht die Möglichkeit, zu formulieren, was «sein» sollte – eine Fokussierung darauf, was war bzw. auf den Ist-Zustand, muss nicht sein. So werden schädliche soziale und

¹⁴ Explanatory memorandum by Ms Béatrice Fresko-Rolfo, rapporteur, Doc. 14574 Report, Forced marriage in Europe, 11 June 2018, S. 10, Rz. 31.

¹⁵ Medienrohstoff, Bundesamt für Justiz: Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Zivilgesetzbuches, 30. Juni 2021.

¹⁶ Joas, Hans (2011). Zur Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Suhrkamp.

kulturelle Praktiken nicht einfach weiter zementiert, sondern ihnen kann etwas entgegengehalten und diese rechtlichen Massnahmen können im Rahmen von Menschenrechtsdiskursen weiterentwickelt und gesellschaftlichem Wandel angepasst werden.

Die Niederlande beispielsweise kennt für Personen unter 18 Jahren keine Interessenabwägung, gehen also mit ähnlichen rechtlichen Regelungen, wie sie in dieser Stellungnahme empfohlen werden, voran. Das konkrete Beispiel könnte auch für die Schweiz umsetzbar sein.

- Die Streichung der Interessenabwägung würde Betroffene entlasten und ein klares Signal gegen Kinderheiraten senden. Zudem wird der rechtlichen Gleichbehandlung von Minderjährigen mit und ohne Migrationshintergrund in Heiratsbelangen Rechnung getragen.
- Die Heilungsfrist auf das Alter 25 zu verschieben, gäbe erwachsenen Betroffenen Gelegenheit, sich reflektierter und emanzipierter für oder gegen ihre minderjährig eingegangene Ehe zu entscheiden.

Die Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes möchte Sie auffordern, die sich jetzt bietende Chance zu nutzen und einen bedeutungsvollen Schritt zu unterstützen - hin zu einem effektiven und nachhaltigen Schutz von Minderjährigen. Kinder sind keine Ehepartnerinnen!

Weitere fachliche Aspekte, die es zu berücksichtigen gälte, sind die Verlobung von Minderjährigen sowie religiöse Voraustrauungen, die auch in der Schweiz stattfinden - trotz Primat der Ziviltrauung gemäss Art. 97 Abs. 3 ZGB. Ob selbstbestimmt oder unter Druck: in beiden genannten Fällen dienen solche Schritte - wenn auch rechtlich informell - aus der Sicht der Familien und Eltern der Minderjährigen einer verbindlichen Eheanbahnung, die vor allem bei den bei Minderjährigenehen zum Grossteil betroffenen jungen Frauen und Mädchen nur schwer wieder aufzulösen ist.

Problematik mit den Verlobungen von Minderjährigen

Sich minderjährig zu verloben, ist in der Schweiz nicht verboten (vgl. e contrario Art. 90 Abs. 2 ZGB). Aus einer Verlobung resultiert in der Schweiz kein rechtlich bindender Anspruch auf eine Eheschliessung (Art. 90 Abs. 3 ZGB). Nicht nur die Kinderheirat, sondern auch die Verlobung von Personen unter 18 Jahren gelten wie bereits angesprochen nach Art. 21 Abs. 2 der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes vom 11.07.1990 als sozial und kulturell schädliche Praktiken. In Familien, in denen Minderjährigenheiraten aufgrund starker adultistischer Strukturen sowie rigider Normen rund ums Heiraten und Sexualität entstehen, kann eine Verlobung jedoch in der Gemeinschaft als ein verbindlicher, öffentlicher Schritt angesehen werden. Damit kann die Verlobung von Minderjährigen auch zur faktischen Umgehungsmöglichkeit der Ehefähigkeitsbegrenzung von 18 Jahren werden. In diesem Zusammenhang kommt es auch zu Zwangsverlobungen. In diesem Sinne würde ein Verbot der Verlobung Minderjähriger diese davor schützen, dass Eheanbahnungen vor dem Erreichen der Volljährigkeit unterbunden werden können.

Religiöse/informelle Heiraten von Minderjährigen

Nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz werden immer wieder Minderjährige in informellen, traditionell-religiösen Ritualen «verheiratet». Viele der entsprechenden Diskurse beziehen sich im Zusammenhang mit dem Islam oder auf sogenannte «Imamehen». Doch auch z.B. in Roma-Familien mit katholischem Hintergrund, bei orthodox-christlichen Personen aus Eritrea, bei Jesidinnen oder Drusen kommen Heiraten mit minderjährigen Personen vor (siehe z.B. NZZ am Sonntag, 29.01.2017). Der kulturellen oder religiösen «Hochzeit» wird vom sozialen Umfeld

oft mehr Bedeutung zugeschrieben als einer formellen Vermählung durch die Zivilstandsbehörden.

Ein wirksamer existierender Mechanismus im Schweizer Recht, um Minderjährige vor Frühehen zu bewahren, ist das Primat der Ziviltrauung gemäss Art. 97 Abs. 3 ZGB: «Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden». Doch genau dies geschieht in der Praxis trotzdem – zum Leidtragen der oft minderjährigen Betroffenen. Religiöse Heiraten waren 2018 auch ein politisches Thema. Das Parlament gelangte jedoch zum Schluss, dass eine Abschaffung oder Schwächung des Primats der Ziviltrauung zu einem weiteren Anstieg von Minderjährigenheiraten führen könnte.¹⁷

Die zivile Ehe regelt die Heirat und vereinheitlicht gleichzeitig die Rechte rund um Scheidung und Trennung. Dies ist bei religiösen Heiraten nicht unbedingt gegeben. Ohne die Möglichkeit der zivilrechtlichen Scheidung ist Personen, die nur religiös getraut wurden, unter Umständen jeder Weg zur Auflösung der informellen Ehe verwehrt. Insofern schützt das Primat der Ziviltrauung nicht nur bei der Heirat, sondern auch während oder zur Beendigung der Ehe vor Willkür und Rechtlosigkeit. Damit religiöse Heiraten in der Schweiz nicht geschehen, ist weitere Sensibilisierung notwendig: Es zeigt sich, dass dieses Wissen bei vielen religiösen Würdenträgern und auch z.B. Beratungsstellen nicht vorhanden ist. Die Fachstelle Zwangsheirat regt daher an, zu prüfen, inwiefern dem Primat der Ziviltrauung in der Umsetzung Nachachtung durch Überprüfung, Kontrollmechanismen, Sensibilisierung und Information verschafft werden kann.

Unsere langjährige Beratungstätigkeit hat uns gezeigt, wie wichtig rechtliche Veränderungen, wie sie zum Teil im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen sind, sein können. Aus dem bundesrätlichen Vorschlag mit der Erweiterung der automatischen Heilungsfrist und der Entscheid der grossen Kammer, auf die Interessenabwägung zu verzichten, könnte in ihrer Konvergenz eine kongeniale Möglichkeit gegen Kinderheiraten in der Schweiz resultieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Informationen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.



Anu Sivaganesan
MLaw / Rechtswissenschaftlerin
Präsidentin
079 911 00 00



Bettina Frei
Dr. phil.
Geschäftsleitung
021 540 00 00

www.mariageforce.ch
www.matrimonioforzato.ch
www.forcedmarriage.ch

info@mariageforce.ch / info@matrimonioforzato.ch / info@forcedmarriage.ch

¹⁷ Siehe Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. Juli 2018, Pa. Iv. Zanetti Claudio. Keine Diskriminierung religiöser Eheschliessungen, 17.470, abrufbar unter: <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170470>>.



Versand per E-Mail

Bundesamt für Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrain 20,
CH-3003 Bern

Regensdorf, 29. Oktober 2021

Vernehmlassung über die „Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachorganisation der rund 200 angeschlossenen muslimischen Vereine in der Schweiz bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung über die Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten). Die Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) vertritt die Interessen von der Mehrheit der organisierten Muslimen in der Schweiz. Wir setzen uns konsequent für die Förderung des gesellschaftlichen Friedens und die praxisorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten für die Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung, Gewalt und Extremismus in der Gesellschaft ein.

Daher begrüssen wir die Revision der ZGB, die verschärft gegen Zwangsehen vorgehen möchte. Wir sind überzeugt, dass Zwangsheirat viel mit traditionellen, patriarchalen und familialistischen Vorstellungen zu tun haben. Religion hat dabei nichts mit Zwangsheirat zutun, wird aber oft als Argumentationsinstanz missbraucht.

Wir vertreten die Ansicht, dass Zwangsheiraten aus islamisch theologischer Sicht explizit verboten und als nichtig zu erachten sind. Die Ehe im Islam ist ein Vertrag zwischen Mann und Frau. Eine Einwilligung von beiden Seiten ist für dessen Gültigkeit erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass die Heiratswilligen in der Lage sind das Wesen der Ehe und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten zu erkennen und sich dieser Einsicht gemäss zu verhalten. Die Haltung der FIDS hinsichtlich dieser Fragestellung ist deshalb klar, dass Zwangsehen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft nicht toleriert werden.

Ergänzend erlauben wir uns folgende Anregungen:

Heilung:

Wir begrüssen die zeitliche Erweiterung der Heilung auf 25 Jahren und erachten es als sinnvoll die betroffene Person mit dem Erreichen der Volljährigkeit ausreichend Zeit zu gewähren, über die eigene Situation nachzudenken und die Möglichkeit einer Ungültigkeitserklärung in Ruhe einzuleiten. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass nach einer gewissen Zeit die Heilung eintritt, um Unsicherheiten bezüglich der eigenen Ehesituation zu vermeiden und Missbräuche zu minimieren. Das Abstützen auf das Alter als einziges Kriterium für die Anwendbarkeit der Eheungültigkeitsbestimmung führt in Kombination mit der Geltendmachung von Amtes wegen somit dazu, dass «automatisch» ein gerichtliches Verfahren zur Prüfung der Ehegültigkeit eingeleitet werden muss. Das gerichtliche Verfahren wäre durchzuführen, selbst wenn die Betroffenen von Beginn weg eine gewollte Beziehung gelebt haben. Dabei sollte der Wille der Ehegatten bei einer solchen Entscheid in jedem Fall mitberücksichtigt werden. Eine unter Umständen etlichen Jahren gelebte Ehe, die bewusst auch im Erwachsenenalter aufrechterhalten wird, gerichtlich auf ihre Gültigkeit zu prüfen, erscheint jedoch unverhältnismässig. Derartige gelebte Familienstrukturen sollen nicht ohne Not in Frage gestellt werden.

Interessenabwägung:

Es erscheint uns problematisch, die Interessen der betroffenen Personen unter Berufung auf ein allgemeines abstraktes Prinzip einer absoluten Ungültigkeit der Ehe ignorieren zu wollen. Unter dieser Regelung fallen auch Ehen darunter, die im Ausland ohne jeden Zwang abgeschlossen wurden. Das Ehemündigkeitsalter liegt in zahlreichen Staaten unter 18 Jahren. Eine Person mit 17 Jahren ist wohl in der Lage, ihren freien Willen in Bezug auf den Eheschluss zu bilden und auch zu äussern. Eine auf diese Weise freiwillig geschlossene und gewollte Ehe gegen den Willen der betroffenen Person für ungültig zu erklären, steht im Widerspruch zu den verfassungsmässigen Rechten und komme einer Zwangsscheidung gleich.

Unter 18. Jahren

Um die Rechte der minderjährig verheirateten Person zu wahren, ist es unumgänglich, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei einem minderjährigen Ehepartner sollte nicht von Gesetzes wegen systematisch vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist. Es ist uns bewusst, dass eine Verheiratung in vielen Fällen nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht, es ist aber zu restriktiv gemäss erläuterndem Bericht im Zweifelsfall die Ehe gleich für ungültig zu erklären.¹ Unserer Meinung nach sollte nicht von einem festen Grundsatz ausgegangen werden, sondern eine detaillierte Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, dies würde viel mehr dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Der Gesetzesentwurf sieht klar vor in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB, dass von einer Ungültigkeitsklage abgesehen werden kann, wenn dies die Interessen der noch minderjährigen Person entspricht. Es ist daher nicht verständlich, wieso im erläuternden Bericht der Verzicht auf die Ungültigerklärung der Ehe gestützt auf die Interessenabwägung stets eine Ausnahmeregelung sein sollte.²

Ab Volljährigkeit

Bei bestehenden Familien mit Kindern sollte nicht nur das Interesse der minderjährig verheirateten Personen an einer Aufrechterhaltung der Ehe, sowie das in Art. 105 Ziff. 5 ZGB zugrundeliegende Schutzinteresse miteinander abgewogen werden, sondern auch das Interesse der aus der Ehe entsprungenen Kinder. Das Kindeswohl muss bei einer solchen Entscheidung mitberücksichtigt werden. Sofern die betroffene bereits volljährige Person im Rahmen des zivilgerichtlichen Verfahrens erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen, sollte der Wille der volljährigen Person berücksichtigt werden. Der Gesetzesentwurf sieht klar vor in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB, dass von einer Ungültigkeitsklage abgesehen werden kann, wenn der betreffende Ehegatte nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen. Aus diesem Grund ist es nicht verständlich, wieso im erläuternden Bericht die Rede ist, das Gericht könne in einem solchen Fall nur ausnahmsweise die Gültigkeit der Ehe feststellen.³ Wenn die Ehegatten die Ehe bereits seit etlichen Jahren führen und der betroffene Ehegatte unbedingt an der Ehe festhalten möchte, so sollte das Gericht auch auf die Eheungültigkeit verzichten, und zwar nicht ausnahmsweise. Der Wille der volljährig gewordenen Personen sollte mehr Gewicht zugesprochen werden. Die betroffene Person ist inzwischen volljährig und somit auch nach unserer Rechtsordnung ehemündig.

¹ Abschnitt 2.3.4 Beibehaltung der Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 20.

² Abschnitt 2.3.4 Beibehaltung der Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 20.

³ Abschnitt 2.3.5 Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährigen Betroffenen im Einzelfall, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 20.

Fehlt hingegen eine entsprechende Erklärung der betroffenen Person, sollte das Gericht die Ehe nicht sofort für ungültig erklären,⁴ sondern sich die Zeit nehmen eine detaillierte Abklärung durchführen. Dabei sollten alle Gegebenheiten des Einzelfalls abgeklärt und berücksichtigt werden. Es sollte nicht ohne Acht gelassen werden, dass einige Frauen aus kulturellen Aspekten nicht vor Gericht aussagen.

Erbrechtliche Ansprüche:

Die Ehe wird nach einer Ungültigkeitsklage ex nunc aufgelöst, daher sollte unseres Erachtens auch der überlebende Ehegatte bis zum Gestaltungsurteil, seine Erbberechtigung beibehalten und bereits erhalten Erbteile nicht zurückgeben müssen.

Zusammenfassung:

Aus den obengenannten Gründen unterstützt die FIDS die „Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)“, weil es auch den zusätzlich von Zwangsheirat betroffenen Personen erleichtert, ihre Ehe auch nach der Volljährigkeit für ungültig erklären zu lassen. Wir schätzen diese Gesetzesänderung, weil sie die Rechte insbesondere von minderjährigen Frauen verbessert und Zwangsehen minimiert. Selbst entscheiden zu können, ob und wen man heiratet, ist ein elementares Persönlichkeitsrecht, das geschützt werden muss. Daher ist die FIDS ganz klar gegen Zwangsehen. Des Weiteren erscheint uns der Eintritt der Heilung mit 25 Jahren als wichtig, damit nach einer gewissen Zeit Gewissheit über die eigene Ehesituation besteht und Missbräuche vermieden werden. Für einen angemessenen Umgang mit Minderjährigenheiraten, deren Hintergründe sehr unterschiedlich sein können, ist es uns ein Anliegen, dass immer eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wird. Es erscheint uns wichtig, bei minderjährigen Betroffenen nicht auf eine Interessenabwägung zu verzichten und alle Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei bereits volljährigen Personen sollte der freie Wille, an der Ehe festhalten zu wollen, klar im Vordergrund stehen und mehr Gewicht zugesprochen werden. Das Absehen von der Eheungültigkeit darf bei volljährigen Ehegatten nicht nur ausnahmsweise der Fall sein.

Der Vorstand der FIDS dankt für die geleistete Arbeit und für die Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der FIDS – Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. BenMrad", with a stylized flourish at the end.

Dr. Montassar BenMrad

Präsident

⁴ Abschnitt 2.3.5 Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährigen Betroffenen im Einzelfall, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 20.



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern
T +41 58 462 53 57
F +41 58 462 78 79
margreth.rosse@bj.admin.ch

Allschwil, 29. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten: Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Guiriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, der wir gerne Folge leisten.

Die Eingabefrist läuft bis 29. Oktober 2021 und ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf – und Word-Format.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

Geschäftsstelle
c/o Aysegül Sah Bozdogan Iles, Spitzgartenweg 1, 4123 Allschwil
Telefon +41 76 330 93 86
geschaeftsstelle@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch
Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

1. Allgemeine Bemerkungen

Kinder- und Minderjährigenheiraten und ein tiefes Heiratsmindestalter liegen nicht im Interesse eines Kindes. Sie gefährden namentlich die Gesundheit, Entwicklung und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person, oftmals auch ihre Ausbildung (so auch jüngster Bericht des UN Kinderrechtsausschusses zur Schweiz, 22.10.2021, CRC/C/CHE/CO 5-6)

Gegen Minderjährigenheiraten vorzugehen ist ein globales und wichtiges Anliegen. In der Schweiz gilt seit dem Jahr 1996 das Ehefähigkeitsalter 18 Jahre. Dieses ist und soll als Richtziel für ausländische Minderjährigenehen angewendet werden.

Indes sollen der Willen und die Interessen der betroffenen Minderjährigen auch berücksichtigt werden können, namentlich die der volljährig gewordenen Betroffenen. Der Erlass von Schutzbestimmungen ohne Mitwirkung der Betroffenen, in casu der betroffenen Minderjährigen, sollte der Vergangenheit angehören.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Referenzzeitpunkt (Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB)

Die Juristinnen Schweiz befürworten die vorgeschlagene Verschiebung des Referenzzeitpunkts auf den Zeitpunkt der Eheschliessung.

2.2 Zum Heilungszeitpunkt (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB)

Die Juristinnen Schweiz befürworten auch die vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung einer minderjährig geschlossenen Ehe bis zum Alter von 25 Jahren.

Wichtig ist zudem, im Einzelfall den Willen der volljährig gewordenen Betroffenen berücksichtigen zu können und eine allfällige Klage abzuweisen, wenn diese die Weiterführung der Ehe wünscht (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB).

2.3 Zur Interessenabwägung (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Zu diskutieren ist nachfolgend im zuletzt genannten Zusammenhang die vorgeschlagene Möglichkeit der „Interessensabwägung“ gemäss Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB, falls die betroffene Person in einem Verfahren noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe

selbst wünscht resp. nach Gesetzesentwurf „die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen“ entspricht.

a) Eine fundierte Interessenabwägung ist grundsätzlich einmal zu begrüssen, denn sie dient der betroffenen Person und der Einzelfallgerechtigkeit.

b) Die Interessensabwägung entspricht vorliegend zudem der Höchstpersönlichkeit der Materie und ist aus Sicht der rechtlichen Selbstbestimmung und Partizipation einer minderjährigen Person zu begrüssen. - Wer sollte denn über dieses höchstpersönliche Anliegen entscheiden (resp. mitentscheiden), wenn nicht die betroffene urteilsfähige minderjährige Person selbst? Dass die betroffene Minderjährige in einem solchen Verfahren teilnehmen kann und mit all ihren Bedürfnissen und Interessen vor den faktischen und rechtlichen Begebenheiten ernst genommen wird, entspricht einzig ihren Persönlichkeitsrechten (Art. 12 UN-KRK, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 19c ZGB).

c) Die Juristinnen Schweiz überlegen sich aber freilich auch, wie am besten ausgeschlossen werden kann, dass die betroffene Minderjährige bei einer solchen Interessenabwägung von Ehemann, Familie und Verwandtschaft unter Druck gesetzt wird und damit zusammenhängend, ob die zu entscheidenden Personen (welche die Interessenabwägung durchführen) genügend Kenntnisse haben, um eine solche Interessenabwägung fundiert durchzuführen.

Nach Ansicht der Juristinnen Schweiz sollten die betroffenen Minderjährigen in einem solchen Verfahren jedenfalls fachlich unabhängig vertreten oder zumindest begleitet sein.

Die Behörden bräuchten zudem eine gewisse Schulung im Umgang mit solchen komplizierten Interessenabwägungen (bspw. von der Fachstelle Zwangsheirat).

d) Solche Interessenabwägungen vor den Behörden tragen ferner auch zur weiteren Auseinandersetzung und Sensibilisierung der Thematik bei und da es sich um ein Phänomen mit hoher Dunkelziffer handelt, wären solche Auswirkungen sehr wünschenswert.

e) Angenommen, die Bestimmung zur „Interessenabwägung“ werde gestrichen, so können oder müssen Betroffene, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind, „wieder“ heiraten.

Nur wer garantiert dann, dass sie weniger unter Druck von (nicht mehr) Ehemann, Familie und Verwandtschaft und damit selbstbestimmter sind? Zu diesem Zeitpunkt gibt es keine

Behörde mehr, die sich vertieft mit dem Einzelfall auseinandersetzt. Gewonnen wäre durch die Streichung der Interessenabwägung also vor allem, dass die Schweiz sich darauf berufen könnte, dass nach unserer Rechtsordnung keine Heirat unter 18 Jahren anerkannt werde.

4. Zur IPRG Revision

Eine allfällige IPRG Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform ist ohne Vorbehalt zu begrüßen, denn nur eine solche sorgt für die nötige Kohärenz und damit Rechtssicherheit.

Vor allem dann, wenn die „Interessenabwägung gestrichen werden sollte“, müsste erklärt werden können, warum die Schweiz keine solchen im Sachrecht zulassen, diese aber im Kollisionsrecht grosszügig anders handhaben.

Auch allfällige bewusste Rechtsumgehungen der schweizerischen Heiratsvorschriften durch eine Heirat von Minderjährigen im Ausland müssten in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Aysegül Sah Bozdogan Iles
i.V. Geschäftsführerin



Sandra Hotz
Vorstand

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Münsingen, 2. September 2021

Vernehmlassung des Bundes zur Vorlage Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten
Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und lassen uns als Fachkonferenz im Zivilstandswesen vernehmen. Unsere Stellungnahme ist mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren abgesprochen und koordiniert.

Wir begrüssen die Intention des Bundesrates, verstärkte Massnahmen zur Verhinderung von Minderjährigenheiraten zu treffen. Die hierzu angedachten Massnahmen erscheinen uns aber bei gleichzeitig unverhältnismässig grossem Aufwand nur sehr bedingt zielführend zu sein. Einerseits kann nämlich nicht erwartet werden, dass es mittels Klagen zu der gemäss erläuterten Bericht angestrebten *grundsätzlichen* Ungültigerklärung von Minderjährigenheiraten kommt (vgl. ebendort Seite 3). Andererseits hat der Schutz Minderjähriger aber auch über die eigentlichen Eheschliessungen hinaus zu greifen. So haben kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst der KAZ berichtet, dass im In- und Ausland bei Minderjährigen bereits eheähnliche Zeremonien ohne Rechtswirkungen durchgeführt werden. Abklärungen der Fachstelle Zwangsheirat (Bundeskompetenzzentrum) haben diesbezüglich ergeben, dass Eheschliessungen nach Brauch während der Minderjährigkeit geschlossen worden sind und die Dokumente bis zur Volljährigkeit der betroffenen Person zurückgehalten werden.

Wie Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen können, sind wir der Überzeugung, dass der Schutz der Minderjährigen vor einer verfrühten Heirat bedeutend effizienter über eine Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IRPG; SR 291) anstatt über die vorgeschlagene Änderung im ZGB gewährt werden kann. Als flankierende Massnahme sollte sodann die Verletzung des Primats der Ziviltrauung wieder unter Strafe gestellt werden. Nachstehend finden Sie von Zahlenmaterial ausgehend unsere Überlegungen und Vorschläge.

A. Kritisches Hinterfragen der Vorlage

1. Zahlen zu Minderjährigenehen

Der KAZ stehen keine gesamtschweizerischen Statistiken zu beurkundeten Minderjährigenehen zur Verfügung. Wir haben Kenntnis der nachfolgend abgebildeten Statistiken aus den Kantonen Zürich und Schwyz, welche die Problematik eindrücklich aufzeigen (auch und insbesondere bei Hochrechnung auf alle Kantone). Gemäss den Informationen des elektronischen Personenstandsregisters wurden in den Jahren 2015 – 2020 im Kanton Zürich **96** Minderjährigenehen beurkundet, in welcher ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eintragung noch unter 25 Jahre alt war. Im Kanton Schwyz wurden in diesem Zeitraum **11** Eheschliessungen anerkannt.

1.1. Kanton Zürich

Alter bei Anerkennung	Anerkannt im Jahr						Total
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
17	4	3	1	0	3	0	11
18	3	6	3	4	0	0	16
19	4	2	3	0	1	1	11
20	5	3	4	1	1	1	15
21	1	2	4	4	2	1	14
22	1	2	0	1	3	0	7
23	2	2	3	2	0	2	11
24	3	1	4	2	1	0	11
Total	23	21	22	14	11	5	96

Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Anzahl
14	3
15	11
16	24
17	65

1.2. Kanton Schwyz

Alter bei Anerkennung	Anerkannt im Jahr						Total
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
17	1	0	0	0	0	0	1
18	0	0	0	0	0	0	0
19	0	0	0	0	1	0	1
20	1	1	1	0	0	0	3
21	0	0	1	0	0	0	1
22	0	1	0	0	1	0	2
23	0	1	0	0	1	0	2
24	0	0	0	1	0	0	1
Total	2	3	2	1	3	0	11

Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Anzahl
15	2
16	4
17	5

Diese Auswertungen aus dem erhöht beweiskräftigen Personenstandsregister lassen den Schluss zu, dass die Daten im Evaluationsbericht des Büro Vatter vom 27. März 2019 möglicherweise unvollständig sind. Der Bericht spricht in den Jahren 2014-2016 von gesamtschweizerisch 48 Minderjährigenehen (Ziff. 4.2., Seite 24), wogegen schon in den Kantonen Zürich und Schwyz bereits in den Jahren 2015 und 2016 total 49 nachgewiesen sind. Ursprung könnte sein, dass die Evaluation Vatter nur den Geschäftsfall Ehe berücksichtigt, jedoch sachlich auch vorfrageweise Anerkennungen im Zusammenhang mit Familiennachzug im Geschäftsfall Person einzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Minderjährigenehen in der Schweiz um ein Mehrfaches höher ist als die im Bericht Vatter erwähnte.

2. Ausbleibende Wirkung aufgrund aktueller und zu erwartender Gerichtspraxis

Bevor ein Gericht die Ehe mit Beteiligung einer immer noch minderjährigen Person für ungültig erklären kann, muss dieses eine Interessenabwägung vornehmen. Es gilt die Frage zu klären, ob die Aufrechterhaltung der Ehe nicht trotzdem im überwiegenden Interesse des unter 18-jährigen Ehegatten liegen könnte (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Die Zahlen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass seit der Einführung der Bestimmung über die Zwangsheirat bis in das Jahr 2019 **keine** einzige Eheungültigkeit aufgrund der Minderjährigkeit eines der Ehegatten ausgesprochen worden ist. Gemäss Entwurf wäre die identische Interessenabwägung auch in Zukunft vorzunehmen. Insofern ist aber auch zu erwarten, dass die bisherige Praxis weiterverfolgt wird. Dies dürfte die ganze Schweiz betreffen, ist uns doch nicht bekannt, dass die Gerichte anderer Kantone eine strengere Linie wie die Zürcherischen pflegen (können).

Die mit der Teilrevision vorgesehene "Verschärfung" würde nun hauptsächlich darin zu sehen sein, dass die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Eheschliessung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Ungültigkeitsgrund darstellt. Die Behörden wären verpflichtet, eine Klage einzureichen. Letztere wäre jedoch abzuweisen, wenn die bei Eheschliessung minderjährige Person anzeigt, aus freiem Willen die Ehe fortführen zu wollen. Bei dieser Ausgangslage und angesichts der oben erwähnten Praxis zu Art. 105 Ziff. 6 ZGB ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Grossteil der Klage abzuweisen sein wird. Daran würden auch intensivste Bemühungen der Gerichte, den Sachverhalt möglichst genau zu eruieren, nichts ändern können. Die betroffenen Personen würden auf Druck der Verwandtschaft mit der Bekanntmachung ihrer vorher geschlossenen Ehe zuwarten, bis sie die Volljährigkeit erreicht haben, und sich dann die Ehe mittels ihrer Zustimmung im Rahmen der Ungültigkeitsklage "bestätigen" lassen. Angesichts des jugendlichen Alters der Betroffenen und dem vielfach damit einhergehenden familiären Abhängigkeitsverhältnis dürfte auch diese Bestätigung vielfach unter Druck geschehen. Ein solcher Druck wird jedoch fast nie in einer verwertbaren Form nachzuweisen sein. Für die Aufrechterhaltung der Ehe im Klageverfahren spricht auch noch folgendes: Im geltenden Recht befragen nach unserem Kenntnisstand die Zivilstandsbehörden bei einer Minderjährigenehe die betroffenen Personen, wenn die Anerkennung nach der Volljährigkeit geltend gemacht wird. Auch deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die in Ziffer 1.1 aufgeführten Personen, bzw. die auf die ganze Schweiz hochgerechnete Anzahl Personen allesamt der Eintragung der Ehe zugestimmt haben. Wären die geplanten Gesetzesbestimmungen bereits heute in Kraft, hätten somit wohl sämtliche Klagen abgewiesen werden müssen.

Im Resultat haben die bestehenden Massnahmen lediglich dazu geführt, dass Minderjährigeneheiraten nicht mehr in der Schweiz geschlossen werden können. Um das Verbot zu umgehen, wichen die betroffenen Personen dann ins Ausland aus. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wurde in einem weiteren Schritt die Anerkennung im schweizerischen Rechtsraum erwirkt. Wie erwähnt, wird die geplante Gesetzesänderung – von der formalisierten Zustimmung der

Ehegatten zur Eheschliessung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens einmal abgesehen – nichts an diesem Mechanismus ändern. Das eigentliche Ziel, in der Schweiz keine Toleranz gegenüber Eheschliessungen von Minderjährigen zu zeigen und die Minderjährigen zu schützen, ist so auch in Zukunft nicht zu erreichen.

3. Umständliches Ungültigkeitsverfahren mit hohem Prozessrisiko für den Staat

Der Eheungültigkeitsprozess wäre für die zuständigen Behörden, die auf Eheungültigkeit zu klagen hätten (in einigen Kantonen sind dies die Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst), mit einem ganz massiven Prozessrisiko verbunden. Dies würde sich sehr direkt in der Verpflichtung, für die Gerichtsgebühren und die Übernahme von Parteientschädigungen aufkommen zu müssen, und somit in hohen Kosten niederschlagen. Ausserdem hätte der Staat in jedem Fall mit Auslagen für die den beklagten Personen gewährte, unentgeltliche Prozessführung zu rechnen.

Vorab bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz müsste der Zeitaufwand auf Seiten der Gerichte sodann als sehr hoch veranschlagt werden. Die zu tätigen Abklärungen hätten rechtshilfeweise vorgenommen zu werden. Die entsprechenden Anfragen dürften im Ausland je nach Ausgangslage nicht unbedingt motivierend wirken. So wäre beispielsweise denkbar, dass sich türkische Gerichte, die eine 17-jährige Person im Hinblick auf eine ebendort geplante und anschliessend durchgeführte Trauung für ehemündig erklärt hatten, in einer späteren Phase zu prüfen hätten, ob diese Person aus freiem Willen an der Aufrechterhaltung der Ehe festhalten möchte. Der klagenden Behörde würde überdies eine Rechtsgrundlage für weitergehende Abklärungen hinsichtlich der Interessenlage der minderjährigen Person fehlen. Die Klageeingabe dürfte daher abgesehen von Feststellung der Minderjährigkeit ziemlich unbegründet daherkommen.

4. Rechtsunsicherheit für die Ehegatten

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die kantonale Behörde, ein Ehegatte oder jede Person mit einem Interesse bis zum 25. Altersjahr entscheiden können, eine Ungültigkeitsklage einzureichen. Somit besteht für die Ehegatten in dieser Zeit trotz allenfalls gegen aussen wahrnehmbarer eindeutiger Willensäusserung, an der rechtlichen Beziehung festzuhalten zu wollen, die latente Gefahr der Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Die Ehegatten befinden sich daher in einer permanenten Rechtsunsicherheit. Gleiches gilt in Anwendung der Übergangsbestimmungen für Ehen die in der Schweiz von Seiten der Behörden noch nicht anerkannt worden sind.

5. Volljährigkeit im internationalen Kontext

Art. 105a VE-ZGB unterscheidet hinsichtlich der Interessenabwägung zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit. Gestützt auf Art. 35 IPRG untersteht die Handlungsfähigkeit dem Wohnsitz der betroffenen Person. Heiratet eine unter 18-jährige Person mit Wohnsitz im Ausland einen Einwohner oder Einwohnerin der Schweiz und wird sie gestützt auf das ausländische Recht handlungsfähig, so gilt dies inklusive der Volljährigkeit auch für die Schweiz. Teilweise tritt die Volljährigkeit einer Person im Ausland aber auch später als mit 18 Jahren ein. Somit birgt Art. 105a VE-ZGB in der angedachten Form auch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Immerhin liesse sich diese mittels einer jeweils an die Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgende Anknüpfung vermeiden lassen.

B. Lösungsvorschlag KAZ

1. Revision IPRG

Im erläuternden Bericht wird zu Recht und wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Problematik der Minderjährigenheiraten oder -ehen eigentlich nur noch im Kontext des Internationalen Privatrechts stelle. Über eine Revision des IPRG wird unsers Erachtens nun auch die Lösung für das Problem und die Erreichung der sich gesetzten Ziele zu finden sein. Dabei würde gesetzlich vorgesehen, dass Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines der Brautleute) generell die hiesige Anerkennung zu versagen ist. Einzig Ehen von Personen, die als Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz geheiratet haben und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen, würden anerkannt bleiben. Den aufgrund des Schweizer Bezugs von der Nichtanerkennung ihrer Ehe Betroffenen bliebe nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wiederum die Möglichkeit, als Ledige das schweizerische Ehevorbereitungsverfahren zu durchlaufen und hier die Ehe mitsamt dem während der Trauung zu bekräftigenden freien Willen einzugehen. Damit ist auch gesagt, dass geprüft würde, ob allenfalls eine Zwangsheirat beabsichtigt wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es mit der vorgeschlagenen Lösung zu einer Konkretisierung und Verschärfung des bestehenden Art. 45 Abs. 2 IPRG betreffend den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit kommen würde, was wiederum als klares Zeichen der Schweiz zu werten wäre, solche Eheschliessungen von vornherein nicht zu tolerieren.

Allfällige Nachteile, die sich für hier wohnhafte Minderjährige aus der Nichtanerkennung ergeben könnten, und aktuell durch Aufrechterhaltung der Ehe im Sinne von Art. 105 Ziff. 6 ZGB bzw. Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB berücksichtigt werden, durch eine entsprechende Sensibilisierung bei den involvierten Behörden und Ämtern auffangen liessen. Zu denken ist beispielsweise an die Unterbringung von Asylsuchenden und eine je nach Umständen zu verhindernde örtliche Trennung der im Ausland Vermählten.

2. Verhinderung religiösen Minderjährigenheiraten (Verstoss des Primates der Ziviltrauung)

Die kantonalen Aufsichtsbehörden erhalten wiederholt Kenntnis von Ehen, welche unter Verletzung des Primats der Ziviltrauung erfolgten. Im Austausch mit den Fachstellen Zwangsheirat zeigt sich, dass deren Beratungen um ein Vielfaches höher sind, was auf eine hohe Dunkelziffer hinweist. Bis zum 31.12.1999 wurde die Verletzung des Primates der Ziviltrauung mit Busse bestraft. Danach wurde diese Bestimmung aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen. Es wäre deshalb wünschenswert, eine solche Strafbestimmung oder zumindest eine Strafbestimmung bei religiösen Minderjährigenehen wiedereinzuführen. Auch damit würde man ein klares Zeichen setzen, dass solche rechtlich folgenlosen Ehen in der Schweiz gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Art. 105a Abs. 2 VE-ZGB

Antrag:

Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn

- ~~1. der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht; oder~~
2. der betreffende Ehegatte nach der Vollendung des 18. Lebensjahres aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen.

Begründung:

Im schweizerischen Verhältnis soll diese Bestimmung nur noch für den theoretisch nicht ausgeschlossenen Fall dienen, durch eine Schweizer Zivilstandsbehörde irrtümlich geschlossene Minderjährigenehen für ungültig zu erklären. Wird der Irrtum erst nach Erreichen des 18. Altersjahres entdeckt, soll die betroffene Person im Sinne der Rechtssicherheit die Möglichkeit haben an der Ehe festhalten zu wollen. Mit der Anpassung des IPRG würden im Ausland während der Minderjährigkeit der Brautleute geschlossene Ehen nicht mehr anerkannt werden und müssten auch nicht mehr im Rahmen von Eheungültigkeitsklagen durch die Gerichte beurteilt werden.

3.2. Art. 9a VE-PartG

Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn:

- ~~a. die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner noch minderjährig ist und die Aufrechterhaltung der Partnerschaft ihren oder seinen überwiegenden Interessen entspricht; oder~~
- b. die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner nach der Vollendung des 18. Lebensjahres aus freiem Willen erklärt, an der Partnerschaft festhalten zu wollen.

Begründung:

Analog Ziffer 3.1

4. Antrag für Anpassung des IPRG

Art. 45 Abs. 2^{bis} IPRG (neu)

War zum Zeitpunkt der Eheschliessung die Braut oder der Bräutigam minderjährig, wird eine Ehe nur anerkannt, wenn

- a) die Braut oder der Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschliessung weder das Schweizer Bürgerrecht besessen haben noch ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten; und
- b) der minderjährige Ehegatte nach Vollendung des 18. Altersjahres der Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz zustimmt.

Begründung:

Mit dieser Lösung werden Minderjährigenehen aus dem Ausland nicht mehr anerkannt, sofern ein Ehegatte in der Schweiz wohnt oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich dabei um den minderjährigen Ehegatten handelt.

Um bereits gelebten "ausländischen" Eheverbindungen Rechnung zu tragen, gilt diese Anerkennungseinschränkung nicht für Eheschliessung, welche ohne Bezug zur Schweiz geschlossen worden sind. Die Anerkennung einer solchen Verbindung soll jedoch nur nach Erreichung des 18. Altersjahres erfolgen, sofern der minderjährige Ehegatte der Eintragung aus freien Stücken zustimmt. Damit steht der Anerkennung der Eheschliessung einer 70-jährigen Italienerin, welche in Italien mit siebzehn Jahren geheiratet hat, nichts im Wege.

C. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung nichts Wesentliches dazu beitragen wird, Kinderehen zu verhindern. Vielmehr wird der bürokratische Aufwand für die nach kantonalem Recht zuständige Klagebehörde bei gleichzeitig grundsätzlich fehlenden Obsiegensaussichten erhöht. Die Arbeitslast bei den Gerichten nimmt ebenfalls entsprechend zu. Um einen wirksamen Schutz Minderjähriger vor einer Heirat sicherzustellen, sind daher entsprechenden ausländischen Entscheidungen die Anerkennung im schweizerischen Rechtsraum zu versagen. Es steht den Betroffenen frei, nach Erreichen des vollendeten 18. Altersjahr erneut eine Ehe aus freiem Willen zu schliessen. Ebenfalls sind Strafbestimmungen betreffend einen Verstoss gegen den Primat der Ziviltrauung wieder einzuführen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
IM ZIVILSTANDSDIENST**

Namens des Vorstandes**Der Präsident:**


Jon Peider Arquint

Der Geschäftsführer:


Walter Grossenbacher

Kopie an

- Mitglieder KAZ
- KKJPD
- SVZ, Präsident Roland Peterhans

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Département fédéral
de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice

Par e-mail à:
zz@bj.admin.ch

Münsingen, le 2 septembre 2021

Consultation de la Confédération concernant le projet Mesures de lutte contre les mariages avec un mineur

Prise de position de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)

Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez invités à prendre position dans l'affaire mentionnée en exergue. Nous vous remercions de cette opportunité et prenons position en notre qualité de conférence spécialisée. Notre prise de position a été discutée et coordonnée avec la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP).

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de prendre des mesures plus strictes pour lutter contre les mariages avec un mineur. Les mesures envisagées à cet effet nous semblent toutefois liées à une charge de travail disproportionnée pour un résultat fortement conditionnel. D'une part, les actions intentées ne permettront pas d'annuler *en principe* les mariages avec un mineur, comme l'indique le rapport explicatif (voir p. 4). D'autre part, la protection des mineurs doit aussi avoir une portée plus vaste que le mariage à proprement parler. Les autorités cantonales de surveillance de l'état civil ont ainsi rapporté qu'en Suisse et à l'étranger, des cérémonies semblables à un mariage, mais sans effet juridique, sont réalisées avec des mineurs. Des examens du Service pour les droits humains Mariage forcé (centre de compétences fédéral) ont révélé à cet égard que des mariages sont conclus selon le droit coutumier avant la maturité, avec conservation des documents jusque ce que la personne concernée soit majeure.

Comme vous pouvez le constater grâce aux considérations ci-après, nous sommes persuadés que la protection des mineurs avant un mariage précoce serait nettement meilleure en révisant la loi fédérale sur le droit international privé (LDIP; RS 291) plutôt que par la révision proposée du CC. En tant que mesure d'accompagnement, le fait d'éluider la primauté du mariage civil devrait à nouveau être sanctionné. Vous trouverez ci-après nos réflexions et propositions, fondées sur des données chiffrées.

A. Remise en question critique du projet

1. Données chiffrées sur les mariages avec un mineur

La CEC ne dispose pas de statistiques nationales sur les mariages avec un mineur enregistrés. Nous avons connaissance des statistiques représentées ci-après, provenant des cantons de Zurich et Schwytz, qui mettent très clairement en évidence la problématique (également et notamment en extrapolant pour tous les cantons). Conformément aux informations tirées du registre informatisé de l'état civil, **96** mariages avec un mineur, dans lequel un conjoint avait moins de 25 ans au moment de l'enregistrement, ont été enregistrés dans le canton de Zurich entre 2015 et 2020. Pendant la même période, **11** mariages similaires ont été reconnus dans le canton de Schwytz.

1.1. Canton de Zurich

	Reconnaissance en						
Âge lors de la reconnaissance	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
17	4	3	1	0	3	0	11
18	3	6	3	4	0	0	16
19	4	2	3	0	1	1	11
20	5	3	4	1	1	1	15
21	1	2	4	4	2	1	14
22	1	2	0	1	3	0	7
23	2	2	3	2	0	2	11
24	3	1	4	2	1	0	11
Total	23	21	22	14	11	5	96

Âge au moment du mariage	Nombre
14	3
15	11
16	24
17	65

1.2. Canton de Schwytz

	Reconnaissance en						
Âge lors de la reconnaissance	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
17	1	0	0	0	0	0	1
18	0	0	0	0	0	0	0
19	0	0	0	0	1	0	1
20	1	1	1	0	0	0	3
21	0	0	1	0	0	0	1
22	0	1	0	0	1	0	2
23	0	1	0	0	1	0	2
24	0	0	0	1	0	0	1
Total	2	3	2	1	3	0	11

Âge au moment du mariage	Nombre
15	2
16	4
17	5

Ces évaluations tirées du registre de l'état civil, qui a une force probante élevée, permettent de conclure que les données présentées dans le rapport du Bureau Vatter du 27 mars 2019 sont probablement incomplètes. Le rapport avance, pour les années 2014 à 2016, le chiffre de 48 mariages avec un mineur pour toute la Suisse (ch. 4.2, p. 24), alors que dans les seuls cantons de Zurich et Schwytz, pour les années 2015 et 2015 uniquement, 49 mariages avec un mineur sont avérés. Cette différence pourrait provenir du fait que l'évaluation Vatter ne prend en compte que la transaction Mariage, alors qu'objectivement, les reconnaissances en lien avec le regroupement familial doivent également être intégrées à la transaction Personne à titre préjudiciel. Il y a lieu de considérer que le nombre de mariages avec un mineur en Suisse est un multiple de ce qui est mentionné dans le rapport Vatter.

2. Absence d'effet en raison de la pratique actuelle et attendue des tribunaux

Avant qu'un tribunal puisse déclarer la nullité d'un mariage avec une personne encore mineure, il doit procéder à une pesée d'intérêts. Il examine si la poursuite du mariage ne pourrait pas quand même être dans l'intérêt supérieur de l'époux mineur (art. 105, ch. 6 CC). Les chiffres du canton de Zurich indiquent que depuis l'introduction de la disposition concernant le mariage forcé jusqu'en 2019, **aucune** annulation de mariage n'a été prononcée en raison de la minorité d'un des époux. Conformément au projet, la même pesée d'intérêts devrait être effectuée à l'avenir. Il y a donc lieu de s'attendre à ce que la pratique actuelle soit maintenue, et ce, dans toute la Suisse, car à notre connaissance, les tribunaux d'autres cantons ne suivent pas (ou ne peuvent pas suivre) une ligne plus stricte que les tribunaux zurichois.

Le «renforcement» prévu avec la révision partielle ne porterait principalement que sur le fait que la minorité au moment du mariage jusqu'à l'âge de 25 ans révolus constituerait un motif d'annulation. Les autorités auraient l'obligation d'intenter une action. Cette action devrait toutefois être rejetée si la personne mineure au moment de célébrer le mariage indique vouloir de son plein gré poursuivre le mariage. Au vu de ces éléments, et considérant la pratique susmentionnée relative à l'art. 105, ch. 6 CC, il y a lieu de considérer, avec une vraisemblance confinante à la certitude, que la majeure partie des actions seraient rejetées. Même les efforts les plus acharnés des tribunaux pour établir le plus précisément possible l'état de fait n'changeraient rien. Sur pression de la parenté, les personnes concernées attendraient leur majorité pour communiquer leur mariage célébré précédemment, et elles n'auraient alors qu'à faire «confirmer» le mariage en donnant leur accord au cours de la procédure en annulation. Compte tenu du jeune âge des personnes concernées et des liens de dépendance familiale que cela implique à bien des égards, cet accord serait le plus souvent aussi donné sous pression. Une telle pression ne pourrait cependant quasiment jamais être établie de manière probante. L'élément suivant plaide également pour la poursuite du mariage au cours de l'action intentée: selon le droit en vigueur et à notre connaissance, les autorités de l'état civil demandent aux personnes concernées, en cas de mariage avec un mineur, si la reconnaissance sera validée à la majorité. Pour cette raison également, il y a lieu de considérer que les personnes mentionnées au ch. 1.1, ou le nombre de personnes extrapolé à l'échelon national, ont toutes approuvé l'enregistrement du mariage. Si les dispositions légales envisagées étaient aujourd'hui déjà en vigueur, toutes les actions intentées auraient donc dû être rejetées.

Concrètement, les mesures en vigueur ont simplement conduit à ce que les mariages avec un mineur ne puissent plus être célébrés en Suisse. Pour contourner l'interdiction, les personnes concernées se rendent à l'étranger. A l'âge de 18 ans révolus, l'étape suivante consiste à demander la reconnaissance selon le droit suisse. Comme déjà mentionné, la révision légale prévue – en omettant ici l'approbation formelle du mariage par les époux au cours d'une procédure judiciaire – ne changera en rien ce mécanisme. L'objectif déclaré, à savoir n'afficher

aucune tolérance en Suisse envers les mariages avec des mineurs et protéger les mineurs, ne sera ainsi pas non plus atteint à l'avenir.

3. Procédure d'annulation compliquée présentant un risque élevé de litiges pour l'Etat

La procédure d'annulation du mariage serait liée à un risque très élevé de litiges pour les autorités compétentes (dans certains cantons, il s'agit des autorités de surveillance de l'état civil), qui devraient intenter des actions en annulation du mariage. Cela aurait des répercussions directes quant à l'obligation de couvrir les indemnités de partie et les frais de justice, ce qui signifierait donc des frais importants. Par ailleurs, l'Etat devrait dans chaque cas s'attendre à des débours pour l'assistance judiciaire gratuite octroyée aux défendeurs.

En cas d'absence de domicile en Suisse particulièrement, les tribunaux devraient consacrer un temps très important à ces affaires. Les examens à effectuer devraient faire appel à l'entraide judiciaire. Les demandes correspondantes n'auraient pas forcément l'effet escompté à l'étranger selon la situation. Il est ainsi concevable qu'un tribunal turc, qui aurait déclaré une personne de 17 ans en âge de se marier dans la perspective d'un mariage prévu sur place et célébré par la suite, ait ultérieurement à examiner si cette personne souhaite de son plein gré poursuivre le mariage. L'autorité intentant l'action n'aurait par ailleurs pas d'autre base légale pour des examens complémentaires des intérêts de la personne mineure. Hormis la constatation de la minorité, l'action intentée ne devrait donc pas donner d'autres résultats probants.

4. Insécurité du droit pour les conjoints

Le projet de loi prévoit que l'autorité cantonale, un conjoint ou toute personne de moins de 25 ans intéressée puisse intenter une action en annulation. Ainsi, les époux sont donc exposés pendant cette période, malgré une volonté claire exprimée publiquement de vouloir poursuivre leur relation légale, au risque de voir leur mariage être annulé. Les conjoints sont ainsi confrontés à une insécurité du droit permanente. Il en va de même, en ce qui concerne l'application des dispositions transitoires, pour les mariages qui n'ont pas encore été reconnus par les autorités en Suisse.

5. La majorité dans le contexte international

L'art. 105a AP-CC distingue, en ce qui concerne la pesée d'intérêts, la minorité et la majorité. En vertu de l'art. 35 LDIP, l'exercice des droits civils est régi par le droit du domicile de la personne concernée. Si une personne âgée de moins de 18 ans, domiciliée à l'étranger, épouse une personne domiciliée en Suisse, et si elle est en mesure d'exercer ses droits civils conformément au droit étranger, cela vaut pour la Suisse également, y compris en ce qui concerne la question de la majorité. Il arrive toutefois que la majorité d'une personne à l'étranger soit atteinte après l'âge de 18 ans révolus. Il s'ensuit que l'art. 105a AP-CC, dans la forme proposée, implique une certaine insécurité du droit. Toujours est-il que cela pourrait être évité en établissant dans chaque cas un lien à l'âge de 18 ans révolus.

B. Proposition de solution par la CEC

1. Révision de la LDIP

Le rapport explicatif indique à bon droit et de manière répétée que le problème des mariages avec un mineur ne se pose en fait plus que dans le contexte du droit international privé. Nous considérons qu'une révision de la LDIP permettrait de résoudre ce problème et d'atteindre les objectifs fixés. Il serait ainsi légalement prescrit de rejeter en général la reconnaissance en Suisse de mariages avec un mineur ayant un lien avec la Suisse (domicile ou nationalité d'un des fiancés). Seuls les mariages de personnes qui se sont mariées mineures sans avoir de lien avec la Suisse et qui, devenues majeures, approuvent de leur plein gré l'enregistrement pourraient encore être reconnus. Les personnes concernées par la non-reconnaissance de leur mariage en raison du manque de lien avec la Suisse auraient encore la possibilité, à leur majorité, de suivre en célibataires la procédure suisse de préparation du mariage et de se marier ici en réitérant leur volonté au cours du mariage. Cela permettrait aussi de s'assurer qu'un mariage forcé n'est pas envisagé. En résumé, il est constaté que la solution proposée reviendrait à concrétiser et à renforcer l'art. 45, al. 2 LDIP en vigueur concernant le motif d'annulation du mariage pour cause de minorité, ce qui constituerait à nouveau un signe clair que la Suisse ne tolère en aucun cas de tels mariages.

Les éventuels désavantages qui pourraient résulter pour les personnes mineures domiciliées en Suisse de la non-reconnaissance, et qui sont actuellement pris en compte par la poursuite du mariage au sens de l'art. 105, ch. 6 CC resp. art. 105a, al. 2, ch. 1 AP-CC, pourraient être amortis grâce à une sensibilisation correspondante auprès des autorités concernées. Pensons par exemple à l'hébergement de requérants d'asile et à une séparation locale, à éviter selon les circonstances, des personnes mariées à l'étranger.

2. Empêcher les mariages religieux avec un mineur (éluder la primauté du mariage civil)

Les autorités cantonales de surveillance ont, de manière réitérée, connaissance de mariages qui ont été célébrés en éludant la primauté du mariage civil. Des échanges avec les services spécialisés de lutte contre le mariage forcé indiquent que les consultations à ce sujet sont nettement plus élevées, ce qui permet de conclure à un chiffre réel élevé. Jusqu'au 31 décembre 1999, le non-respect de la primauté du mariage civil était sanctionné par une amende. Cette disposition a ensuite été supprimée du Code civil. Il serait donc souhaitable de réintroduire cette disposition, ou du moins une sanction pour les mariages religieux avec des mineurs. Un signe clair serait ainsi donné quant au fait que de tels mariages, qui n'ont pas de conséquence juridique, ne sont pas socialement acceptés en Suisse.

3. Remarques concernant les diverses dispositions

3.1. Art. 105a, al. 2 AP-CC

Proposition:

Le juge rejette l'action en annulation du mariage:

- ~~1. lorsque l'époux concerné est encore mineur et que son intérêt supérieur commande de poursuivre le mariage; ou~~
2. lorsque l'époux concerné, devenu majeur, déclare de son plein gré vouloir poursuivre le mariage.

Justification:

Dans le contexte suisse, cette disposition ne servirait plus qu'à annuler les mariages célébrés par erreur par une autorité suisse de l'état civil, cas qui n'est en théorie pas exclu. Si l'erreur est décelée après l'âge de 18 ans révolus, la personne concernée doit avoir la possibilité, pour garantir la sécurité du droit, de signaler sa volonté de poursuivre le mariage. La révision de la LDIP entraînerait la non-reconnaissance de mariages célébrés à l'étranger alors que les fiancés sont mineurs, qui ne devraient donc plus être soumis à l'examen des tribunaux au cours d'une procédure d'annulation du mariage.

3.2. Art. 9a AP-LPart

Le juge rejette l'action en annulation du partenariat enregistré:

- ~~a. lorsque le partenaire concerné est encore mineur et que son intérêt supérieur commande de poursuivre le mariage; ou~~
- b. lorsque le partenaire concerné, devenu majeur, déclare de son plein gré vouloir poursuivre le partenariat enregistré.

Justification:

voir ch. 3.1

4. Proposition de révision de la LDIP

Art. 45, al. 2^{bis} LDIP (nouveau)

Si la fiancée était mineure ou si le fiancé était mineur au moment du mariage, le mariage n'est reconnu en Suisse que si

- a) la fiancée ou le fiancé ne possédait pas la nationalité suisse et n'était pas domiciliée ou domicilié en Suisse au moment du mariage; et
- b) l'époux concerné, devenu majeur, approuve la reconnaissance du mariage en Suisse.

Justification:

Cette solution revient à ne plus reconnaître des mariages avec un mineur célébrés à l'étranger, si un conjoint est domicilié en Suisse ou a la nationalité suisse. Le fait qu'il s'agit ou non d'un conjoint mineur ne joue alors aucun rôle.

Afin de prendre en considération les liaisons conjugales «étrangères» déjà établies, cette limitation de la reconnaissance ne vaut pas pour les mariages qui ont été célébrés sans lien avec la Suisse. Une telle union sera cependant reconnue après l'âge de 18 ans révolus, pour autant que le conjoint mineur approuve de son plein gré l'enregistrement. Ainsi, rien ne s'oppose à la reconnaissance du mariage d'une ressortissante italienne âgée de 70 ans, qui s'est mariée en Italie à l'âge de 17 ans.

C. Conclusion

En résumé, nous constatons que la révision légale proposée ne contribuera fondamentalement en rien à éviter les mariages avec un mineur. Elle augmentera par contre la charge administrative des autorités compétentes selon le droit cantonal pour intenter des actions, alors que les chances d'obtenir gain de cause seront au fond nulles. La charge de travail des tribunaux augmentera aussi en conséquence. Pour garantir une protection efficace des mineurs face au mariage, il y a lieu de refuser la reconnaissance selon le droit suisse de décisions étrangères correspondantes. Les personnes concernées sont libres, à leur majorité, de célébrer à nouveau de leur plein gré un mariage. Il convient également de réintroduire les dispositions sanctionnant le non-respect de la primauté du mariage civil.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération nos propositions.

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL

Au nom du comité

Le président:



Jon Peider Arquint

Le secrétaire:



Walter Grossenbacher

Copie:

- membres de la CEC
- CCDJP
- ASOEC, Roland Peterhans, président

Kinderanwaltschaft

Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

PDF Version per E-Mail an Frau Margreth Rossé,

margreth.rosse@bj.admin.ch

Zürich, 28. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches, Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Sehr geehrte Frau Rossé, sehr geehrte Damen und Herren

Die Kinderanwaltschaft Schweiz ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein und bezweckt die Stärkung der Kinderrechte und insbesondere, dass Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren qualifiziert durchgeführt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist läuft bis 29. Oktober 2021 und ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf – und Word-Format.

1. Allgemeine Bemerkungen

Kinder- und Minderjährigenheiraten und ein tiefes Heiratsmindestalter liegen nicht im Interesse eines Kindes. Sie gefährden namentlich die Gesundheit, Entwicklung und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person, oftmals auch ihre Ausbildung.

Gegen Minderjährigenheiraten vorzugehen ist ein global wichtiges Anliegen. In der Schweiz gilt seit dem Jahr 1996 das Ehefähigkeitsalter 18 Jahre. Dieses ist und soll Richtziel für ausländische Minderjährigenehen angewendet werden.

Indes sollen der Willen und die Interessen der betroffenen Minderjährigen auch berücksichtigt werden können, namentlich die der volljährig gewordenen Betroffenen. Der Erlass von Schutzbestimmungen ohne Mitwirkung der Betroffenen, in casu der betroffenen Minderjährigen, sollte der Vergangenheit angehören.

Kinderanwaltschaft Schweiz

Löwenstrasse 17, 8001 Zürich
Telefon +41 (043) 344 61 71, info@kinderanwaltschaft.ch
www.kinderanwaltschaft.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank, Winterthur
CH16 8148 5000 0078 5390 9
PC 90-99200-4

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum Referenzzeitpunkt (Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB)

Die Kinderanwaltschaft befürwortet die vorgeschlagene Verschiebung des Referenzzeitpunkts auf den Zeitpunkt der Eheschliessung sehr. Bisher galt der Zeitpunkt der Klageeinleitung (sic !).

2.2 Zum Heilungszeitpunkt (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB)

Die Kinderanwaltschaft befürwortet auch die vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung einer minderjährig geschlossenen Ehe bis zum Alter von 25 Jahren.

Wichtig ist zudem, im Einzelfall den Willen der volljährig gewordenen Betroffenen berücksichtigen zu können und eine allfällige Klage abzuweisen, wenn diese die Weiterführung der Ehe wünscht (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

2.3 Zur Interessenabwägung (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Zu diskutieren ist nachfolgend im zuletzt genannten Zusammenhang die vorgeschlagene Möglichkeit der „Interessensabwägung“ gemäss Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB, *falls die betroffene Person in einem Verfahren noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe selbst wünscht resp. nach Gesetzesentwurf „die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen“ entspricht.*

a) Eine fundierte Interessenabwägung ist grundsätzlich einmal zu begrüssen, denn sie dient der betroffenen Person und der Einzelfallgerechtigkeit.

b) Die Interessensabwägung entspricht vorliegend zudem der Höchstpersönlichkeit der Materie und ist aus Sicht der rechtlichen Selbstbestimmung und Partizipation einer minderjährigen Person zu begrüssen. - Wer sollte denn über dieses höchstpersönliche Anliegen entscheiden (resp. mitentscheiden), wenn nicht die betroffene urteilsfähige minderjährige Person selbst? Dass die betroffene Minderjährige in einem solchen Verfahren teilnehmen kann und mit all ihren Bedürfnissen und Interessen vor den faktischen und rechtlichen Begebenheiten ernst genommen wird, entspricht einzig ihren Persönlichkeitsrechten (Art. 12 UN-KRK, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 19c ZGB).

c) Die Kinderanwaltschaft überlegt sich aber auch, wie am besten ausgeschlossen werden könnte, dass die betroffene Minderjährige bei einer solchen Interessenabwägung von Ehemann, Familie und Verwandtschaft unter Druck gesetzt wird und damit zusammenhängend, ob die zu entscheidenden Personen (welche die Interessenabwägung durchführen) genügend Kenntnisse haben, um eine solche Interessenabwägung fundiert durchzuführen.

Nach Ansicht der Kinderanwaltschaft sollten die betroffenen Minderjährigen in einem solchen Verfahren jedenfalls fachlich vertreten sein, durch eine eigene Kindsvertretung oder zumindest aber fachlich begleitet sein.

Die Behörden bräuchten zudem eine gewisse Schulung im Umgang mit solchen Interessenabwägungen (bspw. von der Fachstelle Zwangsheirat).

d) Solche Interessenabwägungen vor den Behörden tragen ferner auch zur weiteren Auseinandersetzung und Sensibilisierung der Thematik bei und da es sich um ein Phänomen mit hoher Dunkelziffer handelt, wären solche Auswirkungen sehr wünschenswert.

e) Angenommen, die Bestimmung zur „Interessenabwägung“ werde gestrichen, so können oder müssen Betroffene, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind, „wieder“ heiraten.

Nur wer garantiert dann, dass sie weniger unter Druck von (nicht mehr) Ehemann, Familie und Verwandtschaft und damit selbstbestimmter sind? Zu diesem Zeitpunkt gibt es keine Behörde mehr, die sich vertieft mit dem Einzelfall auseinandersetzt. Gewonnen wäre durch die Streichung der Interessenabwägung also vor allem, dass die Schweiz sich darauf berufen könnte, dass nach unserer Rechtsordnung keine Heirat unter 18 Jahren anerkannt werde.

3. Zur IPRG Revision

Eine allfällige IPRG Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform ist ohne Vorbehalt zu begrüssen, denn nur eine solche sorgt für die nötige Kohärenz und damit Rechtssicherheit.

Vor allem dann, wenn die „Interessenabwägung gestrichen werden sollte“, müsste erklärt werden können, warum die Schweiz keine solchen im Sachrecht zulassen, diese aber im Kollisionsrecht grosszügig anders handhaben.

Auch allfällige bewusste Rechtsumgehungen der schweizerischen Heiratsvorschriften durch eine Heirat von Minderjährigen im Ausland müssten in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

4. Schlussbemerkungen

In den Einzelheiten sehen wir an den oben genannten Stellen einen Korrekturbedarf, grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Bemerkungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Kinderanwaltschaft Schweiz



Prof. Dr. Sandra Hotz
Vorstand



Dr. Christophe Herzig
Co-Präsident



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
CH-3000 Bern

Winterthur, 29. Oktober 2021

Revision des ZGB: Stellungnahme zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte, Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichten und spricht Empfehlungen aus.

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst grundsätzlich das Anliegen der vorliegenden Revision des ZGB, einen besseren Schutz der betroffenen minderjährig Verheirateten zu gewährleisten. Demnach befürwortet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz die vorliegende Gesetzesrevision in toto. Es gilt dabei das übergeordnete Kindesinteresse («best interest of the child») als zentraler Abwägungsmassstab der Gesetzesrevision zu setzen. Es ist jedoch auf nachfolgend aufgeführte Anmerkungen besonderes Augenmerk zu legen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Vorbemerkungen

Minderjährigenheiraten stellen eine äusserst komplexe und vielschichtige Thematik dar, welche differenziert betrachtet werden muss. Unterschiedliche Ursachen und Hintergründe führen zum Eheschluss von oder unter Beteiligung von minderjährigen Personen. Minderjährigenheiraten haben ausserdem unterschiedliche Auswirkungen auf die betroffenen Ehegatten.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist das übergeordnete Kindesinteresse ins Zentrum der laufenden Revision zu setzen. Relevante Aspekte sind dabei die individuellen Interessen der betroffenen minderjährigen Personen, wie namentlich die Gewährleistung von Schutz vor schädigenden Folgen einer Minderjährigenheirat sowie einer allfälligen Zwangsheirat. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Minderjährigenheiraten. Diese stellen laut UN-Kinderrechtsausschuss eine Verletzung der Menschenrechte und eine schädliche Praxis dar, die den einzelnen hindert, sein Leben frei von jeder Form von Diskriminierung und Gewalt zu führen. Beeinträchtigungen des Rechts auf ein erreichbares Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit – einschliesslich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit –, des Rechts auf Bildung und dem Schutz vor allen Formen von Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, stellen nur einige der einschlägigen öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Minderjährigenheiraten dar.¹ Aus diesem Grund befürwortet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz grundsätzlich die zeitliche Ausdehnung der automatischen Heilung der Ungültigkeit der Heirat bis zum Erreichen des 25. Altersjahr der betroffenen Personen und der damit verbundenen zeitlichen Erweiterung der Klagemöglichkeiten für Klageberechtigte.

Gemäss der Auffassung der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ist jedoch auch zu betonen, dass der Blick auf die verschiedenen Motive, die der Eheschliessungen zugrunde liegen können, nicht unterbleiben darf. Insbesondere ist eine Minderjährigenheirat nicht mit einer Zwangsheirat gleichzusetzen. Ausserdem ist aufgrund der Tatsache, dass unter geltendem Recht die Heirat mit einer minderjährigen Person in der Schweiz unzulässig ist – die vorliegende Gesetzesrevision betrifft ausschliesslich im Ausland geschlossene Minderjährigenheiraten – immer eine retrospektive Beurteilung über die Ungültigerklärung einer Ehe vorzunehmen. Folglich ist es von grösster Notwendigkeit, eine gesetzlich verankerte Einzelfallabwägung zu statuieren, ob eine *nachträgliche*

¹ UN, Joint General Comment No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Woman and No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices (2014): UN Doc. CEDAW/C/GC/31/CRC/C/GC/18.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Ungültigkeitserklärung einer bereits erfolgten Minderjährigenheirat im besten Interesse der betroffenen als minderjährig verheirateten Person liegt. Demnach befürwortet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz die in der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehene Beibehaltung der Interessenabwägung, wonach eine Ehe nicht für ungültig zu erklären ist, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht bzw. wenn die betreffende Person nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen.

Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention

Die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sind ausschlaggebend für die Beurteilung der vorliegenden Gesetzesrevision. Ihnen ist im Rahmen der vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen unmittelbare Geltung zu verschaffen, weshalb sie an dieser Stelle aufgeführt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) betont die Subjektstellung des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verankerte Recht auf Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresse (best interests of the child) verlangt dabei individuelle Entscheidungen, welche jedem Einzelfall gerecht werden.²

Das charakteristische Merkmal der UN-KRK ist der weitreichende Massstab der Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresse in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der Berücksichtigung der Meinung des Kindes gem. Art. 12 UN-KRK. Die Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresse muss demnach individuell erfolgen, wobei die Perspektive des Kindes jeweils ausreichend zu berücksichtigen ist. In jedem Fall ist die Entscheidung der minderjährigen Person von Amtes wegen zu prüfen und abzuwägen, unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresse, der vorhandenen Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe und der Freiheit des Willensentschlusses. Daher verstösst eine Ehe von oder mit Beteiligung von minderjährigen Personen nicht per se und in jedem Fall gegen das übergeordneten Kindesinteresse (vgl. Abschnitt 2.4).³

² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/gefluechtete-kinder/minderjaehrigen-ehen>.

³ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/gefluechtete-kinder/minderjaehrigen-ehen>.

Die UN-KRK als massgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält betreffend Mindestalter für die Eheschliessung keine ausdrücklichen Vorgaben. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung No. 4⁴ und in einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Nr. 18⁵ den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschliessung auf 18 Jahre heraufzusetzen. Gemäss dieser Empfehlung kann auch eine Eheschliessung eines Kindes, das mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht beruhend auf einer gesetzlichen Grundlage erlaubt werden, wenn das betroffene Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen – unabhängig von Rücksicht auf Kultur und Tradition.⁶ Hiermit werden die sich entwickelnden Fähigkeiten und die Autonomie von Kindern, Entscheidungen zu fällen, die ihr Leben betreffen (vgl. Art. 12 UN-KRK), berücksichtigt.⁷

Vorgaben der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz

Im Jahr 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates Leitlinien für eine kindergerechte Justiz. Diese Leitlinien dienen nebst den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention als praxisorientiertes Hilfsmittel für die Umsetzung und die Förderung kindgerechter Standards in den einzelnen Vertragsstaaten.

Anzuwenden sind die «Child-friendly Justice»-Leitlinien in all jenen Situationen, in denen anzunehmen ist, dass Minderjährige mit den zuständigen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Instanzen und Diensten in Berührung kommen. Den Leitlinien ist im Rahmen der vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen unmittelbare Geltung zu verschaffen, weshalb sie an dieser Stelle ebenfalls aufgeführt werden.

Als Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz gemäss Leitlinien gelten: die Beteiligung der Kinder, die Wahrung des übergeordneten Kindesinteresse sowie der Würde der Kinder.

⁴ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4 on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/4, para. 20.

⁵ UN, Committee on the Rights of the Child (2014): General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, UN Doc. CRC/GC/18, para. 20.

⁶ Ebd.

⁷ Bär Dominik, *Ehen von Minderjährigen: Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen: Differenziertes Vorgehen bei schon geschlossenen Ehen erforderlich*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2016, S 3; Ausführlicher dazu: Child Rights International Network: Age is arbitrary: Setting minimum Ages https://archive.crin.org/sites/default/files/discussion_paper_-_minimum_ages.pdf (abgerufen am 5. August 2021).

Ferner müssen Kinder vor Diskriminierung geschützt werden und die Rechtsstaatlichkeit muss garantiert sein.

Für die erfolgreiche Umsetzung einer kindergerechten Justiz ist für im Ausland als minderjährige verheiratete Personen unabdingbar, dass sie ab dem ersten Kontakt mit der Justiz und Behörden in der Schweiz unverzüglich und angemessen über ihre Rechte informiert werden. Es ist daher äusserst wichtig, dass bei der Einreise eines Ehepaars in die Schweiz oder wenn ein Familiennachzug erfolgt ist und ein Ehepartner beim Eheschluss im Ausland minderjährig war, beide Personen aktiv durch die Behörden informiert werden müssen, dass bis zum 25. Altersjahr des als minderjährig Verheirateten Ehepartners das Recht besteht diese Ehe als ungültig erklären zu lassen. Es ist anzunehmen, dass viele minderjährig Verheiratete Personen nicht darüber informiert sind. Daher ist es die Pflicht der Gemeinden, der Kantone und des Bundes Betroffene über ihre Rechte zu informieren.

Gemäss Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz ist ebenfalls von Bedeutung, dass Minderjährige das Recht haben sich in Verfahren, in denen ein Interessenskonflikt zwischen dem Kind und anderen beteiligten Personen besteht, in eigenem Namen von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen. An dieser Stelle muss verfahrensrechtlich ebenfalls sichergestellt werden, dass Personen, welche eine Ungültigkeitsklage einreichen wollen über ihr Recht auf eine unabhängige Rechtsvertretung informiert werden und wenn nötig eine Rechtsvertretung eingesetzt wird. Ausserdem muss nach den allgemeinen Grundsätzen der Schweizerischen Zivilprozessordnung geprüft werden, ob ein Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung der betroffenen Personen besteht. Insbesondere bei betroffenen Minderjährigen muss ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Verfahrensregeln gelegt werden.

Vom Bundesrat vorgesehene Massnahmen

Der Bundesrat ist im Bericht «Evaluation der Bestimmungen im ZGB zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten» vom 29. Januar 2020 zum Schluss gelangt, dass beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» gem. Art. 105 Ziff. 6 ZGB Verbesserungspotenzial besteht. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz teilt diese allgemeine Auffassung.

1. Regelung der Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB)

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst die Transferierung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in eine eigene Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB), um die nötige Differenzierung und erforderliche Ausführlichkeit der Bestimmung zu gewährleisten. Wichtig ist dabei zu betonen, dass sich an der Gesetzessystematik hinsichtlich der Einordnung bei den «unbefristeten Ungültigkeitsgründen» (neu richtigerweise «Ungültigkeit von Amtes wegen») nichts ändern darf, so dass die Erleichterung für Betroffenen in der Geltendmachung des Ungültigkeitsgrundes erhalten bleibt.

2. Heilung mit Erreichung des 25. Altersjahres

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz erachtet es ebenfalls als problematisch, dass der Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit gem. Art. 105 Ziff. 6 ZGB mit Erreichen des 18. Altersjahres der betroffenen Person nicht mehr anwendbar ist und die Ungültigkeit geheilt wird – sofern keine Zwangsheirat vorliegt. Deshalb begrüsst die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung des Ungültigkeitsgrundes bis zum Erreichen des 25. Altersjahres (Art. 105a VE-ZGB).

Damit wird ein erweiterter zeitlicher Rahmen geschaffen, in welchem die Ungültigkeit der Ehe durchgesetzt werden kann, um die betroffenen minderjährig Verheirateten im Falle von für sie schädlichen Heiraten wirksam zu schützen und zu unterstützen. Eine nachträgliche Klagemöglichkeit auf Ungültigerklärung der Minderjährigenheirat – auch nach Erreichen des 18. Altersjahr der betroffenen Personen – bietet demnach eine verbesserte Rechtslage, um gegen für die betroffenen schädliche Minderjährigenheiraten vorzugehen. Wie vom Bundesrat richtigerweise aufgeführt, besteht die Möglichkeit, dass minderjährig verheiratete Personen erst nach Erreichen der Volljährigkeit das Bewusstsein erlangen, dass die eingegangene Ehe für sie schädlich ist, nicht in ihrem Interesse liegt und sie sich deshalb von ihr lösen will. Dieser Erkenntniswandel kann darauf zurückgeführt werden, dass die betroffene Person unter Einfluss nahestehender Familienmitglieder oder eines bisherigen kulturell bedingten Selbstverständnisses stand und sie sich erst mit zunehmendem Alter, Reife und Unabhängigkeit davon emanzipieren kann. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz erkennt wie der Bundesrat die Notwendigkeit, dass der betroffenen Person mit Erreichen der Volljährigkeit und damit der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die eigene Situation kritisch zu reflektieren, unterschiedliche Möglichkeiten abzuwägen und gegebenenfalls die für eine Ungültigkeit erforderlichen Schritte einzuleiten.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Entsprechend der Auffassung des Bundesrates erachtet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz eine Verlängerung der Klagefrist über den Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit hinaus auch für klageberechtigte *Behörden* als sachgerecht. Die Ungültigerklärung von Minderjährigenheiraten vom Amtes wegen entspricht öffentlichen Interessen, welche nur dann wirksam verfolgt werden können, wenn der Zeitpunkt der Heilung nach hinten verschoben wird, da die Behörden oft erst nach Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Personen von der Minderjährigenheiraten Kenntnis erlangen. Zudem bestand nach geltendem Recht die Gefahr, dass die Klagelegitimation während des Verfahrens dahinfällt, weil die betroffene Person die Volljährigkeit erreicht. Dies ist laut Evaluationsbericht einer der Gründe, weshalb meldeberechtigte oder klageberechtigte Behörden keine Klage erheben.⁸

Zahlreiche öffentliche Interessen unterstützen das Bestreben nach der wirksamen Verhinderung von Minderjährigenheiraten. Der Bericht zur Europarats-Resolution 2233 vom 11. Juni 2018 hält fest, dass Minderjährigenheiraten äusserst schwerwiegende Folgen für Kinder haben können. Sowohl für Mädchen als auch für Jungen hat eine frühe Heirat gegebenenfalls weitreichende psychologische, physische, intellektuelle, emotionale und praktische Folgen. Sie kann das Recht auf Bildung und auf persönliche Freiheit und Entwicklung beeinträchtigen und die künftige Autonomie der Frauen beschränken. Auf eine frühe Verheiratung folgt häufig eine Schwangerschaft, die zu einer hohen Muttersterblichkeit führt oder die Gefahr einer Frühgeburt erhöht. Mädchen, die in einem jungen Alter verheiratet werden, sind oft häufiger häuslicher und sexueller Gewalt sowie durch ungeschützten Geschlechtsverkehr sexuell übertragbarer Krankheiten ausgesetzt.⁹ In der Allgemeinen Bemerkung No. 4 des UN-Kinderrechtsausschusses ist ebenfalls vermerkt, dass Minderjährigenheiraten wesentliche Faktoren für Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gewalt, einschliesslich HIV/AIDS, sind. Mit Sorge wird ausserdem moniert, dass Mädchen, die früh heiraten, oft das Bildungssystem verlassen müssen und von sozialen Aktivitäten ausgegrenzt werden. Darüber hinaus werden verheiratete Kinder in einigen Vertragsstaaten rechtlich als Erwachsene betrachtet, auch wenn sie noch keine 18 Jahre alt sind. Dadurch werden ihnen alle Schutzmassnahmen vorenthalten, auf die sich nach der UN-KRK Anspruch haben.¹⁰

Wie bereits erwähnt weisen Minderjährigenheiraten unterschiedliche Gründe und Ursachen auf. Armut der Familie stellt eine der häufigsten Ursachen für eine frühe Verheiratung dar. Auch soziale Normen und Rollenbilder, die Annahme, dass Mädchen

⁸ Rüfli Christian, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, S. 7.

⁹ Bericht zur Eurorats-Resolution 2233 von 2018, 11. Juni 2018, Doc. 14574, N 31.

¹⁰ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4 on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/4, para. 16.

durch die Heirat besser geschützt sind, fehlende Bildungsmöglichkeiten, religiöse Bräuche und nicht ausreichende Gesetze sind Ursachen für Minderjährigenheiraten. Ausserdem sind Minderjährigenheiraten krisensymptomatisch: Unsicherheiten und eine prekäre Lage in Herkunftsstaaten sind für steigende Zahlen von Minderjährigenheiraten verantwortlich.¹¹ Angst vor körperlichem oder sexuellem Missbrauch in den Flüchtlingslagern oder auf der Flucht ist ebenfalls eines der Motive der Eltern, ihre Kinder zu verheiraten. Bei den 25 Staaten mit den höchsten Zahlen von Minderjährigenheiraten handelt es sich meist um Krisenstaaten mit fragilen Staatsstrukturen.¹² Zuletzt kann schlicht das Bewusstsein und das Wissen fehlen, dass eine frühe Heirat für die betroffenen Personen schädlich sein kann.

Diese Ausführungen unterstreichen insgesamt die Notwendigkeit der Verhinderung von Minderjährigenheiraten und das Bestreben nach einem wirksamen Schutz für die betroffenen Personen. Die Verlängerung der Klagemöglichkeit für betroffene Personen sowie klageberechtigte Behörden zielt auf die bessere Verwirklichung resp. Durchsetzung dieser öffentlichen Interessen.

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz vertritt ebenfalls die Auffassung, dass zu einem bestimmten Altersjahr der betroffenen Personen eine automatische Heilung der ursprünglich ungültigen Heirat eintreten muss. Diese Position stützen wir darauf, dass – wie der Bundesrat richtig erkennt hat – der Mangel der Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Heirat zeitlich unbegrenzt feststellbar ist und die Behörden bei Erkennen dieses Mangels von Amtes wegen, potenziell auch gegen den Willen der betroffenen Personen, vorgehen müssen. Diese beträchtliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Personen – womöglich ihr Leben lang – kann äusserst negative Auswirkungen auf die involvierten Personen haben, weshalb es äusserst wichtig ist, dass der Mangel des Eheschlusses ab einem gewissen Zeitpunkt geheilt ist. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Weg über die Scheidung jederzeit offensteht – wenngleich die Person dafür selber aktiv werden muss. Ab einem gewissen Zeitpunkt ist das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomiefreiheit der betroffenen Personen höher zu werten als der absolute Schutz vor Minderjährigenheiraten.

Hinsichtlich des vom Bundesrat vorgeschlagenen 25. Altersjahr, mit dessen Erreichen die Heilung eintreten soll, kommt die Ombudsstelle Kinderrechte zur Auffassung, dass dieses grundsätzlich als adäquat anzusehen ist. Die damit einhergehende zeitliche Ausdehnung

¹¹ <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/handlungsfelder/foerderung-von-maedchen-und-frauen/kinderheirat>; <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066>.

¹² Save the Children (2016): Every last Girl, London, S 5.

der Klagemöglichkeit von *sieben* Jahren schafft einen beträchtlichen Zeitraum, um die eigene Situation zu reflektieren und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten resp. in welcher eine klageberechtigte Behörde von Amtes wegen vorgehen muss. Vor dem Hintergrund, dass das Schutzbedürfnis der betroffenen Person vor der Verheiratung als Minderjährige ab einem gewissen Alter nicht mehr im gleichen Umfang und in der gleichen Unmittelbarkeit vorhanden ist – eine Ungültigerklärung von Amtes wegen gegen den Willen der betroffenen volljährigen Personen kann gegebenenfalls gar schädlichere Auswirkungen haben – soll das ausschlaggebende Altersjahr nach hier vertretener Auffassung unter keinen Umständen nach dem 25. Altersjahr festgesetzt werden.

3. Beibehaltung der Möglichkeit, die Ehe im Einzelfall aufrechtzuerhalten

Beibehaltung der Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag nach wie vor eine Interessenabwägung vorsieht, wonach eine Ehe dann nicht für ungültig zu erklären ist, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen der betroffenen Ehegatten entspricht. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass eine Minderjährigenheirat nicht nachträglich für ungültig erklärt werden soll, wenn das Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe die öffentlichen Interessen, Minderjährigenheiraten zu verhindern, überwiegt.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist mit Nachdruck zu betonen, dass eine nachträgliche, pauschale Ungültigerklärung aller Minderjährigenheiraten nicht geboten ist. Diese Ehen ausnahmslos für unwirksam zu erklären, kann für die betroffenen Personen zum Teil schwerwiegende Konsequenzen haben und entspricht nicht in jedem Fall dem übergeordneten Kindesinteresse (best interests of the child) gem. Art. 3 UN-KRK.

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, ist gem. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Entsprechend gebietet sich auch bei der Beurteilung von Minderjährigenheiraten, in jedem Einzelfall das übergeordnete Kindesinteresse zu eruieren und entsprechend zu entscheiden. Mit anderen Worten: das in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verankerte Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses verlangt individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Eine nachträgliche Ungültigerklärung einer Minderjährigenheirat kann weitreichende Nachteile für Minderjährige nach sich ziehen, namentlich hat die Ehe rechtlich nie bestanden, so dass Unterhaltsansprüche nicht sofort geltend gemacht werden können, sondern vorerst in einem gerichtlichen Verfahren bestätigt werden müssen; Kinder aus solchen Ehen werden als nichteheliche Kinder betrachtet; betroffene Personen verlieren allenfalls Erbschaftsansprüche, was bei Rückkehr in ihr Heimatstaat Existenzprobleme nach sich ziehen könnte und letztlich sinkt aufgrund des sozialen Stigmas möglicherweise die Bereitschaft, in dein Heimatstaat zurückzukehren.¹³

Ausserdem betont die UN-KRK den Subjektcharakter jedes Kindes. Art. 12 UN-KRK garantiert Kindern allen Alters, welche in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese frei zu äussern und ihr Leben eigenständig zu gestalten. Kinder sind demnach nicht bloss Gegenstand von Entscheidungen, sondern kontinuierlich reifer werdende Personen mit eigenen Ansichten und Interessen. Sie haben das Recht, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wenn sie hiervon betroffen sind.¹⁴ Gleichermassen sollen sie nach hier vertretener Auffassung das Recht haben, im Prozess rund um die Ungültigerklärung ihrer Minderjährigenheirat gehört zu werden – insb. wenn das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird. Sodann müssen Personen, welche eine Ungültigkeitsklage einreichen wollen über ihr Recht auf eine unabhängige Rechtsvertretung informiert und wenn nötig muss eine Rechtsvertretung eingesetzt werden. Ohne die vorgesehene Interessenabwägung besteht die Gefahr, dass die Meinung des Kindes nicht gehört wird. Es ist durchaus möglich, dass eine minderjährige Person aus freiem Willen den Entschluss fasst, eine gewisse Person zu heiraten. Einer 16- bzw. 17-jährigen Person ist die Fähigkeit, autonome Entscheidungen zu treffen, die das eigene Leben betreffen, durchaus zuzuschreiben. Das Ziehen einer abstrakten Altersgrenze, ab welchem das Kind zum einen fähig sein soll, eigene Entscheidung treffen zu können sowie zum anderen in diesen respektiert zu werden – ohne Raum für individuelle Einschätzungen – wird dem Recht auf Gehör gem. Art. 12 UN-KRK nicht gereicht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz das zivilrechtliche Ehefähigkeitsalter von 18 Jahren in keiner Weise in Frage stellt. Wir sind aber der Meinung, dass eine differenzierte Beurteilung von *bereits geschlossenen* Minderjährigenehen vorgenommen werden muss, um jedem Einzelfall, unter Berücksichtigung des Alters und des Reifegrades eines Kindes, gerecht zu werden.

¹³ Bär Dominik, Ehen von Minderjährigen: Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen: Differenziertes Vorgehen bei schon geschlossenen Ehen erforderlich, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2016, S 3; gleicher Auffassung: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066>

¹⁴ General Comment No. 12

Der Bedarf der Interessenabwägung unterstützt letztlich auch der Evaluationsbericht, wonach Minderjährigenehen in Gerichtsverfahren tendenziell geschätzt werden: lediglich in zwei der zehn untersuchten Fälle wurde die Minderjährigenehe annulliert. In keinem der untersuchten Fälle konnte das Gericht Hinweise entnehmen, dass die Eheschliessung nicht dem freien Willen der Ehegatten bzw. einer der Ehegatten entsprach.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass bei Kindern unter 14 Jahren vermutlich keine überwiegenden Interessen an der Beibehaltung der Ehe bestehen, da der Eheschluss mit unter 14-jährigen Personen besonders vulnerable Personengruppen betrifft. Selbstverständlich gilt denn auch: Je jünger ein Kind ist, desto höher sind Aspekte der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor gesundheitlichen Schäden oder der Schutz von Entwicklungschancen eines Kindes zu gewichten und desto sorgfältiger ist zu untersuchen, ob die Heirat den tatsächlichen Willen des Kindes entspricht. Angemessen erscheint demnach eine «Ermessensabstufung» entlang des Alters und Reifegrades des Kindes, welche den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes Rechnung trägt.¹⁵ Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Bundesrat in der Botschaft zur Gesetzesrevision in aller Deutlichkeit festhält, dass die Ermessensausübung mit abnehmendem Alter einzuschränken ist – bei unter 14-jährigen vermutlich gar zu unterlassen ist. Ausserdem erscheint nach unserer Auffassung wichtig, dass der Bundesrat in der Botschaft weiterhin betont, dass vom Grundsatz auszugehen ist, dass eine Verheiratung im Regelfall *nicht* den Interessen einer minderjährigen Person entspricht sowie dass die Ehe im Zweifelsfall für ungültig zu erklären ist.

Hinsichtlich der Kritik, welche der Bundesrat im erläuternden Bericht gegenüber der Interessenabwägung aufführt, ist zu entgegnen, dass diese eigentlich darauf abzielt, dass die Interessenabwägung gem. geltender Praxis falsch vorgenommen wird und nicht auf die Interessenabwägung als solche zielt. So kritisiert die Fachstelle Zwangsheirat beispielsweise, dass es keine Schutzfunktion gebe, welche für die Aufrechterhaltung der Ehe spreche. Wird eine Interessenabwägung vorgenommen, so stehen minderjährige Betroffene – meist Frauen – enorm unter Druck, weil die Familie bzw. der Ehemann verhindern wollen, dass die Heirat für ungültig erklärt wird. Deshalb wehren sich viele vermählte Jugendliche aus Angst vor Angehörigen nicht.¹⁶ Nach hier vertretener Auffassung deutet diese Kritik allerdings darauf, dass keine gründliche Eruiierung der Interessen der betroffenen Personen vorgenommen wird und verstärkte Anstrengungen hinsichtlich des Aufdeckens von Zwangssituationen angestrengt werden müssen, damit

¹⁵ Vgl. Stellungnahme Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSD und SPD, Drs. 18/12086 vom 16. Mai 2017, S. 8.

¹⁶ Schmid Andreas, NZZ am Sonntag, 1. Februar 2020, <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kinderehen-kritik-am-bund-ld.1537974>.

den *wirklichen* Interessen der betroffenen Personen zum Durchbruch verholfen wird. Dies bedingt möglicherweise intensivere Sachverhaltsabklärungen, jedoch sind die Zivilgerichte ohne Weiteres angewiesen, die tatsächlichen «best interests of the child» effektiv festzustellen. Denn entscheidend ist letztlich, ob die Minderjährigenheirat zum Zeitpunkt des Eheschlusses *und* zum Beurteilungszeitpunkt dem tatsächlichen Willen der betroffenen Person entspricht.

Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährig Betroffenen im Einzelfall (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

Wie der Bundesrat kommt die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz zum Schluss, dass eine Einzelfalllösung umso wichtiger ist, wenn die betroffenen Personen im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung bereits volljährig sind. Sofern die betroffenen Personen im zivilgerichtlichen Verfahren zweifelsfrei erklärt, dass sie an der Ehe festhalten will, so hat das Gericht einzig die Aufgabe, abzuklären, ob diese Erklärung dem tatsächlichen und freien Willen der betroffenen Personen entspricht. Auch wir sind der Auffassung, dass der von einer volljährigen Person abgegebene Erklärung, dass sie an einer in Minderjährigkeit geschlossener Heirat festhalten möchte, gefolgt werden muss. Die amtliche Ungültigerklärung dieser Ehe gegen den tatsächlichen Willen der betroffenen Personen verletzt in der Tat die Ehefreiheit. Es überwiegt die Autonomiefreiheit der involvierten Parteien. Dabei ist zu betonen, dass gegen Zwangsheiraten auch nach Erreichen der Volljährigkeit von Amtes wegen vorgegangen wird, was heisst, dass bei Vorliegen von Sachverhaltselementen, die auf eine Zwangsheirat deuten, stets rechtliche Schritte eingeleitet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die zuständigen Gerichte mit höchster Sorgfältigkeit eruieren, ob im Einzelfall Elemente vorliegen, welche auf das Vorliegen einer Zwangssituation hindeuten. Wie bereits erwähnt, soll die Möglichkeit der Einzelfallbeurteilung in der vorliegenden Gesetzesrevision nicht dazu führen, dass für minderjährig verheiratete nachteilige Ehe aufrechterhalten werden, sondern im Gegenteil, dass verhindert wird, dass für diese Personen schädliche Ungültigerklärungen von bereits bestehenden Ehen vorgenommen werden.

4. Alter mit Einreichung der Klageeinreichung entscheidend

Wir begrüssen stark, dass in der vorgeschlagenen Gesetzesrevision klargestellt wird, dass für die Heilung allein massgebend ist, ob die minderjährig verheiratete Person das 25. Altersjahr im Zeitpunkt der Klageeinleitung noch nicht vollendet hat. Mit dieser Neuerung wird sichergestellt, dass Rechtssicherheit für die betroffenen Personen besteht und fortan keine uneinheitliche Meinungen und Vorgehensweisen in Lehre und Praxis vertreten werden.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuches stehen im Einklang mit kinderrechtlichen Vorgaben. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz kann sich deshalb hinter die vorgeschlagene Änderung stellen. Gleichzeitig unterstreichen wir Wichtigkeit der Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Irène Inderbitzin
Executive MBA HSG
Geschäftsführerin

Katja Cavalleri Hug
lic. iur.
Stv. GF, Leiterin Fachbereiche Beratung und Expertise



Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 29. September 2021

13.01 cst

Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Rossé
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) Stellung nehmen zu können.

Die KKJPD begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, verstärkte Massnahmen gegen Minderjährigenehen zu treffen und gleichzeitig die aus unserer Sicht zentrale Interessenabwägung beizubehalten. Die Verlängerung der Heilungsfrist für die Ungültigkeitserklärung von Minderjährigenehen auf das 25. Altersjahr erachten wir als angemessen. Damit erhalten Betroffene eine längere Frist, um die Eheungültigkeit zu beantragen. Gleichzeitig gewährt dies älteren Personen, die sich vor dem 18. Altersjahr vermählt haben, eine Rechtssicherheit und sichert diesen zu, dass die Ehebindung nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt für ungültig erklärt werden könnte.

Aus Sicht der KKJPD stellt sich indes die Frage, ob die vorliegende Regelung wesentlich zur Verhinderung von Minderjährigenehen beiträgt. Dies insbesondere angesichts des bürokratischen Aufwands für die zuständige Klagebehörde bei gleichzeitig grundsätzlich fehlenden Aussichten auf Erfolg. Gemäss aktuellem Entwurf wären die Behörden verpflichtet, eine Klage einzureichen. Letztere wäre jedoch abzuweisen, wenn die bei Eheschliessung minderjährige Person anzeigt, aus freiem Willen die Ehe fortführen zu wollen. Es ist deshalb auch angesichts der bestehenden Praxis zu Art. 105 Ziff. 6 ZGB davon auszugehen, dass eine grosse Mehrheit der Klagen abgewiesen wird.

Neben diesem Prozessrisiko ist davon auszugehen, dass die neue Bestimmung für die Kantone Mehrkosten bei den Gerichtsgebühren und für die Übernahme von Parteientschädigungen zur Folge hätte. Ausserdem hätte der Staat in jedem Fall mit Auslagen für die den beklagten Personen gewährte, unentgeltliche Prozessführung zu rechnen.

Im erläuternden Bericht wird zu Recht und wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Problematik der Minderjährigenheiraten fast ausschliesslich im Kontext des Internationalen Privatrechts (IPRG) stellt. Wir erachten es deshalb als angemessener die Problemstellung über eine Revision des IPRG anzugehen. Dabei würde gesetzlich vorgesehen, dass Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines der Brautleute) generell die hiesige Anerken-

nung zu versagen ist. Einzig Ehen von Personen, die als Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz geheiratet haben und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen, könnten anerkannt werden. Den aufgrund des Schweizer Bezugs von der Nichtanerkennung ihrer Ehe Betroffenen bliebe nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wiederum die Möglichkeit, als Ledige das schweizerische Ehevorbereitungsverfahren zu durchlaufen und hier die Ehe mitsamt dem während der Trauung zu bekräftigenden freien Willen einzugehen. Damit würde ebenfalls ordentlich geprüft, ob allenfalls eine Zwangsheirat beabsichtigt wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es mit der vorgeschlagenen Lösung zu einer Konkretisierung und Verschärfung des bestehenden Art. 45 Abs. 2 IPRG betreffend den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit kommen würde, was wiederum als klares Zeichen der Schweiz zu werten wäre, solche Eheschliessungen von Vornherein nicht zu tolerieren.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die kantonalen Behörden wiederholt mit Fällen konfrontiert sind, die unter Verletzung des Primats der Ziviltrauung erfolgen. Bis Ende des Jahres 1999 wurde die Verletzung des Primates der Ziviltrauung mit Busse bestraft. Danach wurde diese Bestimmung aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen. Es wäre deshalb wünschenswert, eine solche Strafbestimmung oder zumindest eine Strafbestimmung bei religiösen Minderjährigenehen wieder einzuführen. Auch damit würde man ein klares Zeichen setzen, dass solche rechtlich folgenlosen Ehen in der Schweiz gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident

Kopien

- ▶ Mitglieder der KKJPD
- ▶ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- ▶ Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES)
- ▶ Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP)
- ▶ Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- ▶ Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
- ▶ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)
- ▶ Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
zz@bj.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2021

Stellungnahme zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) und nimmt gerne Stellung.

Im Netzwerk Kinderrechte Schweiz arbeiten über 50 Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz, Kinder- und Jugendpolitik sowie Kinder- und Jugendförderung gemeinsam an einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.¹ Zu einer der Hauptaufgaben des Netzwerks Kinderrechte Schweiz gehört die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte in der Schweiz regelmässig überprüft. Durch diese Tätigkeit und durch seine breite Mitgliederbasis verfügt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz über eine weitreichende Expertise in kinderrechtlichen Belangen.

Kinderrechtlicher Bezug

Für unsere Stellungnahme zur vorliegenden Revision sind die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und die Auslegung des UN-Kinderrechtsausschusses ausschlaggebend. Viele Artikel der UN-KRK sind mit Bezug zu Minderjährigenheiraten

¹ Eine Liste der Mitgliederorganisationen kann unter <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/ueber-uns/mitglieder> eingesehen werden.



relevant, unter anderem die Garantie der vorrangigen Berücksichtigung der Interessen des Kindes gemäss Art. 3 UN-KRK, das Recht auf Leben und Entwicklung gemäss Art. 6 UN-KRK, das Recht auf Familienzusammenführung gemäss Art. 10 UN-KRK, das Recht auf Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK, die Rechte von geflüchteten Kindern gemäss Art. 22 UN-KRK, das Recht auf Gesundheit gemäss Art. 24 UN-KRK und der Schutz vor sexuellem Missbrauch gemäss Art. 34 UN-KRK.

Für die Interpretation der UN-KRK sind die Allgemeinen Bemerkungen (General Comment) des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes massgebend. In der überarbeiteten gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes über schädliche Praktiken qualifiziert der UN-Kinderrechtsausschuss Minderjährigenheiraten als schädliche Praktik². Schädliche Praktiken haben gemeinsam, dass sie auf tief verwurzelten, stereotypen Vorstellungen über die Rolle von Mädchen und Frauen beruhen und auf der Annahme basieren, dass Mädchen und Frauen gegenüber Knaben und Männern minderwertig seien. Schädliche Praktiken sind oftmals mit Gewalt oder Zwang verbunden. Viele dieser Praktiken werden mit kulturellen oder religiösen Traditionen oder Werten begründet und entschuldigt.

Schädliche Praktiken sind wie folgt definiert³:

- Sie stellen eine **Verneinung der Würde/oder Integrität** des Kindes dar und eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Sie stellen eine **Diskriminierung von Frauen oder Kindern** dar und sind insofern schädlich, als sie negative Folgen für sie als Einzelpersonen oder Gruppen haben, einschliesslich physischer, psychischer, wirtschaftlicher und sozialer Schäden und/oder Gewalt und Einschränkungen ihrer Fähigkeit, voll an der Gesellschaft teilzunehmen oder sich zu entwickeln und ihr volles Potenzial zu erreichen;
- Es handelt sich um traditionelle, wieder aufkommende oder neue Praktiken, die durch **gesellschaftliche Normen** vorgeschrieben und/oder aufrechterhalten werden, die die männliche Dominanz und Ungleichheit von Frauen und Kindern auf der Grundlage von Geschlecht, Gender, Alter und anderen Faktoren aufrechterhalten;
- Sie werden Frauen und Kindern von Familienmitgliedern aufgezwungen, von Gemeindemitgliedern oder der Gesellschaft im Allgemeinen auferlegt, unabhängig davon, ob das Opfer in der Lage ist, eine **vollständige, freie und informierte Zustimmung** zu geben.

² Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices (2014). CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

³ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 16.



Der UN-Kinderrechtsausschuss hält in der Allgemeinen Bemerkung fest, dass eine **Minderjährigenheirat eine Form von Zwangsheirat** darstellt, da sie nicht auf dem freien und informierten Willen einer (oder beide) der beteiligten Parteien basiert.⁴

Im Sinne der Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten und der Autonomie des Kindes bei Entscheidungen, die sein Leben betreffen, lässt der UN-Kinderrechtsausschuss in Ausnahmefällen gelten, dass ein reifes, urteilsfähiges Kind unter 18 Jahren in Ausnahmefällen einer Heirat zustimmen kann. Dies gilt jedoch nur, **wenn das Kind mindestens 16 Jahre alt ist und diese Entscheidung von einem Gericht geprüft wird auf der Grundlage von legitimen, gesetzlich definierten Ausnahmegründen**. Weiter muss das Gericht die Reife des Kindes prüfen und darf keine Rücksicht nehmen auf Kultur und Tradition.⁵

Der Ausschuss hält weiter fest, dass Minderjährigenheiraten oftmals mit früher und häufiger Mutterschaft einhergehen, die ein Risiko für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen.⁶

Generelle Würdigung

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Revision und befürwortet, dass der Bundesrat beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» den gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt hat und Minderjährige besser vor Zwangs- und Minderjährigenheiraten schützen will.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass der Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit künftig in einer eigenen Bestimmung festgelegt ist und damit differenzierter geregelt wird. Das Netzwerk begrüsst insbesondere, dass bei einer Minderjährigenheirat von Amtes wegen Klage einzureichen ist, da für Betroffene aufgrund von Interessenskonflikten mit dem familiären Umfeld die Einreichung einer Klage mit besonderen Hürden verbunden ist.

Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall (Interessenabwägung)

Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 «der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht»

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt, dass bei Entscheiden, die Kinder betreffen, ihr übergeordnetes Interesse (intérêt supérieur) als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss. Die Garantie der Interessen des Kindes ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention: es handelt sich um ein substantielles Recht, um eine Auslegungsprinzip und um eine Verfahrensvorschrift. Die Frage der

⁴ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁵ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁶ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 22.



Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe muss sich daher an Artikel 3 UN-KRK orientieren.

Wie in den obigen Ausführungen erläutert, qualifiziert der UN-Kinderrechtsausschuss Minderjährigenheiraten grundsätzlich als Zwangsheiraten und als schädliche Praktik. Der erläuternde Bericht des Bundesrates unter Punkt 2.3.4 stellt zwar richtig fest, dass der UN-Kinderrechtsausschuss unter besonderen Umständen vorsieht, dass im Einzelfall bei einer Eheschliessung von unter 18-Jährigen die Reife des Kindes und seine Autonomie in die Beurteilung einbezogen werden können. Allerdings nimmt der erläuternde Bericht keinen Bezug auf die überarbeitete Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des UN-Kinderrechtsausschusses zu schädlichen Praktiken und der Auslegung des Ausschusses, dass das Kind bei der Eheschliessung mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ungültigkeitsklage abgewiesen werden kann, wenn dies den überwiegenden Interessen des Kindes entspricht. Ein Mindestalter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Eheschliessung ist damit für die Anerkennung nicht vorgesehen. Demnach können Schweizer Gerichte Ehen auch dann anerkennen, wenn Betroffene zum Zeitpunkt der Eheschliessung noch im Schutzalter waren. Dass dies in der Praxis teils auch so gehandhabt wird, zeigt die Evaluation der heute gültigen Bestimmungen: Schweizer Gerichte haben auch Ehen geschützt, bei denen das Mädchen zum Zeitpunkt der Eheschliessung erst 13, 14 oder 15 Jahre alt war.⁷

Bei der Interessenabwägung für oder wider die Abweisung einer Klage über die Ungültigkeit einer Ehe sollte daher das Alters des Kindes zum Zeitpunkt der Eheschliessung Beachtung finden. Der Bundesrat sollte daher gemäss UN-Kinderrechtsausschuss ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Eheschliessung als Leitlinie in seiner Botschaft verankern und auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des UN-Kinderrechtsausschusses verweisen.

Der Grundsatz der Ungültigkeit einer Minderjährigenehe muss allen Entschieden zugrunde liegen. Die Interessenabwägung darf nur in Ausnahmefällen zu einer Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe führen. Deshalb ist es zentral, dass diese **Ausnahmegründe für die Abweisung einer Klage über die Ungültigkeit der Ehe gesetzlich festgelegt werden**, wie dies der UN-Kinderrechtsausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 empfiehlt.⁸

Schliesslich sollten ergänzende Instrumentarien für die Praxis erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Prüfung der Interessen der betroffenen Minderjährigen umfassend erfolgt und die Verfahrensgarantien gemäss Art. 12 UN-KRK gewährleistet sind.⁹

⁷ Rüfli Christian, Büro Vatter, fachliche Unterstützung Marianne Schwander, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, wissenschaftliche Mitarbeit Patricia Sager und Michèle Gerber, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, Bern, 27. März 2019, S. 67 ff.

⁸ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁹ Vgl. dazu auch: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz vom 17. November 2010.



Zusammenfassend ist das Netzwerk Kinderrechte Schweiz der Ansicht, dass die Interessenabwägung beibehalten werden kann. Allerdings gilt es, Ausnahmegründe für die Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe vertieft zu prüfen und gesetzlich festzuhalten. Zentral ist weiter, dass die Verfahrensgarantien des betroffenen Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK gewährleistet sind. Weist ein Gericht eine Ungültigkeitsklage gemäss Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ab, dann ist eine vertiefte Überprüfung und entsprechende schriftliche Begründung zwingend.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt folgende Anpassung:

Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1:

«der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe nach eingehender Prüfung seinen überwiegenden Interessen entspricht»

Darüber hinaus empfiehlt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Ausnahmegründe für die Aufrechterhaltung einer Ehe nach Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zu prüfen und gesetzlich fest zu halten.

Freier Wille

Art. 105 a Abs. 2 Ziff. 2 «der betreffende Ehegatte nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen»

Die Bestimmung, wonach die betroffene Person nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen, ist begrüssenswert. Bedingung ist, dass eine vollständige, freie und informierte Zustimmung vorliegt und diese gerichtlich geprüft wird.

Heilung mit Erreichen des 25. Altersjahres

Art. 105 a Abs. 2 Ziff. 3 «Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.»

Im Sinne der Aufrechterhaltung des *ordre public* und der Rechtssicherheit ist es sinnvoll, an einer gesetzlich vorgesehenen Heilung einer Minderjährigenheirat festzuhalten. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass die Heilung nicht mehr automatisch mit Erreichung der Volljährigkeit der Betroffenen eintritt, sondern dass eine Verlängerung der Klagefrist über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus angestrebt wird. Nach der geltenden Regelung wird die Ungültigkeit geheilt, sobald die minderjährig verheiratete Person volljährig wird. Neu sollen betroffene Personen bis zum Erreichen des 25. Altersjahres die



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Ehe für ungültig erklären lassen können. Durch die neue Regelung erhalten auch die Behörden mehr Zeit, um zu handeln, falls eben erst volljährig gewordene Betroffene es nicht wagen, gegenüber ihren Familien und den Behörden kundzutun, dass sie die minderjährig eingegangene Ehe nicht mehr aufrechterhalten wollen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Wartenweiler
Geschäftsführerin



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
margreth.rosse@bj.admin.ch

Kriens, 28. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Die NGO-Koordination nimmt gerne zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

Grundsätzliches

Die NGO-Koordination begrüsst die Verlängerung der Heilungsfrist. Hingegen stehen wir der Interessenabwägung kritisch gegenüber, die im erläuternden Bericht sogar bei Kindern, die im Alter von zehn oder zwölf Jahren verheiratet worden sind, empfohlen wird (S. 23).

Von den 361 im Jahr 2020 vertieft von unserer Mitgliedorganisation Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes, beratenen und begleiteten betroffenen Personen waren 133 minderjährig. Es muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Gegen Kinderheiraten vorzugehen ist ein globales Anliegen. Kinderheirat wird als schädliche Praxis definiert, die für die Betroffenen vielerlei Nachteile mit sich bringt. Auch der schweizerische *ordre public* hat sich durch die Aufhebung der Möglichkeit der Eheschliessung von Frauen zwischen 16 und 18 Jahren in Richtung der universalen Rechte bewegt. Diese wiederum sind als richtungsweisende Errungenschaft keine «westliche Erfindung». So hat bereits 1990 die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes als erste regionale Charta Kinderheiraten und Verlobungen von Minderjährigen als sozial und kulturell schädliche Praktiken dargelegt. Die Europaratsresolution 2233 (2018) zum Thema Zwangs- und Kinderheirat definiert alle Eheschliessungen unter 18 Jahren als Zwangsheirat, weil die Kinder keine volle, freie und informierte Zustimmung zu einer Eheschliessung geben könnten. Der UN-Kinderrechtsausschuss betrachtet ein tiefes Heiratsmindestalter als kindeswohlgefährdend. Der Vorschlag zur Zivilgesetzbuch-Revision sollte dem Rechnung tragen.

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Zähringerstrasse 17, 6003 Luzern * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch
Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, cfd Die feministische Friedensorganisation, Dachverband Regenbogenfamilien, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, FrauenSynode, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, InterAction, Juristinnen Schweiz, #Netz-Courage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

Eine Interessenabwägung kann betroffene Minderjährige unverhältnismässig belasten, denn der Druck durch Familienmitglieder und die Verwandtschaft auf die Kinder wird dadurch noch erhöht. Die Betroffenen in der Schweiz stammen zumeist aus Familien, in denen das Erziehungskonzept wenig Selbstständigkeit und Eigenständigkeit vorsieht. Dies gilt auch dann, wenn sie hierzulande geboren sind und/oder aufwachsen. Die Verantwortung zur Bekundung des Ehwillens soll nicht an Kinder delegiert werden, da diese in einem noch grösseren (faktischen oder gefühlten) Abhängigkeitsverhältnis zu Familie und Verwandtschaft stehen und regelmässig auch dem Druck durch diese ausgesetzt sind, sollten sie sich nicht für das Fortführen der Ehe aussprechen. So hat die nationalrätliche Kommission zur Einführung des Ungültigkeitsgrunds Zwangsheirat 2013 bei Erwachsenen, deren Ehe unter Zwang zustande gekommen ist, mit der Begründung bewusst auf eine Interessenabwägung verzichtet, dies berge das Risiko, dass die Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, unter Druck zustande komme. Wenn eine Interessenabwägung antizipiert werden kann, kann das verheerende Folgen für die Minderjährigen haben: Es kann vorkommen, dass in diesem Kontext eine Schwangerschaft bewusst zum Erreichen des Ziels der Anerkennung in der Schweiz missbraucht wird, was für Betroffene einen faktischen «Schwangerschaftszwang» zur Folge haben könnte. Durch die Interessenabwägung könnten faktisch sogar Ehen von Kindern für gültig erklärt werden, die bei einer Heirat jünger als 16 Jahre waren. Eine Streichung der Interessenabwägung entspräche im Übrigen keinesfalls einem generellen «Heiratsverbot», denn den Betroffenen stünde es nach wie vor frei, (erneut) zu heiraten, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben. Eine solche Handhabung würde aber Klarheit schaffen.

Das Vorhaben, die automatische Heilung vom Erreichen der Volljährigkeit auf das vollendete 25. Altersjahr zu verschieben, begrüsst die NGO-Koordination explizit. Die Heilungsfrist von sieben Jahren über die Volljährigkeit hinaus trägt den Umständen Rechnung, dass Betroffene ohne zeitlichen Druck und unter Einbezug des altersbedingten Reifeprozesses die als Kind eingegangene Ehe kritisch überdenken können. Die automatische Heilung in einem spezifischen Alter wird grundsätzlich als gut erachtet. So kann Situationen Rechnung getragen werden, in denen langverheiratete Paare, die ihre Ehe minderjährig eingegangen sind, an die Behörden gelangen.

Die NGO-Koordination empfiehlt, die Vorlage dahingehend anzupassen, dass die vorgeschlagene Heilungsfrist bis 25 Jahre mit der Streichung der Interessenabwägung kombiniert wird. Der Nationalrat hat die Problematik der Interessenabwägung bereits erkannt und sich am 18. Juni 2020 grossmehrheitlich und mit Unterstützung aus sämtlichen Parteien für die Motion der Rechtskommission des Nationalrats Mo. RK-N 20.3011 und damit für die Streichung der Interessenabwägung sowie für den Referenzzeitpunkt des Alters bei der Eheschliessung ausgesprochen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat den Bundesrat beauftragt, die entsprechende Regelung bereits bei den laufenden Arbeiten zur Revision des Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen. Es erstaunt sehr, dass das Anliegen der Streichung der Interessenabwägung in der Vorlage der Regierung nicht berücksichtigt wurde.

Die Stellungnahme der NGO-Koordination lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- Sie begrüsst, dass die Gesetzesreform grundsätzlich den Zeitpunkt der Eheschliessung in den Vordergrund stellt und nicht nur den Zeitpunkt der Klageeinleitung.
- Sie befürwortet die vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung einer minderjährig geschlossenen Ehe von bisher 18 Jahren zum Alter von 25 Jahren.
- Sie beantragt, um negative Auswirkungen zu vermeiden, mit Nachdruck die Streichung der Interessenabwägung aus dem vorgeschlagenen Artikel 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB.
- Sie empfiehlt, eine allfällige IPRG-Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjäherehen im Rahmen der vorliegenden Reform zu überprüfen.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Jana König
Geschäftsführerin



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des EJPD
3003 Bern

(per E-Mail zugesandt: zz@bj.admin.ch)

21-1241/ET-gm-fts

Freiburg, den 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie der Schweizer Bischofskonferenz Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuchs im Bereich Ungültigerklärung von Minderjährigenheiraten gegeben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Schweizer Bischofskonferenz ist zwar von der Revision nicht direkt betroffen, möchte aber festhalten, dass die Verbesserung der Möglichkeit der Ungültigerklärung von Minderjährigenehen auch im Interesse der Römisch-katholischen Kirche ist, da auch nach kanonischem Recht die Eheschliessung auf einem uneingeschränkten freien Willen beruhen soll. Wir begrüssen somit die geplante Revision, insbesondere die Ausdehnung der Heilung auf das Alter von 25 Jahren. Den vollständigen Verzicht auf eine Heilung erachten wir hingegen als klar nicht mit den Interessen der Betroffenen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar.

Als wichtig erscheint uns sodann die Beibehaltung der Interessenabwägung im Einzelfall sowie die Übergangsbestimmung von Art 7^{bis} Abs. 2. Durch den Verzicht auf die Ungültigerklärung bei vorgängiger Anerkennung der Ehe durch schweizerische Behörden kann vermieden werden, dass ausländische Ehegatten aufgrund der Ungültigerklärung einer Ehe die Schweiz verlassen müssen, während allfällige aus der Ehe hervorgegangene Kinder beim anderen Ehegatten in der Schweiz verbleiben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundeshaus West

CH-3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheirat)

Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF¹

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Anpassungen Stellung nehmen zu können. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 120'000 Frauen in der Schweiz.

Der SKF erachtet die Selbstbestimmung von Frauen als eines der zentralen Elemente für die Gleichstellung und ein Leben in Fülle für alle. Dementsprechend ist es dem SKF ein Anliegen, dass auch das Eingehen einer Ehe in jedem Fall auf Freiwilligkeit basiert und in einem Alter erfolgt, in welchem die Konsequenzen dieser Entscheidung überblickt werden können.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Eheungültigkeitsgrund dann vorliegt, wenn einer der EhegattInnen minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten oder dieser Ehegattin (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Bundesrat schlägt mit der ZGB-Revision nun vor, den Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung zu regeln.

¹ Die Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.





Der SKF begrüsst, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkannt hat und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Insofern begrüssen wir es, dass die vorgeschlagene Revision in Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung regelt.

Der SKF unterstützt die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhalten der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB).

Weiter begrüsst der SKF ausdrücklich die beantragte Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf das Alter von 25 Jahren (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB) als Regelung im Interesse der von Minderjährigeneheiraten betroffenen Personen. Wir werten es als positiv, dass Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage aufgrund der Minderjährigkeit neu bis zum 25. Altersjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können sollen.

Hingegen lehnt der SKF die Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, ab. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten liegt diese nicht im Interesse von Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebietet es nach Ansicht des SKF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.

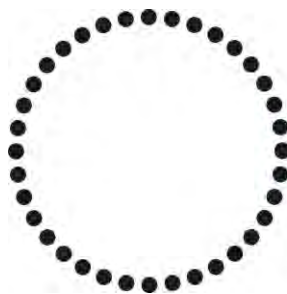
Der Vorstandsvorsitzende des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Verbandspräsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsführerin



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des EJPD

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 26. Oktober 2021

**Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) -
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eröffnete am 30. Juni 2021 im Auftrag des Bundesrates das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivilgesetzbuches ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten).

Der Bundesrat ist in seinem Bericht "Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten" vom 29. Januar 2020 zum Schluss gelangt, dass beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) Verbesserungspotenzial bestehe. Das geltende gesetzgeberische Konzept beruhe auf dem Gedanken, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit eine automatische Heilung der Ungültigkeit eintrete und es danach keine Möglichkeit mehr gebe, die Ungültigkeit der Ehe zufolge einer Minderjährigkeit eines Ehegatten bei Eheschluss geltend zu machen. Um einen besseren Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten, schlägt der Bundesrat deshalb vor, diese Heilung bis zum Erreichen des 25. Altersjahres zu verschieben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit beibehalten, im Einzelfall die Ehe aufrechtzuerhalten durch die Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen oder der Erklärung von volljährig Betroffenen, an der Ehe festhalten zu wollen.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Revision des Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Die SKG begrüsst es, dass dem Bundesrat die Bekämpfung von Minderjährigenheiraten sowie Zwangsheiraten und der Schutz und die Unterstützung der Betroffenen ein wichtiges Anliegen ist. So sollen die vorgeschlagenen Massnahmen Minderjährigenheiraten verhindern und die Auflösungsmöglichkeit von solchen Ehen verbessern sowie den Schutz von Betroffenen stärken, was einen positiven Effekt auf die Gesellschaft haben werde. So würden beispielsweise dadurch die Bildungschancen der Betroffenen steigen. Da vorwiegend Mädchen und Frauen als Minderjährige verheiratet würden und damit von der Revision am stärksten betroffen sein dürften, kämen diese erwähnten positiven Effekte insbesondere betroffenen Frauen und Mädchen zu. Die Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten würden damit in einem weiteren Sinne auch die Gleichstellung zwischen Frau und Mann stärken (vgl. erläuternder Bericht, Seite 33 f., Ziffer 4.4.).

- Angesichts dieser Ausführungen ist es nach Ansicht der SKG wichtig darauf hinzuweisen, dass den Interessen von betroffenen Mädchen und Frauen und der Gleichstellung nicht automatisch damit gedient wird, wenn sie sich mittels Eheungültigkeit aus einer ungewollten Ehe lösen können. Vielmehr braucht es nach Ansicht der SKG unbedingt auch spezialisierte Beratungsangebote für Betroffene von Minderjährigenheiraten – welche nicht zwangsläufig identisch sind mit Zwangsheiraten – vor und nach solchen Prozessen. Anlässlich der Beratungen soll ihnen einerseits vorgängig aufgezeigt werden, was die Folgen einer Ungültigkeitserklärung einer Ehe sind, z.B. auch hinsichtlich des Verlustes eines Aufenthaltstitels (siehe dazu Ausführungen in 2.3.2 unten), und andererseits, sollten sie nach einer Ungültigkeitserklärung weiterhin unterstützt bzw. begleitet werden.
- Von immenser Wichtigkeit ist nach Ansicht der SKG auch der tatsächliche Ausbau von Informationsprogrammen für Zivilgerichte (vgl. erläuternder Bericht, S. 30, Erläuterungen zu Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Diese müssen wissen, wie sie die Befragungen von Betroffenen durchzuführen haben, da aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen beim Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit mit einer Zunahme der Eheungültigkeitsverfahren gerechnet wird (siehe erläuternder Bericht, S. 33, Ziffer 4.2). Die Zivilgerichte werden zudem mit einer neuen Aufgabe betraut: sie müssen bei den mittlerweile volljährigen Betroffenen erforschen, ob das Festhalten an der Ehe auch dem freien Willen der Betroffenen entspricht (vgl. Ausführungen unten Ziff. 2.2.2.). Gerade dort, wo die betroffenen Personen sich noch im Ausland befinden, stellt sich auch die Frage nach Informationsprogrammen für befragende Personen vor Ort (vgl. erläuternder Bericht, S. 25 f., Ziffer 2.5.4).

Die SKG ist zusammenfassend der Ansicht, dass die **Informations- und Beratungsangebote entsprechend ausgebaut und die Sensibilisierungsarbeit verstärkt** werden müssen. Denn nur im Zusammenspiel mit solchen Unterstützungsprogrammen kann davon gesprochen werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen "zu positiven Effekten" bei betroffenen

Frauen und Mädchen führen bzw. "im weiteren Sinne auch die Gleichstellung zwischen Frau und Mann stärken".

2. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen

2.1 Regelung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB)

Die SKG begrüsst die Regelung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung. Damit wird insbesondere das Ziel erreicht, dass dieser Ungültigkeitsgrund differenzierter geregelt werden kann.

2.2. Beibehaltung der Möglichkeit, im Einzelfall die Ehe aufrechtzuerhalten

2.2.1 Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Die SKG unterstützt vorbehaltlos die vom Bundesrat angeführten Gründe, weshalb an der Möglichkeit einer Heilung festzuhalten (vgl. erläuternder Bericht, S. 21, Ziffer 2.4.1) und auch die Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen beibehalten wird. Die Hinweise auf Art. 3 KRK (Kinderrechtskonvention) und der damit verbundenen vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bzw. die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips zeigen, dass nur so ein angemessener Umgang mit Minderjährigenheiraten, deren Hintergründe sehr unterschiedlich sein können, möglich ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 19 f., Ziffer 2.3.4).

Die SKG unterstützt ebenfalls vorbehaltlos die vom Bundesrat angeführten Gründe, weshalb es keine Sonderregelung für den Eheschluss mit Personen unter 16 Jahren geben soll. Die Auffassung des Bundesrates, wonach stets die Situation, in der sich die betroffene Person heute befindet, im Einzelfall betrachtet werden muss, und oberstes Gebot solle dabei immer der Schutz der betroffenen Person und die für sie in der aktuellen Situation beste Lösung sein (vgl. erläuternder Bericht, S. 23, Ziffer 2.4.2), begrüsst die SKG.

2.2.2 Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährig Betroffenen im Einzelfall (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

Auch die neu eingeführte Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährigen Betroffenen im Einzelfall wird von der SKG vorbehaltlos begrüsst. Wie im Bericht richtig erläutert, kommt eine Abwägung der Interessen im Einzelfall nicht in Frage, da die betroffene Person inzwischen volljährig und somit auch nach unserer Rechtsordnung ehemündig ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 20, Ziffer 2.3.5).

Hier ist das Augenmerk insbesondere auf die Sensibilisierung (mittels Informationsprogrammen) der Zivilgerichte oder befragenden Personen vor Ort zu richten, die neu ermitteln müssen, ob die nunmehr volljährige Person, "aus freiem Willen, an der Ehe festhalten" will.

2.3 Heilung erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB)

Die SKG erachtet die erläuterten Gründe für die vorgeschlagene Heilung einer Minderjährigenheirat erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (statt mit der Volljährigkeit) grundsätzlich plausibel (vgl. erläuternder Bericht, S. 14 f., Ziffer 2.2.3).

Die Ungültigkeit der Ehe wegen Minderjährigenheirat soll über die Volljährigkeit hinaus von Amtes wegen geltend gemacht werden. Dies wird mit der Entlastung der Betroffenen begründet: Oft habe die betroffene Person, die nach einigen Jahren zur Einsicht gelangt, dass die in jungem Alter erteilte Einwilligung zur Eheschliessung nicht ihrem tatsächlichen Wunsch entspricht, selbst nicht den Mut, die Ungültigerklärung der Ehe zu verlangen. Oder sie fasse den Mut überhaupt erst, nachdem und weil die Behörde tätig geworden sei (vgl. erläuternder Bericht, S. 16, Ziffer 2.2.3). Diese Argumentation erscheint der SKG ebenfalls sachgerecht.

Auch die Klarstellung, dass nur geklagt werden kann, bevor der minderjährig verheiratete Ehegatte / die minderjährig verheiratete Ehegattin das 25. Altersjahr vollendet hat, schafft Rechtssicherheit und ist deshalb zu begrüssen (vgl. erläuternder Bericht, S. 16, Ziffer 2.2.4).

Auslandsbezug

Im Gegensatz zur Zwangsheirat besteht beim Eheungültigkeitsgrund Minderjährigenheiraten **immer ein Auslandsbezug**, da ein Eheschluss mit einer minderjährigen Person in der Schweiz unter geltendem Recht heute nicht mehr möglich ist.

Obschon auch im Bericht erwähnt wird, dass eine Ungültigkeitserklärung der Ehe auch asyl- und ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, soll nach Ansicht des Bundesrates aber an den diesbezüglich bestehenden Regelungen mit der vorliegenden Revision nichts geändert werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 11, Ziffer 1.2.5).

Nach Ansicht der SKG ist es indes **dringend notwendig**, auf die Folgen der vorgeschlagenen Massnahmen für die von Minderjährigenheirat betroffene Person und auf bestehende asyl- und ausländerrechtliche Regelungen ein besonderes Augenmerk zu legen.

2.3.1 Von Minderjährigenheirat Betroffene und asylrechtliche Regelungen

a) Familienasyl

Betreffend die Heilung einer Minderjährigenheirat erst mit Erreichen des 25. Altersjahres (statt bis anhin mit Volljährigkeit) gibt es von Seiten der SKG nämlich einige Vorbehalte hinsichtlich allfälliger Verzögerung von Familiennachzugsgesuchen im Asylbereich.

So ist zu befürchten, dass es viel mehr Meldungen und Sistierungen von Familiennachzugsgesuchen von volljährigen Personen, die im Zeitpunkt der Verheiratung noch minderjährig waren, geben wird (siehe erläuternder Bericht S. 33, Ziffer 4.2), weil in diesen Konstellationen neu keine automatische Heilung mit Volljährigkeit mehr eintritt. Damit wird die Gewährung von Familienasyl nicht per se verhindert, aber die Bearbeitung des Gesuches wird verzögert, da kantonale Behörden wohl viel mehr Meldungen erhalten und bearbeiten müssen. In der Zwischenzeit werden diese Gesuche um Familienasyl nicht behandelt, da die Verfahren sistiert sind (Art. 50 Abs. 1^{bis} und Art. 71 Abs. 1^{bis} AsylG¹). Dies könnte insbesondere in solchen Fällen stossend sein, wo die zurückgelassene Ehegattin / der zurückgelassene Ehegatte sich noch im Verfolgerstaat befindet, und ihr / ihm eine mögliche Reflexverfolgung drohen könnte. Auch Befragungen vor Ort – man denke hier an Afghanistan – könnten sich mehr als schwierig wenn nicht gar unmöglich erweisen.

Die SKG beantragt, dass die **Bestimmungen dahingehend angepasst** werden, dass **solche Gesuche nicht zu sistieren sind**, sondern vorgängig behandelt werden sollten.

b) Aufenthaltstitel

Sobald das Familienasyl gewährt wird, wird auch bei einer allfälligen Ungültigkeitserklärung der Ehe, der betroffenen Ehegattin oder dem betroffenen Ehegatten, das bereits erteilte Familienasyl nicht wieder entzogen, nur, weil die Familiengemeinschaft dahinfällt (vgl. Art. 63 AsylG). Die betroffenen Personen verfügen also auch weiterhin über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz. Hier besteht aus Sicht der SKG deshalb in der Tat **kein Anpassungsbedarf**.

2.3.2. Von Minderjährigenheirat Betroffene und ausländerrechtliche Regelungen

a) Familiennachzug

Dieselbe grundsätzliche Problematik betreffend Verzögerung der Behandlung von Familiennachzugsgesuchen stellt sich auch im ausländerrechtlichen Kontext, da hier ebenfalls mit einer Zunahme von entsprechenden Meldungen und Sistierungen (Art. 45a AIG²) zu rechnen ist.

In Bezug auf EU-/EFTA-Staatsangehörige wird dazu im Bericht ausgeführt, dass Art. 45a AIG in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 2 AIG angewendet werden könne. Damit könne die zuständige kantonale Behörde Ausländerinnen und Ausländern den Aufenthalt während eines Verfahrens zur Bewilligung des Aufenthaltes gestatten, wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt seien. Ausserdem könne gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip von einer Sistierung des Familiennachzuges bis zum Vorliegen eines die Gültigkeit der Ehe bestätigenden Urteils abgesehen werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 35, Ziffer 5.2.2). Nach

¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20.

Ansicht der SKG ist nicht einzusehen, wieso diese Leseart nur EU-/EFTA-Staatsangehörigen zu Gute kommen soll.

Sollte dies nicht zutreffen, beantragt die SKG eine Anpassung von Art. 45a AIG dahingehend, dass auf die **Sistierung gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet** werden kann.

b) Aufenthaltstitel

Was die Folgen einer Eheungültigkeitserklärung betrifft, so könnte die von Minderjährigenheirat betroffene Person, sofern ihr im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, allenfalls **ihren Aufenthaltstitel verlieren und ihr könnte die Ausweisung drohen**. Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sowie Art 77 Abs. 1 lit. b VZAE³ sehen zwar die Härtefallregelung im Sinne der Verlängerung des Aufenthaltstitels vor, sofern "wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen". Als solche "wichtigen persönlichen Gründe" werden in Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE beispielhaft die Opfer von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat erwähnt.

Um sicherzustellen, dass auch die von Minderjährigenheirat betroffenen Personen nach einer Ungültigkeitserklärung einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben, beantragt die SKG, dass in Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE zusätzlich auch die Minderjährigenheirat aufgenommen wird. Die Bestimmung könnte wie folgt lauten (**Zusatz fett und kursiv**):

2 Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat **oder die Ehegattin oder der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war** oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Zusammenfassend begrüsst die SKG die vorgesehenen Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten und beantragt die oben erwähnte Anpassung der ausländer- und asylrechtlichen Regelungen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

³ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201.

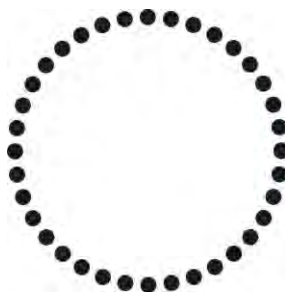
Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MR', is centered within a light gray rectangular box.

Maribel Rodriguez



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE

Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Département fédéral de justice et police
(DFJP)**

Madame la conseillère fédérale

Karin Keller-Sutter

Cheffe du DFJP

Par courriel à :

zz@bj.admin.ch

Berne, le 26 octobre 2021

Révision du Code civil (Mesures de lutte contre les mariages avec une personne mineure) – Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Madame, Monsieur,

Le 30 juin 2021, le Département fédéral de justice et police (DFJP), sur mandat du Conseil fédéral, a ouvert la procédure de consultation relative à la révision du Code civil (Mesures contre les mariages avec une personne mineure).

Dans son rapport du 29 janvier 2020 sur l'évaluation des dispositions du Code civil concernant les mariages forcés et les mariages de mineur·e·s, le Conseil fédéral aboutit à la conclusion que la disposition relative à l'annulation du mariage pour cause de minorité (art. 105, ch. 6, CC) peut être améliorée. La conception juridique actuelle se fonde sur l'idée que le vice affectant le mariage est automatiquement réparé dès que l'épouse ou l'époux mineur·e atteint la majorité et qu'il n'est alors plus possible d'invoquer la minorité de l'un·e des conjoint·e·s au moment de l'union pour faire valoir la nullité du mariage. Afin de garantir une meilleure protection aux personnes concernées, le Conseil fédéral propose de repousser cette réparation automatique au 25^e anniversaire de la personne concernée, tout en conservant la possibilité de poursuivre le mariage au cas par cas, après une pesée des intérêts dans les cas où la personne concernée est encore mineure ou si les époux majeur·e·s déclarent vouloir poursuivre leur union.

La Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les bureaux de l'égalité de la Confédération, des cantons et des villes, a l'avantage de présenter ici son avis au sujet dudit avant-projet de révision du Code civil (AP-CC).

1. Généralités

La CSDE se félicite que la lutte contre les mariages avec une personne mineure ainsi que la protection et le soutien des personnes concernées soient une préoccupation majeure du Conseil fédéral. Les mesures proposées visent à empêcher les mariages avec une personne mineure et à faciliter leur annulation, ce qui aura des effets positifs pour la société. Le rapport mentionne notamment l'amélioration des perspectives de formation pour les intéressé·e·s. Comme la problématique des mariages avec une personne mineure touche principalement les filles et les très jeunes femmes, ce sont elles qui profiteront le plus des effets positifs évoqués. Ainsi, les mesures destinées à lutter contre les mariages avec une personne mineure contribueraient de manière générale à renforcer l'égalité entre les femmes et les hommes (cf. rapport explicatif, p. 30 s., ch. 4.4).

- À la lecture de ces explications, la CSDE tient à relever que le fait de permettre à des personnes de se libérer d'un mariage qu'elles n'ont pas souhaité en invoquant sa nullité ne fait pas automatiquement avancer les intérêts des filles et des femmes concernées ni l'égalité. Selon la CSDE, il faut pour cela proposer des consultations spécialement conçues pour les personnes mineures au moment de leur mariage, ce qui n'est pas nécessairement la même chose qu'un mariage forcé, afin de pouvoir les prendre en charge avant et après le processus de dissolution de l'union : avant le processus, il faut leur présenter les conséquences d'une annulation du mariage, en particulier en ce qui concerne la perte du titre de séjour (lire les explications sous le ch. 2.3.2) ; après le processus, il faut leur apporter un soutien et un accompagnement.
- Selon la CSDE, il est également très important de développer concrètement les programmes d'information à l'attention des tribunaux civils (cf. rapport explicatif, p. 27 s., ad art. 105a, al. 2, ch. 2, AP-CC). En effet, ceux-ci doivent savoir comment conduire les auditions avec les personnes concernées car les adaptations proposées relatives à la minorité comme cause d'annulation du mariage conduiront vraisemblablement à une hausse des procédures en annulation (cf. rapport explicatif, p. 30, ch. 4.2). En outre, la révision confère une nouvelle tâche aux tribunaux civils : ils doivent déterminer si la personne mineure devenue majeure déclare bien de son plein gré qu'elle souhaite poursuivre l'union (lire les explications sous le ch. 2.2.2). Il arrive que des conjoint·e·s concerné·e·s se trouvent à l'étranger, ce qui pose la question de programmes d'information destinés aux personnes qui mènent les auditions localement (cf. rapport explicatif, p. 23, ch. 2.5.4).

En résumé, la CSDE estime que **l'offre d'information et de consultation doit être développée** et que **le travail de sensibilisation doit être renforcé**. En effet, on pourra dire que les mesures proposées ont des effets positifs pour les filles et les femmes, et plus largement qu'elles font avancer l'égalité entre femmes et hommes, uniquement si elles sont combinées avec les programmes de soutien évoqués.

2. Observations concernant les mesures proposées

2.1 Article distinct sur l'annulation du mariage en raison de la minorité d'un des époux (art. 105a AP-CC)

La CSDE salue le fait que la minorité comme cause d'annulation du mariage fasse l'objet d'une disposition à part. Cela permet en particulier d'avoir une formulation plus nuancée.

2.2. Maintien de la possibilité de poursuivre le mariage au cas par cas

2.2.1 Pesée des intérêts lorsque l'épouse ou l'époux est encore mineur·e (art. 105a, al. 2, ch. 1, AP-CC)

La CSDE se rallie entièrement aux raisons avancées par le Conseil fédéral pour maintenir la possibilité d'une réparation du vice (cf. rapport explicatif, p. 18 s., ch. 2.4.1) ainsi que la pesée des intérêts dans le cas des époux et épouses encore mineur·e·s. La référence à l'art. 3 de la Convention des droits de l'enfant, qui implique de donner la priorité au bien de l'enfant et de respecter le principe de proportionnalité, montre que ce n'est que de cette manière qu'il est possible de traiter de manière appropriée les mariages avec une personne mineure, qui peuvent avoir des contextes très variés (cf. rapport explicatif, p. 17 s., ch. 2.3.4).

La CSDE soutient également sans réserve les raisons exposées par le Conseil fédéral pour expliquer pourquoi il n'y a pas lieu de prévoir une réglementation spéciale pour les mariages entre des personnes mineures de moins de 16 ans. Elle salue l'avis du Conseil fédéral selon lequel il faut toujours considérer la situation présente de la personne concernée, sachant que la priorité absolue est de protéger cette personne et de trouver la meilleure solution possible eu égard aux circonstances au moment considéré (cf. rapport explicatif, p. 21, ch. 2.4.2).

2.2.2 Possibilité de maintenir le mariage au cas par cas lorsque l'époux ou l'épouse mineur·e est devenu·e majeur·e (art. 105a, al. 2, ch. 2, AP-CC)

La nouvelle possibilité de maintenir le mariage au cas par cas lorsque la personne mineure au moment de l'union a atteint la majorité reçoit l'adhésion pleine et entière de la CSDE. Comme expliqué à juste titre dans le rapport, il n'y a pas lieu d'effectuer une pesée des intérêts puisque la personne concernée est devenue majeure et a donc acquis la capacité de contracter mariage selon le droit suisse (cf. rapport explicatif, p. 18, ch. 2.3.5).

Dans ce contexte, il faut accorder une importance particulière à la sensibilisation (au moyen de programmes d'information) des tribunaux civils et des personnes qui procèdent aux auditions localement car c'est à elles qu'il incombe de déterminer si l'époux ou l'épouse devenu·e majeur·e « déclare de son plein gré vouloir poursuivre le mariage ».

2.3 Réparation du vice dès que l'époux ou l'épouse a atteint l'âge de 25 ans (art. 105a, al. 3, AP-CC)

La CSDE juge globalement compréhensibles les motifs exposés pour repousser la réparation du vice du 18^e au 25^e anniversaire de la personne qui était mineure au moment du mariage (cf. rapport explicatif, p. 12 ss, ch. 2.2.3).

Le rapport avance qu'il faut pouvoir faire valoir d'office la nullité du mariage en raison de la minorité de l'époux ou de l'épouse après que cette personne est devenue majeure afin de soulager les personnes concernées : celles-ci ont souvent besoin de quelques années pour prendre conscience que le consentement qu'elles ont donné à l'union alors qu'elles étaient mineures ne correspond pas à leur volonté, mais elles n'ont pas le courage de demander elles-mêmes l'annulation du mariage ou bien elles le trouvent seulement une fois que l'autorité a agi et parce que l'autorité a agi (cf. rapport explicatif, p. 13 s., ch. 2.2.3). La CSDE trouve que cette argumentation reflète la réalité.

De même, le fait de préciser que la demande en annulation ne peut être intentée qu'avant le 25^e anniversaire de l'époux ou de l'épouse mineur·e au moment du mariage instaure une sécurité juridique, laquelle doit être saluée (cf. rapport explicatif, p. 15, ch. 2.2.4).

Lien avec l'étranger

Contrairement au motif du mariage forcé, la minorité de l'époux ou l'épouse comme cause d'annulation du mariage a **toujours un lien avec l'étranger** puisque le droit en vigueur en Suisse interdit les mariages avec une personne mineure.

Selon le rapport, l'annulation du mariage peut avoir des effets sur le droit de séjour ou d'asile, mais le Conseil fédéral estime qu'il n'y a pas lieu de changer ces règles dans le cadre de la présente révision (cf. rapport explicatif, p. 9, ch. 1.2.5).

La CSDE ne partage pas ce point de vue. Selon elle, il faut **impérativement** analyser les conséquences des mesures proposées pour les personnes concernées par un mariage avec une personne mineure ainsi que les règles en vigueur dans la législation sur l'asile et sur les étrangers.

2.3.1 Personnes concernées par un mariage avec une personne mineure et règles prévues dans la législation sur l'asile

a) Asile accordé aux familles

Concernant le report de la réparation du vice du 18^e au 25^e anniversaire de la personne mineure au moment du mariage, la CSDE a quelques réserves compte tenu du ralentissement que cela entraînera dans le traitement des demandes de regroupement familial dans le domaine de l'asile.

Il y a lieu de craindre une forte augmentation du nombre de communications et de suspensions des procédures de regroupement familial concernant des personnes majeures qui étaient mineures au moment de leur union (cf. rapport explicatif, p. 30, ch. 4.2) puisqu'il n'y aura plus de réparation automatique du vice lorsque la personne mineure au moment du mariage atteint la majorité. Cela n'entravera pas en soi l'octroi de l'asile aux familles, mais le traitement des demandes sera ralenti puisque les autorités cantonales auront plus de communications à examiner. En outre, les demandes d'asile familial ne seront pas traitées si elles concernent des époux et épouses mineur·e·s au moment du mariage et âgé·e·s de moins de 25 ans car la procédure sera alors suspendue (art. 50, al. 1^{bis}, et art. 71, al. 1^{bis}, LAsi¹). Cela pourrait être problématique dans les cas où l'époux ou l'épouse resté·e dans l'État où les persécutions ont été commises est exposé·e à des persécutions réfléchies. Il pourrait être difficile, pour ne pas dire impossible, de mener des auditions localement – il suffit de penser à l'Afghanistan.

La CSDE propose que **les dispositions soient adaptées pour préciser que ces demandes ne doivent pas être suspendues**, mais au contraire qu'elles doivent faire l'objet d'un examen préalable.

b) Titre de séjour

Une fois que l'asile familial est accordé, il ne peut pas être révoqué au seul motif que la communauté familiale est rompue, même si c'est par annulation du mariage (cf. art. 63 LAsi). Les personnes concernées conservent ainsi un titre de séjour en Suisse valable. Selon la CSDE, il n'y a donc **pas lieu de procéder à des adaptations** sur ce point.

2.3.2. Personnes concernées par un mariage avec une personne mineure et règles prévues par la législation sur les étrangers

a) Regroupement familial

La problématique du ralentissement dans le traitement des demandes de regroupement familial concerne également la législation sur les étrangers car, dans ce domaine aussi, il faut s'attendre à une augmentation des communications et des suspensions (art. 45a LEI²).

En ce qui concerne les ressortissant·e·s des États de l'UE et de l'AELE, le rapport explique que l'art. 45a LEI pourrait leur être appliqué en lien avec l'art. 17, al. 2, LEI. Cela permettrait à l'autorité cantonale compétente d'autoriser les personnes concernées à séjourner en Suisse durant la procédure d'autorisation de séjour si les conditions d'admission en Suisse sont manifestement remplies. Il est en outre possible de se prévaloir du principe de proportionnalité et de renoncer à suspendre la procédure de regroupement familial jusqu'au prononcé du jugement confirmant la validité du mariage (cf. rapport explicatif, p. 30, ch. 5.2.2). La CSDE ne voit pas pourquoi cette interprétation ne pourrait pas bénéficier aux ressortissant·e·s d'autres États que ceux de l'UE et de l'AELE.

¹ Loi du 26 juin 1998 sur l'asile, RS 142.31.

² Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration, RS 142.20.

Si tel n'est pas possible, la CSDE propose d'adapter l'art. 45a LEI afin de permettre de **renoncer à la suspension de la procédure** en vertu du principe de proportionnalité.

b) Titre de séjour

En ce qui concerne les conséquences d'une annulation du mariage, la personne concernée par une union avec une personne mineure pourrait **perdre le titre de séjour qui lui a été accordé** dans le cadre du regroupement familial **et être menacée d'expulsion**. Toutefois, l'art. 50, al. 1, let. b, LEI ainsi que l'art. 77, al. 1, let. b, OASA³ prévoient une réglementation pour les cas de rigueur, selon laquelle l'autorisation de séjour accordée au titre du regroupement familial peut être prolongée « si la poursuite du séjour en Suisse s'impose pour des raisons personnelles majeures ». C'est le cas, par exemple, pour les personnes victimes de violence conjugale ou en cas de mariage forcé (art. 50, al. 2, LEI et art. 77, al. 2, OASA).

Pour s'assurer que les personnes concernées par un mariage avec une personne mineure puissent conserver un droit à un titre de séjour même après l'annulation du mariage, la CSDE propose de prévoir ce cas à l'art. 50, al. 2, LEI et à l'art. 77, al. 2, OASA. Ces dispositions pourraient être complétées ainsi (**ajouts en gras et en italiques**) :

² Les raisons personnelles majeures visées à l'al. 1, let. b, sont notamment données lorsque le conjoint est victime de violence conjugale ou lorsque le mariage a été conclu en violation de la libre volonté d'un des époux ***ou que l'époux était mineur au moment de la célébration du mariage*** ou que la réintégration sociale dans le pays de provenance semble fortement compromise.

En résumé, la CSDE salue les mesures prévues pour lutter contre les mariages avec une personne mineure et propose l'adaptation précitée des règles de la législation sur les étrangers et sur l'asile.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en considération nos observations.

Avec nos meilleures salutations

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité

La présidente



Maribel Rodriguez

³ Ordonnance du 24 octobre 2007 relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative, RS 142.201.

Par mail à :
zz@bj.admin.ch

Berne, le 24 novembre 2021

Reg: dle/jba 8.61

Consultation sur le projet de révision du code civil (mesures de lutte contre les mariages avec un mineur)

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur l'avant-projet de modification du Code Civil visant à renforcer les mesures de lutte contre les mariages avec un mineur.

Le Comité de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) salue l'objectif du Conseil fédéral d'améliorer la disposition du Code Civil concernant les mariages avec une personne mineure et de renforcer la protection des personnes concernées par de tels mariages. L'augmentation à 25 ans de l'âge limite pour annuler le mariage apparaît comme positive, car elle permet aux personnes touchées d'avoir un délai plus long pour demander l'annulation. Le fait de maintenir une possibilité de ne pas annuler le mariage lorsque l'intérêt de la personne mineure concernée l'exige, respectivement lorsque c'est la volonté de la personne devenue majeure, est également positif.

Lors de sa séance du 19 novembre 2021, le Comité de la CDAS a manifesté sa volonté de voir cette amélioration être réalisée rapidement. Pour cette raison, il soutient les propositions de modifications faites par le Conseil fédéral et espère qu'elles puissent être mises en œuvre aussi rapidement que possible. Le Comité de la CDAS juge également intéressante la proposition, faite par la CCDJP dans sa prise de position, de renforcer la lutte contre les mariages avec un mineur au travers d'une modification de l'article 45 de la LDIP. Conscient qu'une telle modification ne serait faisable qu'à plus long terme, il émet toutefois le souhait qu'elle soit également envisagée dans un second temps.

En vous remerciant d'avoir pris connaissance de ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

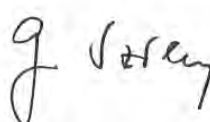
**Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales**

La présidente



Nathalie Barthoulot
Présidente du gouvernement

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Copie à : - Secrétariat général de la CCDJP

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
z. H. Frau Margareth Rossé
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Basel, 25. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst diesen Vorschlag betr. Minderjährigenheiraten sehr, denn betroffen von diesen Eheschliessungen sind vor allem die weiblichen Jugendlichen.

Dank dieser Gesetzesreform werden junge noch unmündige Menschen vor einer unrechtmässigen, fremdbestimmten Wahl des Partners oder Partnerin geschützt und können sich vermehrt auch nachträglich noch dagegen wehren.

SVF-ADF Suisse stimmt deshalb vollumfänglich den ausführlichen diesbezüglichen Darlegungen der **Fachstelle Zwangsheirat** zu. Wichtig sind auch für uns folgende Kernpunkte:

- Wir begrüssen die Verschiebung der automatischen Heilung auf das Alter 25,
- Wir befürworten das Aufnehmen des Referenzzeitpunktes des Eheschlusses,
- Wir fordern jedoch eindringlich die Streichung der Interessenabwägung, weil diese Betroffene zusätzlich belastet und faktisch zur beinahe sicheren Anerkennung von Minderjährigenheiraten führt.
- Wir empfehlen eine allfällige IPRG-Revision zur Frage der Anerkennung von Minderjährigenehen im Rahmen der vorliegenden Reform zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Annemarie Heiniger
Co-Präsidentin

Ursula Nakamura-Stoecklin
Co-Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 2206 4001 Basel
Tel. 079 133 80 90 / 062 877 16 64 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Zürich, 26. Oktober 2021

Vernehmlassung des Bundes zur Vorlage Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 2. September 2021 vollumfänglich an. Die KAZ ist darüber informiert und einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und sind bei Fragen gerne für Sie da (roland.peterhans@zuerich.ch bzw. 044 412 31 41).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident

Kopie an
Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern
Per Mail an zz@bj.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2021

Position zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten: Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten äussern zu können. UNICEF Schweiz und Liechtenstein nimmt angelehnt an die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) Stellung.

Schätzungsweise 650 Millionen heute lebende Mädchen und Frauen und 115 Millionen Jungen wurden als Kinder verheiratet. Zwölf Millionen Mädchen unter 18 Jahren kommen jedes Jahr neu dazu.¹ Aufgrund der Covid-19 Pandemie besteht aktuell für 110 Millionen Mädchen die Gefahr, im nächsten Jahrzehnt eine Kinderheirat eingehen zu müssen.² Obwohl die Häufigkeit von Kinderheiraten insgesamt zurückgegangen ist, so zeigt sich nach wie vor, dass die Praxis weit verbreitet ist.

Kinderheirat raubt den Betroffenen ihre Kindheit, bedroht ihr Leben und ihre Gesundheit. Insbesondere Mädchen sind häufiger von häuslicher Gewalt betroffen und ihre Bildungschancen sind stark eingeschränkt. In der Folge haben sie schlechtere wirtschaftliche und gesundheitliche Voraussetzungen als ihre unverheirateten Altersgenossen. Kinderbräute werden oft im Jugendalter schwanger. Ein Alter, in dem das Risiko von Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt hoch ist - für sie selbst und ihre Kinder. Die Kinderheirat kann Mädchen auch von Familie und Freunden isolieren, was ihr physisches und psychisches Wohlbefinden stark beeinträchtigt.

Die Kinderheirat wirkt sich folglich negativ auf die Gesundheit, die Zukunft und die Familie eines Mädchens aus. Unabhängig davon, ob es sich um Zwangsheirat handelt oder nicht, eine Kinderheirat verstösst mehrfach gegen die Kinderrechte von Mädchen und Jungen und hat weitreichende Folgen für ihre Entwicklung. Aus diesem Grund begrüsst UNICEF Schweiz und Liechtenstein eine gesetzliche Anpassung, um Kinder vor dieser Praktik besser zu schützen.

¹ <https://www.unicef.org/stories/child-marriage-around-world>

² <https://www.unicef.org/protection/child-marriage>

Nachfolgend möchte UNICEF Schweiz und Liechtenstein zu zwei zentralen Punkten der Vorlage Stellung nehmen: zur Heilungsfrist und zur Interessenabwägung.

Verschiebung der Heilungsfrist ermöglicht notwendigen Reifeprozess

Erfahrungsberichte von Menschenrechtsorganisationen und regionalen Beratungsstellen erklären, dass Betroffene vorwiegend in einem hierarchischen System aufwachsen, in dem sie psychischen Druck, Machtmissbrauch und Gewalt erfahren und die erzieherischen Massnahmen ein Heranwachsen zu einem selbstständigen, selbstwirksamen Individuum zu verhindern versuchen. Durch die Verlängerung der Heilungsfrist von sieben Jahren über die Volljährigkeit hinaus erhalten die Betroffenen mehr Zeit, ihre Lebenssituation zu verstehen. Sie haben so die Möglichkeit, die als Kind eingegangene Ehe zu hinterfragen und die nötigen Schritte einzuleiten, sie für ungültig erklären zu lassen. Die Verlängerung der Heilungsfrist ist Voraussetzung, um diesen notwendigen Reifeprozess durchzumachen und als unabhängiges Individuum aus dem System auszubrechen. Durch die verlängerte Bedenkzeit erkennen die Betroffenen, welche Freiheiten und Rechte ihnen zustehen und erhalten die Chance, für diese Rechte einzustehen.

Daher begrüsst UNICEF Schweiz und Liechtenstein den Vorschlag des Bundesrates in Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB, die automatische Heilungsfrist einer minderjährig geschlossenen Ehe auf das vollendete 25. Lebensjahr zu erhöhen.

Streichung der Interessensabwägung zentral für das Recht auf Schutz und Gesundheit

Der UN-Kinderrechtsausschuss bezeichnet ein tiefes Heiratsmindestalter als Kindeswohlgefährdend.³ Mit der Beibehaltung der Interessensabwägung würde die Schweiz Minderjährigenehen anerkennen, die noch im Schutzalter und somit unter 16 Jahren eingegangen wurden. Kinder sind aber keine Ehepartnerinnen oder -partner und dürfen nicht die Verantwortung tragen, die eheliche Pflichten mit sich bringen. Minderjährigenehen bergen gerade für Kinder im Schutzalter mehrere Risiken für deren psychischen und physischen Reifeprozess und gefährden insbesondere deren sexuelle Entwicklung. Aber auch Kinder über 16 Jahre bedürfen besonderen Schutz. Dahinter steht die Annahme, dass Betroffene älter als 16 Jahre in aller Regel aufgrund der Erziehung und des kulturellen Hintergrunds wenig bis keine Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit erlernen können. Wir müssen davon ausgehen, dass sie auch in diesem Alter grossem Druck ausgesetzt sind und ihr eigenständiges Handeln nicht vergleichbar ist mit Jugendlichen, die in unserem Kulturkreis grossgeworden sind. Daher ist es unabdingbar, auch die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen zu schützen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen.

Zusätzlich bedingt eine Interessenabwägung, dass der Einzelfall gesondert angeschaut wird. Diese Einzelfallbetrachtung führt bei Minderjährigen erfahrungsgemäss zu viel Druck und Drohungen durch Familienmitglieder mit einer entsprechend hohen psychischen Belastung für die Betroffenen. Eine solche Konfrontation bedingt eine systematische Analyse des Kontextes, in dem sich die betroffenen Minderjährigen befinden, sowie eine professionelle, kindsgerechte und umfassende Betreuung und Begleitung. Dies ist eine Herausforderung, welche in einem unabsehbaren Ausmass das Risiko birgt, mehrere in der Kinderrechtskonvention festgehaltenen Schutzrechte der betroffenen Minderjährigen zu verletzen.

³ Nomos-BR/Schmahl KRK/Stefanie Schmahl, 2. Aufl. 2013, KRK Artikel 3 Rn. 13, beck-online.

Aus diesem Grund fordert UNICEF Schweiz und Liechtenstein dazu auf, die Interessenabwägung aus dem vorgeschlagenen Artikel 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB zu streichen und somit eine Eheschliessung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gänzlich auszuschliessen.

Die Bekämpfung der Kinderheirat erfordert die Anerkennung derjenigen Risikofaktoren, die eine Kinderheirat erst ermöglichen. Auch wenn die Wurzeln dieser Praxis von Land zu Land und von Kultur zu Kultur unterschiedlich sind, gilt es sie aus kinderrechtlicher Perspektive zu verhindern. Auch die internationale Staatengemeinschaft hat die Problematik erkannt und sich im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) dazu entschieden, die Praxis von Kinderehen bis 2030 zu beenden. Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz zudem in seinen Schlussbemerkungen im Rahmen des fünften und sechsten Staatenberichts, Massnahmen zu ergreifen, um Mädchen vor den schädlichen Auswirkungen der Kinderheirat auf ihre körperliche und geistige Gesundheit und deren Wohlbefinden zu schützen⁴.

Die Schweiz hat nun die Möglichkeit, den betroffenen Minderjährigen einen effektiven und nachhaltigen Schutz zu gewährleisten, ihren Pflichten als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen und für eine progressive Entwicklung der Kinderrechte einzustehen. UNICEF Schweiz und Liechtenstein möchte Sie deshalb dazu auffordern, diese Chance zu nutzen und sich für die Umsetzung der in der Kinderrechtskonvention verankerten Schutzrechte gemäss unseren Vorschlägen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen
Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein



Bettina Junker
Geschäftsleiterin



Hinder Nicole
Bereichsleiterin Child Rights Advocacy

⁴ Schlussbemerkung Nr. 29d https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/CRC_C_CHE_CO_5-6_46870_E.pdf



UNIL | Université de Lausanne
Centre de droit comparé, européen
et international
bâtiment Internef bureau 304
CH-1015 Lausanne

Département fédéral de justice et police
zz@bj.admin.ch

Lausanne, le 29 octobre 2021

Procédure de consultation
Révision du code civil (mesures de lutte contre les mariages avec un mineur)

Mesdames, messieurs,

Le 30 juin 2021, le Conseil fédéral a chargé le DFJP de mettre en consultation un projet de révision du code civil (mesures de lutte contre les mariages avec un mineur). Le délai imparti à la consultation court jusqu'au 29 octobre 2021.

L'Ecole de droit de la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne m'a chargé de donner suite à cette consultation. Dans ma réponse je me limiterai à commenter brièvement les principales modifications proposées, toute en suggérant quelques autres modifications.

1. Annulation du mariage lorsque l'époux concerné est devenu majeur

Le projet de révision porte pour l'essentiel sur le régime de l'annulation du mariage célébré avec un mineur dans l'hypothèse où l'époux concerné a entre-temps atteint l'âge de la majorité.

Par rapport à ce cas de figure, le nouvel art. 105a al. 1 CC prévoit que le juge déclare le mariage nul lorsque l'un des époux « était mineur au moment de la célébration ». Cette modification clarifie que cette cause d'annulation est applicable lorsque l'époux était mineur au moment de la célébration du mariage, même s'il est devenu majeur par la suite. Par effet de cette précision, il est clair que la réparation du vice qui entache le mariage d'un mineur ne se produit pas immédiatement au moment de la majorité de l'époux concerné.

L'effet réparateur du temps n'est pas écarté pour autant, mais seulement repoussé au moment où l'époux concerné atteint l'âge de 25 ans. Ainsi, le nouvel art. 105a al. 3 CC précise qu'« [u]ne fois que l'époux concerné a atteint l'âge de 25 ans, il n'est plus possible de faire valoir qu'il était mineur au moment de la célébration du mariage pour obtenir l'annulation de celui-ci ». Dans le même sens, le nouvel art. 106, al. 3 CC prévoit que si l'action en annulation du mariage, « vise à annuler le mariage parce que l'un des époux était mineur au moment de sa célébration, elle doit être intentée avant que l'époux concerné ait atteint l'âge de 25 ans ».

Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique
Centre de droit comparé, européen et international

Tél.+41 21 692 27 81 | Fax.+41 21 692 27 85 | andrea.bonomi@unil.ch

Ces modifications sont complétées par la précision, prévue à l'art. 105a al. 2 ch. 2, selon laquelle le juge rejette l'action en annulation « lorsque l'époux concerné, devenu majeur, déclare de son plein gré vouloir poursuivre le mariage ».

Le but de la prolongation du délai d'annulation est de rendre plus facile, tant pour les victimes que pour l'autorité cantonale habilitée à intenter l'action, de faire valoir la cause d'annulation du mariage fondée sur la minorité d'un des époux.

Cet objectif paraît effectivement légitime dans la mesure où l'action de la victime est concernée. La décision de celle-ci de demander l'annulation de son mariage ne peut être prise qu'au moment de sa majorité : si le vice est réparé à ce moment, il devient impossible pour l'époux concerné de se prévaloir de cette cause d'annulation. Une prolongation du délai paraît donc appropriée. Compte tenu des difficultés qui peuvent entourer la décision de demander l'annulation du mariage, la prolongation du délai jusqu'à l'âge de 25 ans paraît adéquate.

Il en va autrement de l'action en annulation de la part de l'autorité cantonale. L'annulation d'office du mariage s'avère indispensable tant que l'époux concerné est encore mineur. En revanche, permettre à l'autorité d'intenter l'action en annulation après la survenance de la majorité de l'époux concerné, et ce pendant une période de sept ans !, revient à lui permettre d'interférer de manière à notre avis excessive et injustifiée dans la vie privée et familiale de personnes adultes.

Il convient de rappeler que l'objectif des mesures contre les mariages avec un mineur n'est pas de conduire une lutte abstraite contre cette institution, ni d'introduire des limites au regroupement familial, mais de protéger l'époux mineur. Lorsque celui-ci a atteint la majorité, il pourra demander lui-même l'annulation de son mariage, jusqu'à l'âge de 25 ans en vertu de la modification proposée, ou le divorce.

La possibilité pour l'époux concerné, devenu majeur, de déclarer de vouloir poursuivre le mariage ne paraît pas constituer une sauvegarde suffisante contre l'intrusion de la part de l'autorité. En effet, pareille déclaration, si elle a pour conséquence le rejet de l'action en annulation par le juge, n'exclut pas que celle-ci soit néanmoins intentée et instruite, ce qui comporte déjà le risque d'une atteinte à la vie privée et familiale des époux concernés. Sans compter que les efforts consentis par l'autorité cantonale pour intenter et instruire l'action pourront s'avérer vains si l'époux concerné déclare après coup, devant le juge, de vouloir poursuivre le mariage. Enfin, bien que la loi exige que cette déclaration soit faite par l'époux concerné « de son plein gré », on imagine les pressions auxquelles celui-ci risque d'être confronté par son époux ou, souvent, par d'autres membres de sa propre famille ou de son entourage.

Compte tenu de ce qui précède, la possibilité ouverte par le projet d'intenter d'office l'action en annulation jusqu'au moment où l'époux concerné aura atteint l'âge de 25 ans paraît excessive. Pareille prolongation ne doit être admise que pour l'action intentée par l'époux lui-même.

Si le système proposé par le projet de révision devait être maintenu, il conviendrait au moins de subordonner la décision de l'autorité cantonale d'intenter l'action en annulation à l'accord de la part de l'époux concerné. En d'autres termes, la déclaration de l'époux concerné, devenu majeur, de vouloir poursuivre le mariage devrait déjà être prise en compte au tout début de la procédure, avant même que l'action en annulation ne soit intentée.

2. Annulation du mariage lorsque l'époux concerné est encore mineur

Si l'époux est encore mineur au moment où l'action en annulation est intentée, rien ne change selon le projet de révision. Celui-ci prévoit, en effet, de maintenir, dans ce cas, l'obligation du juge de procéder à une pesée des intérêts. Comme indiqué à l'art. 105a al. 2 ch. 1, le juge est tenu de rejeter l'action en annulation même si « l'époux concerné est encore mineur », lorsque « son intérêt supérieur commande de poursuivre le mariage ».

Cette proposition doit être approuvée. Dans la mesure où les intérêts d'un mineur sont en jeu tout automatisme dans l'annulation du mariage doit être fermement rejeté.

3. Correction de l'art. 108 al. 1 CC

Cette modification n'appelle pas de remarques particulières et doit être approuvée.

4. Autres modifications souhaitables

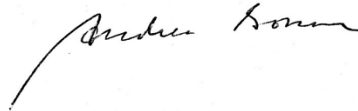
Au-delà des modifications proposées, deux autres auraient pu être envisagées.

Il est regrettable que l'occasion de cette révision ne soit pas utilisée pour clarifier davantage la relation entre la reconnaissance du mariage (art. 45 LDIP) et son annulation. Il va de soi que l'ordre public permet de refuser la reconnaissance d'un mariage célébré à l'étranger ; il est également largement admis que les causes d'annulation de l'art. 105 CC font partie de l'ordre public. Avant l'entrée en vigueur de la loi sur les mariages forcés, il était du reste déjà largement accepté que l'ordre public suisse s'opposait à reconnaissance du mariage d'un mineur de 16 ans. Cela devrait valoir à plus forte raison aujourd'hui. Dès lors, un tel mariage n'est pas reconnu en Suisse et ne peut dès lors y produire aucun effet : son annulation n'est donc tout simplement pas possible. La relation entre ces deux notions mériterait d'être clarifiée.

Concernant la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), le projet ne propose aucune modification de substance mais uniquement des modifications rédactionnelles à l'art. 45a LEI. Il est à notre avis regrettable que la révision en cours ne soit pas utilisée pour reconsidérer l'opportunité de la règle, contenue dans cette disposition, aux termes de laquelle la procédure de regroupement familial est suspendue en cas d'indices d'une cause absolue d'annulation du mariage au sens des art. 105 ch. 5 ou 6 CC (art. 105a CC selon le projet). Il convient de souligner que – contrairement aux mesures contre les mariages de complaisance – celles contre les mariages forcés et les mariages de mineurs n'ont pas pour but d'éviter un contournement des règles en matière d'immigration, mais de protéger les victimes de tels mariages, à savoir l'époux mineur ou l'époux sous la contrainte. Lorsqu'elle frappe ces époux, la suspension de la procédure de regroupement familial n'avance en rien l'objectif recherché ; bien au contraire, son effet est que le conjoint mineur ou victime de contrainte devra rester à l'étranger, souvent dans l'Etat où le mariage a été célébré où il sera particulièrement exposé aux pressions de sa famille ou de son entourage. L'annulation du mariage en Suisse ne lui portera aucun soulagement : d'une part il ne pourra pas être admis en séjour en Suisse, d'autre part la décision d'annulation ne sera généralement pas reconnue (et ne produira donc aucun effet) dans l'Etat étranger concerné. Si l'on souhaite protéger les victimes de mariages forcés et de mariage de mineurs, il conviendrait plutôt de leur octroyer un titre de séjour en Suisse (et de le maintenir s'il avait déjà été délivré), et non pas de les priver de cette possibilité. A l'inverse, le système actuel convient parfaitement lorsque la demande de regroupement familial concerne l'autre époux (l'époux majeur ou celui qui a profité de la contrainte).

UNIL | Université de Lausanne
Centre de droit comparé, européen
et international
bâtiment Internef bureau 304
CH-1015 Lausanne

En espérant que ces commentaires vous seront utiles, je vous remercie, Mesdames, Messieurs de l'opportunité qui nous est donnée de participer à cette consultation et vous prie de croire à l'expression de ma parfaite considération.



Andrea Bonomi
Professeur ordinaire



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Amt für Bevölkerungsdienste
Corinne Karli
Ostermundigenstrasse 99B
CH-3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
info@vkm-asm.ch
www.vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Ostermundigenstrasse 99B, CH-3006 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Margreth Rossé
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

(Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch; margreth.rosse@bj.admin.ch)

Bern, 8. September 2021

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

30. Juni 2021
CG/sigr
Corinne Karli

Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Rossé

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) Stellung nehmen zu können.

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKM die der Vorlage zugrundeliegende Zielsetzung, namentlich die verstärkte Verhinderung von Minderjährigenehen, begrüsst.

Während sich ein Grossteil der VKM-Mitglieder für die Umsetzung der Vorlage ausspricht bzw. keine Vorbehalte anbringt, bekunden einige VKM-Mitglieder ihre Bedenken sowie ihre Ablehnung in Bezug auf die Art und Weise der geplanten Umsetzung respektive deren Wirksamkeit hinsichtlich der erklärten Zielsetzung.

Im Einzelnen bringen sie die nachfolgenden Ausführungen und Bemerkungen an:

- Von Seiten eines Mitgliedes wird angeregt, die Heilung einer Minderjährigenheirat nicht wie in der Vorlage vorgesehen mit dem 25. Altersjahr, sondern erst mit Erreichen des 30. Altersjahres eintreten zu lassen; m.a.W. die Klagefrist zu verlängern. Auf diese Weise erfahre die neue Regelung einen zusätzlichen Schutz; zumal ein Grossteil der Betroffenen bei der Ankunft in der Schweiz bereits volljährig sei und aufgrund fehlender Erfahrung und Autonomie die eigene Situation schlecht einschätzen könne. Zudem würden Ehen oftmals aus Gründen der Perspektivlosigkeit geschlossen und somit bestünde länger die Möglichkeit, dagegen zu intervenieren. Demgegenüber hält ein einzelnes Mitglied die Herabsetzung der Frist auf das 20. Altersjahr für angezeigt. Als Begründung führt es die Urteilsfähigkeit, welche regelmässig ab dem 16. Lebensjahr im Grundsatz bejaht wird, ins Feld. Insbesondere gebe es EU-Länder, welche die Möglichkeit einer Eheschliessung – bei Vorliegen berechtigter Gründe (bspw. der Ankunft eines Kindes) – bereits mit 16 Jahren vorsehen würden. Gemessen daran führe die Grenze von 25 Jahren zu einem Übermass an Formalismus, der dem Schutzziel, das mit der neuen Regelung verfolgt werden soll, nicht im Geringsten

gerecht werde. Gleichwohl betont dasselbe Mitglied jedoch auch, dass durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen eine Klageeinreichung auch nach dem 25. Altersjahr möglich sein müsse; klageberechtigt wären dann aber einzig und allein die Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung noch nicht volljährig waren.

- Ein Mitglied bedauert, dass eine Sonderregelung für den Eheschluss mit Personen unter 16 Jahren verworfen wurde. Angesichts des geringen Alters der betroffenen Personen würden überwiegende Interessen der betroffenen Person und der Allgemeinheit klar gegen eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, weshalb eine Streichung der Interessenabwägung in Fällen von sehr jungen Eheleuten angezeigt sei. Damit könne dem Anliegen Minderjährigenheiraten – insbes. mit sehr jungen Personen – im Grundsatz nicht mehr zu tolerieren, besser Rechnung getragen werden.
- Ein weiteres Mitglied merkt an, dass die vorgesehene Ungültigkeitsklage – gerade in Fällen, in denen parallel Familienzusammenführungen laufen – für die Betroffenen zu menschlich überaus harten Situationen führen könne. Überdies sei es weder sinnvoll noch verfahrensökonomisch vertretbar, dass eine einzige kantonale Stelle für die Erhebung der Klage im Zivilverfahren zuständig ist, obschon sie nur eine "Vermittlerrolle" einnehmen würde. Als Alternative schlägt das Mitglied daher vor, dass gerade in Fällen von Familiennachzug die betroffenen Ehegatten gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen sollen, dass die Ehe rechtsgenügend geschlossen wurde und folglich nicht aufzuheben ist. Eine solche Regelung würde jedoch entsprechende Anpassungen der Asyl- und Ausländergesetzgebung bedingen.
- Drei Mitglieder weisen sodann darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung nichts Wesentliches dazu beitrage, Kinderehen zu verhindern. Vielmehr erhöhe sich der bürokratische Aufwand für die nach kantonalem Recht zuständige Klagebehörde für Eheungültigkeit bei gleichzeitig grundsätzlich fehlenden Aussichten auf Erfolg. Die Arbeitslast bei den Gerichten nehme ebenfalls entsprechend zu. Da sich die Problematik der Minderjährigenheiraten oder -ehen eigentlich immer im Kontext des Internationalen Privatrechts (IPRG) stelle, vertreten die drei Mitglieder die Auffassung, dass eine Lösung über eine Revision des IPRG anzustreben sei. Zwecks eines wirksamen Schutzes Minderjähriger vor einer Heirat schlagen zwei Mitglieder konkret vor, Minderjährigenheiraten und -ehen mit Bezug zur Schweiz (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit einer der Brautleute) die Anerkennung im hiesigen Rechtsraum zu versagen. Einzig Ehen von Personen, die als Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz im Ausland rechtmässig geheiratet haben und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen, sollen anerkennbar bleiben. In den anderen Fällen stehe es den Betroffenen schliesslich frei, in der Schweiz und aus freiem Willen nach Erreichen des vollendeten 18. Altersjahrs erneut die Ehe zu schliessen. Als flankierende Massnahme regt eines der drei Mitglieder an, es seien wieder Strafbestimmungen betreffend einen Verstoss gegen das Primat der Ziviltrauung einzuführen. Inhaltlich decken sich diese Vorschläge im Wesentlichen mit jenen der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), auf welche eines der Mitglieder explizit verweist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



lic. iur. Camillus Guhl
Vizepräsident

Kopie

- GS KKJPD
- Vorstandsmitglieder VKM
- Philipp Sigron